

2. Sitzung

Mittwoch, 28. Januar 2026, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Myriam Frey Schär, GRÜNE, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Marco Burger, Janine Eggs, Anna Engeler, Kevin Kunz, Philippe Ruf, Simone Rusterholz, Patrick Schlatter

DG 0006/2026

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin der 2. Sitzung 2026

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Guten Morgen allerseits, ich begrüsse Sie recht herzlich zum zweiten Tag der Januar-Session. Ein Wort zum Organisatorischen: Der Support zum Ratsinformationssystem findet wie immer durch Svenja Hofer im Vorzimmer des Kantonsratssaals statt. Sie haben gesehen, dass die Zufriedenheitsumfrage der Kantonsräte wieder an der Reihe ist. Sie wird jedes Jahr am Rand der Januar-Session durchgeführt. Dieses Jahr wurde sie erstmals elektronisch zugestellt. Es wäre toll, wenn Sie diese Umfrage so rasch als möglich ausfüllen würden. Auch heute muss ich Sie von Demissionen in Kenntnis setzen. Gestern sind zwei Demissionen eingegangen: «Demission aus dem Kantonsrat per 8. März 2026. Geschätzte Präsidentin, werde Kolleginnen und Kollegen, werter Regierungsrat, geschätzte Zuschauende an den Bildschirmen, meine Demission aus dem Kantonsrat per 8. März - Internationaler Frauentag - gebe ich mit einem lachenden und einem weinenden Auge bekannt oder zwei Herzen sind in meiner Brust. Zuerst gebührt mein Dank Barbara Wyss Flück und den anderen 16 Grünen Solothurner Frauen, die uns linken grünen jungen Frauen den Weg geebnet haben. Aus unserer Amtei Solothurn-Lebern sind dies mindestens (kein Anspruch auf Vollständigkeit): Stephanie Affolter, Edith Bieri, Marina Gfeller, Doris Häfliger, Monika Heeb, Romy Meyer, Marguerite Miguel Misteli, Margrit Schwarz und Brigit Wyss. Sie sind Vorbilder und noch immer Mitstreiterinnen. Ich möchte mich bei den Wählenden bedanken, für das entgegengebrachte Vertrauen und dass sie mir ermöglichten, diese Arbeit im Kantonsrat die letzten knapp drei Jahre auszuführen. Bei meinen Ratskolleginnen und -kollegen und bei den Regierungratsmitgliedern möchte ich mich für die Zusammenarbeit und die meistens angenehmen Diskussionen bedanken. Wie gestern gesagt: Es ist immer wieder erstaunlich, wie viel man in diesem Engagement - also in der politischen Arbeit - dazulernt. Bald darf ich diese Arbeit auf einer neuen politischen Ebene weiterführen, auf nationaler Ebene. Dies, dank den letzten acht Jahren als Gemeinderätin der Stadt Solothurn und die letzten drei Jahre als Kantonsrätin mit etwas politischer Erfahrung im Rucksack. Ich freue mich auf diese neue Aufgabe und darauf, die Solothurnerinnen und Solothurner in Bern repräsentieren zu dürfen. Unser Milizsystem stösst mit seiner Fülle an Erwartungen, Präsenz sowie Vor- und Nachbereitungszeit für die Kommissions- und Ratsarbeit an seine Grenzen, weshalb ich den Schnitt gewagt habe und, abgesehen von dieser Demission, auch die Arbeit als Lehrerin der 5./6. Klasse gekündigt habe. Wer mir jeweils im Rat zugehört hat, weiss, dass mein Herz für den Beruf und die Bildungsthemen brennt, mehr als z.B. für die Jagd. Der Schritt zu diesem Schnitt ist mir nur deshalb leichtgefallen, weil ich mich auch sehr gerne politisch einsetze und seit Jahren einen Spagat zwischen Engagement und Beruf mache. Dieser Spagat lässt mich immer wieder unbefriedigt, weil ich selten alles zufriedenstellend vor- oder nachbereiten kann. Im Weiteren ist das Nationalratsmandat mit der Aufgabe als Klassenlehrerin mit einem 60 % Pensum an einer 5./6. Klasse nicht mehr vereinbar, weil die

Abwesenheitszeit zu hoch ist für eine gelingende Beziehungsarbeit und die Belastung zu hoch wäre. Wahrscheinlich trug dieser Spagat auch dazu bei, dass mein Immunsystem immer mal wieder sagte: Stopp, nein, jetzt bist du krank und brauchst eine Pause. Zum Thema Gesundheit: Mentale Gesundheit fällt wohl leichter, wenn der Tonfall im Rat, in den sozialen Medien und in den Leserbriefen so bliebe, dass Mensch ihn aushält. Der Ton darf kritisch sein, mal Meinungen in Frage stellen. Das gehört zur Auseinandersetzung. Auch mal hässig sein, wenn eine feministische Forderung wieder keine Mehrheit findet. Feststellung bleibt: Der Tonfall hat sich geändert, er ist misstrauischer, misstrauischer und missgünstiger geworden - vor allem auf Facebook und Co. Warum gibt es so viele Kommentare, die uns Politikerinnen und Politikern faktisch Bereicherung und/oder egozentrisches Verhalten und Entscheiden vorwerfen? Warum dominiert nicht der Stolz, die Freude darüber, dass wir uns für unser Allgemeinwesen engagieren, Freizeit einsetzen, Erfahrungen einbringen? Ich wünsche mir uns allen einen freundlichen, akzeptierenden, wertschätzenden Umgang mit- und füreinander. Ein Umgang, der ermöglicht und nicht verhindert. Ein Umgang des aufeinander Zugehens, der Lösungen sucht und dann auch findet. Meine Träne: Ich werde meine Fraktion vermissen. Ich wünsche allen Kantonsrätinnen und -räten gute Gesundheit für das noch junge Jahr! Laura Gantenbein P.S. Wenn es erlaubt ist, würde ich im VBC Kantonsrat bleiben (*Heiterkeit und Beifall im Saal*).»

Ich danke Laura Gantenbein für ihre geleisteten Dienste im Kantonsrat wie auch für die wertvolle Kommissionsarbeit in der Sozial- und Gesundheitskommission und in der Geschäftsprüfungskommission. Ich wünsche ihr für die Zukunft alles Gute und viel Freude im neuen Amt in Bern. Nun folgt die zweite Demission: «Rücktrittsschreiben als Kantonsrat, danke und adieu. Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, danke und adieu. Nach 13 Jahren im Parlament habe ich mich entschieden, meinen Platz zu räumen und per 28. Februar 2026 zu demissionieren. Danke sage ich meinen Wählern, die mir erlaubt haben, dieses Amt auszuführen. Danke auch an die Regierung, Ratskolleginnen und -kollegen und die Verwaltung für die meist gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für mich als Unternehmer ist und war es nicht immer einfach, die Schwerfälligkeit des Parlaments und Bürokratie der Verwaltung nachzuvollziehen. Jedoch ist dies der Preis der Demokratie und das ist gut so. Nachwirkungen haben bei mir immer noch die verschenkten Millionen an die Elektrofahrzeughalter. Dies, obwohl ich selbst Profiteur bin. Mit dem neuen Motorfahrzeuggesetz hat man nun die Chance, eine für alle gerechte Steuer einzuführen. Allerdings warne ich davor, das Gesetz zu kompliziert zu gestalten und zu überladen. Die Gefahr, dass dieses sonst an der Urne mit wehenden Fahnen versenkt wird, ist gross. Adieu sage ich, weil ich, sofern gesund, noch ein paar Jahre vermehrt meiner Leidenschaft als Reiseleiter nachgehen will, was mit dem Ratsbetrieb schwer zu vereinbaren ist. Als letzte Bemerkung noch dies: Halten Sie Sorge zum Kanton der Regionen, denn der Mix und die Vielfalt machen unseren Kanton speziell und lebenswert. Danke und adieu. Mark Winkler (*Beifall im Saal*).»

Ich danke Mark Winkler für seine geleisteten Dienste im Kantonsrat, insbesondere als Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in der Legislaturperiode 2021 bis 2025, die am Anfang durch die COVID-Notverordnungen geprägt war. Ich wünsche ihm für die Zukunft alles, alles Gute. Wir kommen nun zur Bereinigung der Tagesordnung. Ich habe hierzu den Hinweis, dass wir das gestern verschobene Traktandum 12 «A 0116/2024 Auftrag fraktionsübergreifend: Kinder schützen, Hundegesetzgebung verschärfen» nach den Traktanden 27 und 28 einschieben und behandeln werden. Weiter gebe ich bekannt, dass beim Traktandum 21 «A 0161/2025 Auftrag David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Revision des Wahlverfahrens für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Kanton Solothurn» der Erstunterzeichner gestern den Rückzug des Originalwortlauts zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats erklärt hat. Gibt es Bemerkungen zur Tagesordnung? Ich sehe keine Wortmeldungen. Das Traktandum 26 «DB 0007/2026 Beschlussfassung über die Dringlichkeit parlamentarischer Vorstösse» entfällt, weil keine Vorstösse eingegangen sind. Somit kommen wir zum ersten Geschäft.

SGB 0230/2025

Kienberg, Anwilerstrasse, Dorfeinfahrt bis Brunnackergraben, Dorfzentrum, Strassensanierung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2025:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 des Strassengesetzes sowie § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1767), beschliesst:

1. Für die Realisierung «Kienberg, Anwilerstrasse, Dorfeinfahrt bis Brunnackergraben, Dorfzentrum, Strassensanierung» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 5,86 Millionen Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Tiefbau, Stand 1. Oktober 2024).
 2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- und Minderkosten und die allenfalls berechtigten Mehrkosten in Folge aussergewöhnlicher Umstände für Bauarbeiten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Dezember 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. Januar 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben vorhin gehört, dass Mark Winkler in seinem Abschiedsschreiben erwähnt hat, dass wir zu den Randregionen Sorge tragen sollen. Wir befinden uns hier in einer Randregion, die ganz im Osten liegt. Mit unserem Kanton ist diese Region nur durch einen Zipfel verbunden. Trotzdem haben es auch diese Regionen verdient, dass man sich um sie kümmert. Hier geht es um einen Verpflichtungskredit. Die Anwilerstrasse verbindet Kienberg mit Anwil und ist eine wichtige lokale Verbindungsstrasse. Der Abschnitt, der saniert werden muss, liegt zwischen der Dorfeinfahrt und dem Brunnackergraben im Dorfzentrum. Die Strasse ist in einem sehr schlechten Zustand. Teilweise rutscht sie ab, was zu Schäden in der Strasse führt. Zudem weist sie Risse auf. Weiter verfügt dieser Abschnitt nicht über Gehwege. Das heisst, dass man dort, wenn man zu Fuss unterwegs ist, meistens auf der Strasse geht. Zudem hat es zahlreiche Kunstbauten. Der ganze Unterbau der Strasse ist in einem sehr schlechten Zustand, so dass eine Totalsanierung der ganzen Strasse inklusive des Unterbaus unausweichlich ist. Die Gesamtkosten dieses Vorhabens belaufen sich auf 6,7 Millionen Franken. Davon sind 3,64 Millionen Franken für den Strassenbau und 3,06 Millionen Franken für die Kunstbauten vorgesehen. Damit zeigt sich auch, weshalb dieser Abschnitt so teuer zu stehen kommt. Es hat sehr viele Kunstbauten. Abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten, die wir im Sammelverpflichtungskredit 2017 hatten, haben wir heute Kosten von brutto 5,86 Millionen Franken. Die Gemeinde wird im Rahmen der Sanierungsmassnahmen ihre Werke ebenfalls totalsanieren. Wenig überraschend haben in der Kommission die hohen Kosten Anlass zu Fragen gegeben. Der Kantonsbaumeister Roger Schibler konnte erklären, dass man erstens in sehr beengten Verhältnissen bauen muss. Zudem muss man in einem geologisch sehr anspruchsvollen Gebiet arbeiten, das noch von einer Grundwasserschutzzone gequert wird. Das Ziel besteht darin, diesen Strassenabschnitt so zu sanieren, dass man die Kunstbauwerke - es sind sechs Stützmauern - und die Strassenfundation so erstellt, dass man von einer Lebensdauer von 80 Jahren ausgehen kann. Das heisst nicht, dass man an dieser Strasse vorher nichts mehr machen muss, aber die Grundsubstanz soll so erstellt werden, dass man in den nächsten 80 Jahren nichts daran machen muss. Weiter soll die Strassenentwässerung den Belangen des Gewässerschutzes angepasst werden. Das heisst, dass man das Wasser abführt, damit in diesem Abschnitt nichts versickern kann. Die Kosten sind, bedingt durch die vielen Kunstbauwerke, im Vergleich mit anderen Projekten natürlich relativ hoch. Auch der schwierige Untergrund trägt dazu bei. Man kann aber sagen, dass es pro Quadratmeter bebauter Fläche durchaus im Rahmen ist. Bezüglich der Verkehrsberuhigung wurden einige Fragen gestellt, so beispielsweise zu einer Verkehrsinsel. Sie hätte am Dorfeingang platziert werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ein alter Plan gezeigt wurde. Aufgrund des Einspruchs eines Anstössers und gleichzeitig Landeigentümers und nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde auf diese Massnahme verzichtet. Das ist nun nicht mehr auf dem Tisch. Im Übrigen können die Alarmgrenzwerte entlang des Strassenabschnitts grösstenteils eingehalten werden. Trotzdem wird ein lärmdämmender Belag eingebaut. Eine Geschwindigkeitsreduktion ist somit auf diesem Abschnitt nicht zwingend notwendig und wird von der Gemeinde auch nicht gewünscht. Die Kommission hat diesem Geschäft einstimmig mit 14:0 Stimmen zugestimmt. Gerne nenne ich an dieser Stelle noch die Meinung der Fraktion. Auch unsere Fraktion wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

Mark Winkler (FDP). Ich danke Georg Nussbaumer bestens für seine Ausführungen. Er hat alles gesagt und das Ganze bestens zusammengefasst. Unsere Fraktion stimmt diesem Verpflichtungskredit einstimmig zu.

Heinz Flück (GRÜNE). Ich kann mich nicht ganz so kurzhalten, wie dies mein Vorredner getan hat. Wenn man sich die Dokumentation ansieht, so ist der Sanierungsbedarf dieses Strassenabschnitts offensichtlich. Dies hat der Kommissionssprecher bereits ausgeführt. Wenn man sich das ganze Verkehrsnetz ansieht, so handelt es sich um eine Nebenstrasse mit einem relativ geringen Verkehrsaufkommen. Ein Ausbau des Querschnitts und damit eine Kapazitätserhöhung respektive eine konsequente bauliche Trennung von verschiedenen Verkehrsträgern - motorisierter Individualverkehr, Fahrradverkehr und Fussverkehr - scheint auch uns übertrieben und wäre räumlich problematisch. Es werden Zahlen von Motorfahrzeugen genannt, die offenbar zwischen 1000 und 1300 DTV (durchschnittlicher Tagesverkehr) liegen sollen. Es stört uns jedoch, dass weder Zählungen, die neuer als 20 Jahre sind, noch Zählungen vom Fuss- und Fahrradverkehr oder mit den Raumentwicklungszahlen verknüpfte Prognosen vorliegen. Das sollte inzwischen eigentlich in solch einer peripheren Lage zum Standard eines derartigen Projektes werden. Die vorgeschlagene Lösung für den Fussverkehr erscheint uns pragmatisch. Das nächste Zentrum mit einer grösseren Anzahl an Arbeitsplätzen und vor allem mit einem Bahnhof liegt nur 10 Kilometer entfernt. Vor allem in Zeiten von E-Bikes lässt sich für den Alltag durchaus ein gewisses Potential an Fahrradnutzung vermuten. In der Freizeit wird diese Route offensichtlich von Fahrradfahrenden nicht wenig genutzt. Wir vermissen daher eine Prüfung von entsprechenden Massnahmen zur Steigerung der Sicherheit von Fahrradfahrenden. Als Beispiele nenne ich eine Kernfahrbahn oder aufgrund von Mischverkehr in einer kurvigen Innerortszone, bei der es zudem Ausfahrten von Landwirtschaftsfahrzeugen hat, eine Tempo-30-Strecke. Eine solche Prüfung hätten wir aus Sicherheitsgründen erwartet. Offenbar wurde eine Prüfung aus Lärmgründen gemacht. Dazu ist der Befund negativ und das können wir nachvollziehen. Wir bedauern es jedoch, dass keine Prüfung aufgrund der genannten Sicherheitsgründe erfolgt ist. Wir erwarten noch eine weitere Abklärung bei solchen Projekten. Obwohl es im Umfeld dieser Strasse ausserhalb des bebauten Raumes erfreulicherweise noch erstaunlich viel Hochstammobstbäume hat, sehen wir doch Abschnitte, bei denen es links und rechts der Strasse keine Bäume hat. Deshalb wäre eine Prüfung angebracht gewesen. Seit der Überweisung des entsprechenden Auftrags im November 2021 gehört aus unserer Sicht eine solche Prüfung zum Standard. Ein Betrag von deutlich über 12'000 Franken pro Laufmeter für eine Strasse, die im Wesentlichen im Querschnitt gleichbleibt, erscheint uns doch relativ hoch zu sein, auch wenn es die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission anders beurteilt. Trotzdem stimmt die Fraktion GRÜNE diesem Verpflichtungskredit und damit der Substanzerhaltung dieser Strasse einstimmig zu.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher für die Erläuterungen zur Vorlage. Das vorliegende detailliert ausgearbeitete Projekt sieht den vollständigen Ersatz der Strassenfundation sowie der Kunstbauten vor. Es beinhaltet unter anderem den Ersatzneubau, der sich im Bereich des Perimeters befindlichen sechs Stützmauern. Die notwendigen Kunstbauten machen einen Grossteil, nämlich ca. 37 %, der Investitionskosten aus und sind in der Kostenzusammenstellung ausgewiesen. Mit dem Ersatz der Stützmauern kann der Gehweg verbreitert und somit für die Fussgänger sicherer gemacht werden. Positiv zu werten ist auch, dass auf dem projektierten Strassenabschnitt ein lärmdämmender Deckbelag vorgesehen ist. Wenn es technisch möglich ist, sollen Recycling-Baustoffe verwendet werden. Die Strassenentwässerung soll erneuert und die Strassenbeleuchtung soll energetisch modernisiert werden. Wenn man schon etwas macht, dann soll man es auch richtig machen. Die auf die prognostizierte Verkehrsmenge dimensionierte Strasse sollte somit auch in Zukunft ihren Dienst erfüllen können. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Silvio Jeker (SVP). Die Kienbergstrasse ist eine wichtige kantonale Verkehrsachse für das Dorf Kienberg sowie für die gesamte Region. Wie wir es bereits gehört haben, macht der heutige Zustand eine umfassende Sanierung notwendig. Gründe dafür sind die Verkehrssicherheit, die Werterhaltung und die langfristige Infrastrukturplanung. Das Projekt liegt vollständig vor, die Einsprachen wurden behandelt und die Kosten sind transparent ausgewiesen. Mit der vorgesehenen Sanierung wird nicht nur die Substanz erhalten, sondern auch die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden nachhaltig verbessert. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass Investitionen in die bestehende Infrastruktur sinnvoller sind als ein späterer teurer Sanierungsstau. Aus diesem Grund stimmen wir dem beantragten Kredit zu.

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich wollte eine kleine Ergänzung zur Kostenfrage anbringen. Es ist mitnichten so, dass die Kommission das Gefühl hat, dass es sehr gut sei. Wenn ich mich richtig erinnere, belaufen sich die Kosten pro Laufmeter auf ca. 12'000 Franken. Man hat enorme Schwierigkeiten, da man auch alle Werkleitungen erneuern muss. Das kommt noch hinzu. Wir wurden darüber informiert, dass es von der SUVA neue Vorschriften im Tiefbau gibt. Es wird vorgeschrieben, wie die Gräben gesichert beziehungsweise wie gross die Abstände

zu anderen Bauwerken sein müssen. Das führt ebenso dazu, dass es relativ teuer zu stehen kommt. Verbunden mit dem Umstand - ich habe versucht, das zu betonen - dass man bei dieser Strasse mit einer Lebensdauer von 80 Jahren rechnet, ist angesagt, dass man es richtig und gut macht.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich halte für das Protokoll fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

90 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

AD 0279/2025

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Massnahmen in der Crack-Krise im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Dringlichen Auftrags vom 9. Dezember 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Dezember 2025:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend eine kantonale Strategie gegen die Auswirkungen des Crack-Konsums im Kanton Solothurn zu erarbeiten. Die Strategie muss aufzeigen, wie die Wohnungs- und Obdachlosigkeit von rund hundert drogenkranken Personen im Kanton Solothurn eliminiert, die Beschaffungskriminalität vermindert und die offenen Drogenszenen reduziert werden können. Die Strategie muss unter Leitung des Kantons unter Einbezug der Städte, der Polizei, den Suchthilfeorganisationen und dem VSEG erarbeitet werden. Die Rahmenbedingungen der Finanzierungsregelungen suchtpolitischer Massnahmen muss befristet angepasst werden, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte entsprechend zu entschädigen. Die anfallenden zusätzlichen Kosten durch diesen Auftrag sind durch den Kanton durch einen Sonderkredit und/oder durch den Fonds des Alkoholzehntels und die Gemeinden solidarisch zu tragen. Der Gemeindeanteil für diese ausserordentlichen Massnahmen sind via den sozialen Lastenausgleich befristet für die Jahre 2026 bis 2028 zu tragen.

2. Begründung. Gemäss Sozialgesetz ist das Thema Sucht Aufgabe der Gemeinden. Bei der aktuellen Situation aufgrund des massiv gestiegenen Crack-Konsums in den letzten paar Jahren, geht es aber nicht mehr alleine um das Thema Sucht. Es geht vielmehr um die öffentliche Sicherheit, um Drogenhandel, um Beschaffungskriminalität und um Wohnungs- und Obdachlosigkeit. In dieser Situation kann der Kanton nicht einfach die Hände in den Schoss legen und auf die Zuständigkeit der Gemeinden verweisen. Denn durch zahlreiche mögliche Massnahmen (Obdach, längere Öffnungszeiten der Kontakt- & Anlaufstellen, mehr aufsuchende Sozialarbeit etc.) wird der öffentliche Raum und somit auch die Polizei entlastet. Dadurch wird auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht. Deshalb muss der Kanton jetzt Verantwortung und Führung übernehmen. Eine langfristige Lösung braucht entsprechende Rahmenbedingungen, welche die Verantwortung, Koordination, Umsetzung und Finanzierung der suchtpolitischen Massnahmen klar regelt, dies insbesondere in einer ausserordentlichen Lage (Crack-Krise). Andere Kantone der Schweiz, wie zum Beispiel der Kanton Luzern, haben angesichts der gleichen Herausforderungen bereits Strategien und Massnahmenpläne entwickelt, an denen sich auch eine Solothurner Lösung orientieren kann.

3. Dringlichkeit. Der Kantonsrat hat am 10. Dezember 2025 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Rechtliche Grundlagen. Die Suchthilfe stellt von Gesetzes wegen ein kommunales Leistungsfeld dar (vgl. § 26 Abs 1 Bst. e Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.11]; Botschaft des Regierungsrats

zum Sozialgesetz vom 12. Juli 2005 [RRB Nr. 2005/1617; nachfolgend Botschaft SG], S. 78). Dem Kanton kommt diesbezüglich ausschliesslich eine beratende Funktion zu. Zudem nimmt er Aufgaben im Bereich der Suchtprävention wahr. Entlang der gesetzlichen Zuständigkeiten ist auch die Finanzierung geregelt: die Einwohnergemeinden finanzieren die Suchthilfe, der Kanton finanziert die kantonale Koordinationsstelle sowie Massnahmen der Suchtprävention und die Kantonspolizei. Die Suchthilfe unterliegt dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. e SG). Obdachlosigkeit stellt suchtmittelabhängige Betroffene vor persönliche Herausforderungen. Nebst den Hilfestellungen von Sozialdiensten ist die Bereitstellung von Wohnraum, aber auch von Wohnbegleitungen eine wichtige Unterstützung für die betroffene Personengruppe. Die strukturellen Massnahmen, um genügend und den richtigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, gehören zu den Kernaufgaben der Einwohnergemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und der damit verbundenen Existenzsicherung sowie der Hilfe in Notlagen. Die entsprechenden Regelungen werden im Folgenden beschrieben.

4.1.1 Suchthilfe. Die §§ 135-138 SG regeln die Aufgaben von Einwohnergemeinden und Kanton im Bereich der Suchthilfe. Die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden ist folgendermassen geregelt:

- Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass ambulante Suchthilfe angeboten wird mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten für suchtgefährdete Menschen und flankierenden Massnahmen, insbesondere niederschwelligen Angeboten, welche Schaden und Risiken der Sucht mindern (§ 136 Bst. a SG).
- Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Suchthilfe mit dem Ziel, Gemeinden, öffentliche und private Institutionen zu beraten, Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe zu unterstützen sowie Projekte der Suchthilfe fachlich zu begleiten und zu unterstützen (§ 137 Abs. 1 SG).

Bzüglich der Finanzierung haben die Einwohnergemeinden Subventionen an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte zu gewähren, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departements des Innern verfügen (§ 138 Bst. a SG). Dabei handelt es sich insbesondere um Betriebskostenbeiträge als Objektfinanzierung an ambulante Dienste (u.a. Beratung, Schadens- und Risikominderung und Projekte). Über die Sozialhilfe beteiligen sich die Einwohnergemeinden überdies an den Kosten notwendiger Dienst- oder Sachleistungen, welche die betroffenen Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können (vgl. Botschaft SG, S. 79). Die Suchthilfe untersteht dem Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. e SG). In der Praxis erfolgt dieser Lastenausgleich durch einen Pro-Kopf-Beitrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner, welcher – im Gegensatz zu den übrigen Bereichen, die ebenfalls dem Lastenausgleich unterstehen – nicht durch den Kanton, sondern durch den VSEG bei den Einwohnergemeinden eingezogen wird und an die beiden ambulanten Suchthilfeorganisationen PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (PERSPEKTIVE) und Suchthilfe Ost zur Erfüllung des vereinbarten Leistungskatalogs überwiesen wird. Der Entscheid in Bezug auf den massgeblichen Leistungskatalog der ambulanten Suchthilfen und hinsichtlich des Pro-Kopf-Beitrags der Einwohnergemeinden wird durch den VSEG-Vorstand gefällt. Dieses in der Praxis im Bereich der Suchthilfe zur Anwendung gelangende, mittlerweile etablierte Verfahren, wonach der Lastenausgleich vom VSEG abgewickelt wird, ist aktuell nicht in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

4.1.2 Suchtprävention. Gesundheitsförderung und Prävention sind in den §§ 57^{bis}-59 SG sowie den §§ 43 bis 44 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) geregelt. Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen (§ 43 Abs. 1 Bst. c GesG). Das Departement des Innern kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Dritten Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren sowie Einrichtungen, Massnahmen und Projekte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen sowie weiterer Personen durch Beiträge unterstützen (§ 43 Abs. 2 und 3 GesG). Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich (§ 59^{bis} Abs. 1 SG).

4.1.3 Wohnen. Die Sozialhilfeleistungen bemessen sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien [SKOS-RL]; §152 Abs. 1 SG). Das Aufgabengebiet der Sozialhilfe ist dabei ein gesetzlich stipuliertes Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. g sowie § 147 Abs. 1 SG) und wird von der jeweiligen Sozialregion erbracht (Art. 27 Abs. 1 SG). Gemäss den SKOS-RL beinhaltet die Sozialhilfe im Übrigen den Anspruch auf persönliche Hilfe im Umfang, in welchem die Betroffenen nicht in der Lage sind, eine belastende Lebenslage selbstständig bewältigen zu können (B.2. Abs. 1 SKOS-RL). Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung (B.3. Abs. 1 SKOS-RL). Individuelle personenbezogene Massnahmen

für Suchtbetroffene können daher bereits jetzt über die Regelstrukturen getroffen werden. Soweit Leistungen an betroffene Personen nicht durch andere Quellen oder Eigenmittel finanziert sind, kommt daher die Sozialhilfe zum Tragen. Die Sozialregionen können gemäss den Prinzipien der Sozialhilfe Kostengutsprachen für individuelle notwendige Massnahmen leisten und stellen damit sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen der professionellen Sozialarbeit erbracht werden. Das beinhaltet auch bzw. insbesondere die Sicherstellung von Obdach für Personen in Notlagen. Die Zentrumslasten gelangen so in den Lastenausgleich der Sozialhilfe oder werden im Rahmen der Bundesfinanzierung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit dem Kanton abgerechnet. Personen, die mit sozialhilferechtlichen Ansprüchen ihre Existenz sichern können und suchtmittelabhängig sind, wenden sich für die individuelle Unterstützung an die Suchthilfeinstitutionen. Für die Einwohnergemeinden bzw. deren Sozialdienste gehört die Suche nach geeignetem Wohnraum für bestimmte Zielgruppen zu einer Kernaufgabe. So sind sie bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, Personen in der Sozialhilfe mit besonderen Bedürfnissen bzw. Umständen stets gefordert, eine adäquate Unterbringung bereitzustellen oder eine Platzierung in einer spezialisierten Institution zu initiieren. Auch bei diesen Zielgruppen hat eine Beurteilung zu erfolgen, inwieweit eine Unterkunft den Lebensumständen, der familiären Situation oder aufgrund von Sicherheits- und Gesundheitsaspekten adäquat ist. Bei der fraglichen Zielgruppe vermögen diese Überlegungen und das Finden von geeigneten Lösungen zweifellos komplexer und herausfordernder sein, dies ändert aber nichts an den Verantwortlichkeiten und den Finanzierungsmechanismen. Vielmehr gilt es, die fachlichen Expertisen aus den Sozialdiensten und den ambulanten Suchthilfeorganisationen zu bündeln und geeignete Wohnsettings zu entwickeln. Es ist den Einwohnergemeinden ebenso unbenommen, den beiden Suchthilfeorganisationen (oder Dritten) direkt entsprechende Aufträge für die Erarbeitung von Konzepten inkl. Umsetzung zu erteilen und abzugelten. Ebenso ist die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie mithilfe externer Unterstützung in den kommunalen Leistungsfeldern nicht ungewöhnlich, wie dies beispielsweise im Bereich Alter erfolgt ist.

4.2 Bisherige Massnahmen des Kantons. Der Kanton hat bereits zahlreiche Massnahmen in Bezug auf Crack unternommen, insbesondere die Schaffung eines Runden Tisches Crack, die gemeinsame Erarbeitung eines Massnahmenplans, die Beratung durch die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe, die Finanzierung eines Pilotprojekts zur aufsuchenden Sozialarbeit, die Finanzierung der Suchtprävention sowie eine höhere Präsenz und Fokussierung durch die Kantonspolizei. Diese Massnahmen werden im Folgenden beschrieben.

4.2.1 Massnahmen aus Runder Tisch Crack. Das Gesundheitsamt hat zwischen Februar 2024 und November 2025 fünf Runde Tische durchgeführt. Eingeladen waren jeweils Vertretungen der PERSPEKTIVE, der Suchthilfe Ost, des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Sozialregionen, der Städte Solothurn, Grenchen und Olten, der Stadtpolizei Solothurn sowie der Kantonspolizei und des Amtes für Gesellschaft und Soziales. Neben der Berichterstattung über die aktuelle Situation, die ergriffenen Massnahmen und die erwarteten Entwicklungen wurden gemeinsam Massnahmen zur Bewältigung der Crack-Problematik erarbeitet und im April 2024 im Rahmen des Runden Tisches verabschiedet (vgl. Beilage). Der Massnahmenplan enthält Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten entlang den vier Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Als wichtigste Ziele wurden die Vermeidung von Belastungen bzw. Störungen im öffentlichen Raum, die Verhinderung von Obdachlosigkeit und die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum sowie die Sicherstellung des Betriebs der Suchthilfe-Institutionen definiert.

Als prioritär anzugehende Massnahmen wurden definiert:

- Initiierung eines Pilotprojekts für den Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von schwerstabhängigen Personen,
- Erarbeitung von Wohnkonzepten für die Regionen Ost und West,
- Bereitstellung oder Finanzierung von geeignetem Wohnraum,
- Präsenz des Sicherheitsdiensts in und vor Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost (Präsenz während der gesamten Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen und der Gassenküche).

Im Massnahmenplan wurden auch weitere Massnahmen definiert: ärztliche Sprechstunde in den Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost, temporär betriebene Notschlafstelle, Ausbau von Wohncontainern, Massnahmen zur Stärkung des Risikobewusstseins, Ausbau von bestehenden Angeboten im Bereich Begleitetes Wohnen, Ausweitung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen und der Gassenküche der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost, aufsuchender Sozial- und Ordnungsdienst und Drug Checking. Mit RRB Nr. 2024/1107 vom 2. Juli 2024 hat der Regierungsrat für das Pilotprojekt «Aufsuchende, niederschwellige Sozialarbeit in Zusammenhang mit der aktuellen Crack-Situation» der PERSPEKTIVE und der Suchthilfe Ost für die Jahre 2024-2025 einen Beitrag von insgesamt 150'000 Franken aus dem Fonds Alkoholzehntel bewilligt. Ein Evaluationsbericht, der im Sommer

2026 vorliegen wird, soll aufzeigen, ob durch das Angebot schwerstabhängige Menschen begleitet und geeigneten Unterstützungsmassnahmen zugeführt werden können, die derzeit vom etablierten Versorgungsnetz nicht erreicht werden. Der Bericht soll die Grundlage für eine Aufnahme des Angebots in den Leistungskatalog der ambulanten Suchthilfe im Kanton Solothurn bilden. Obwohl die ambulante Suchthilfe ein kommunales Leistungsfeld ist, hat der Kanton anstelle der Gemeinden den Beitrag an den Pilotversuch finanziert. Es wurde von Beginn weg kommuniziert, dass ein künftiger Regelbetrieb von den Einwohnergemeinden zu finanzieren ist. Für den Leistungskatalog Suchthilfe ab 2026 hat der VSEG-Vorstand beschlossen, dass der Auftrag an die Suchthilfe unverändert weitergeführt werden soll. Demnach ist, wie bereits seit 2022, ein Betrag von 18.00 Franken pro Einwohner/-in für die eigentlichen Suchthilfeaufgaben sowie ein befristeter zusätzlicher Sicherheits-Franken pro Einwohner/-in zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen von Sicherheit, Begleitung sowie Betreuung in und um die beiden Kontakt- und Anlaufstellen PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost vorgesehen. Der VSEG verzichtete trotz der offenbar unbefriedigenden Situation, insbesondere in der Stadt Solothurn, auf einen Ausbau des Leistungskatalogs oder der Öffnungszeiten der ambulanten Suchthilfe. Am Runden Tisch vom 22. August 2024 hat die PERSPEKTIVE informiert, dass das Wohnkonzept für niederschwelliges Wohnen finalisiert sei, den Sozialregionen im Herbst 2024 zur Verfügung gestellt würde und das Projekt danach von einer durch die Regionalplanungsgruppe repla espace Solothurn eingesetzten Arbeitsgruppe bearbeitet werde.

4.2.2 Kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe. Die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe gemäss § 137 SG verfügt über Personalressourcen im Umfang von 20 Stellenprozenten. Sie organisierte den kantonalen Runden Tisch Crack, begleitete die Aushandlung des neuen Leistungskatalogs der ambulanten Suchthilfen zwischen dem VSEG und den Suchthilfeorganisationen ab 2026 und finanziert das Pilotprojekt zum Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von Schwerstabhängigen (Crack-Problematik). Zudem vertritt sie den Kanton Solothurn in der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) und kümmert sich um weitere Suchtthemen, wie beispielsweise Cannabis.

4.2.3 Kantonale Suchtprävention. Die Suchtprävention zielt darauf ab, riskantem Konsum vorzubeugen und suchtbedingte Probleme frühzeitig zu verhindern. Sie soll zudem den Menschen helfen, ihre Gesundheit zu stärken und damit auch Suchtproblemen vorzubeugen. Die Massnahmen der Suchtprävention richten sich nicht an Einzelpersonen (u.a. in Form von Einzelberatungen), sondern an klar definierte Personengruppen (z.B. oftmals solche Personengruppen, die einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind). Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie ältere Menschen werden in ihren jeweiligen Lebenswelten durch gezielte Angebote angesprochen. Eine zentrale Rolle spielen auch Bezugspersonen wie Eltern, Lehrpersonen, Jugendarbeitende, Ausbildungsverantwortliche, Betriebe oder Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. Die Massnahmen umfassen Workshops, Elternabende, Kurse und Weiterbildungen und Inputs in Schulklassen. Die kantonale Suchtprävention wird durch den Kanton finanziert. Die Mittel stammen aus zweckgebundenen Bundesfonds (Alkoholzehntel, Tabakpräventionsfonds, Fonds Spielsuchtabgabe). In der laufenden Leistungsvereinbarung 2022-2025 erhalten die beiden Suchthilfeorganisationen vom Kanton jährlich 460'000 Franken. Neben den beiden ambulanten Suchthilfe-Organisationen werden noch mit anderen Umsetzungspartnern Leistungsvereinbarungen zu Massnahmen zur Suchtprävention abgeschlossen.

4.2.4 Kantonspolizei. Die Kantonspolizei hat im Laufe des Jahres 2025 verschiedenste Massnahmen ins Leben gerufen oder intensiviert. Das «Thema» Crack ist eine grosse Triebfeder für die Beschaffungskriminalität. Aus diesem Grund wurde in der Kantonspolizei die Anlaufstelle LOKIT (Lokale Intensivtäter) gegründet, welche als zentrale Anlaufstelle für alle derartigen Belange fungiert. Der stetige Suchtdruck, fehlende Tagesstruktur und keine Abwechslung im Alltag münden in einer Vielzahl von niederschweligen Delikten. Erbeutete Gegenstände bzw. Bargeld werden bei grösstenteils ebenfalls suchtkranken Hehlern gegen Kokain eingetauscht. Einige wenige Personen sind für eine Vielzahl von Delikten verantwortlich. Das belastet die gesamte Strafverfolgungskette. Zuständig für die lokale Sicherheit in Solothurn ist die Stadtpolizei. Am Bahnhof Solothurn ist es die Kantonspolizei. Neben der Schaffung der Stelle LOKIT hat die Sicherheitspolizei der Kantonspolizei im Frühjahr 2025 die Präsenz insbesondere am Bahnhof Solothurn massiv verstärkt. Dies hat zu einer temporären Beruhigung (jedoch auch zu einer Verschiebung) geführt. Es erfolgt ein regelmässiger Austausch mit der Stadtpolizei zur Situation am Bahnhof. Ausserdem werden die Kontrollen zeitlich und örtlich mit den verschiedenen Sicherheitspartnerorganisationen (Stadtpolizei, Transportpolizei, Transsicura) abgesprochen, um Synergien zu nutzen und möglichst grosse Wirkung bzw. Präsenz zu erzielen. Zudem existiert ein «Runder Tisch» zum Thema Bahnhof Solothurn (erwähnte Partnerorganisationen plus SBB mit verschiedenen Vertretenden zu den Themen Immobilien, Personenverkehr etc.). Hierbei handelt es sich insbesondere um Themen wie zusätzliche Lichtquellen, Kameras, Durchmischung von Angeboten, um das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken. Weiter erfolgt auch ein enger Austausch mit der PERSPEKTIVE sowie eine enge Zusammen-

arbeit mit der Staatsanwaltschaft und dem Migrationsamt, um die Verfahren der lokalen Intensivtäter möglichst rasch an die Hand nehmen und abschliessen zu können.

4.2.5 Schadensminderung. Im Kanton Solothurn sind Opioidagonisten-Programme (sog. OAT-Programme) im Sinne einer Substitutionstherapie als Teil der Vier-Säulen-Politik verankert und eng mit Beratungs- und Therapieangeboten verknüpft. Diese Programme verfolgen das Ziel, die gesundheitliche und soziale Situation schwer Opioid abhängiger Personen zu stabilisieren, ihren Konsum illegaler Opiate zu reduzieren und Risiken, wie Infektionen, Überdosierungen sowie Beschaffungskriminalität, zu minimieren. Neben Fachärztinnen und Fachärzten können auch Grundversorger/-innen solche Programme anbieten. Die spezifische, vom Bund bewilligte heroingestützte Behandlung findet in den spezialisierten und zugelassenen Zentren Gourrama und Herol statt. Für Crack steht im Unterschied zu den Opioiden keine verfügbare medikamentöse Ersatztherapie zur Verfügung. Auf Bundesebene wird diskutiert, ob ein Pilotversuch für eine kontrollierte Kokain-Abgabe durchgeführt werden soll. Dies ist jedoch umstritten und es fehlen aktuell sowohl die wissenschaftliche Evidenz als auch eine entsprechende Zulassung. Die OAT-Programme spielen jedoch weiterhin eine tragende Rolle in der Schadenminderung für Menschen mit einer Mehrfachabhängigkeit.

4.3 Stellungnahme zu den Forderungen gemäss Auftrag

4.3.1 Forderung nach einer kantonalen Strategie. Der Auftrag fordert die Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen die negativen Auswirkungen des Crack-Konsums im Kanton Solothurn. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Runden Tisches bereits im April 2024 ein Massnahmenplan erarbeitet wurde (vgl. Beilage). Dieser zeigt die wesentlichen Handlungsfelder und Zuständigkeiten auf (vgl. Kapitel 4.2.1). Der Massnahmenplan enthält beispielsweise eine Erweiterung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost sowie die Schaffung von Aufenthalts- und Wohnraum. Dass dies wirksame Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind, wurde bereits am Runden Tisch Crack festgehalten. Dazu ist keine neue Strategie erforderlich. Die Erarbeitung einer neuen Strategie erfordert einiges an Aufwand und braucht Zeit. Erst kürzlich haben zwei Kantone eine Suchtstrategie veröffentlicht: im Kanton Luzern vergingen zwischen Auftrag und Publikation 17 Monate, im Kanton Aargau 25 Monate. Eine Strategie kann zwar eine nützliche Grundlage sein, löst aber noch nicht die zentralen Fragen, wie man die einzelnen Massnahmen konkret umsetzt, wer was macht und wer sie finanziert. Es ist zu befürchten, dass während der Erarbeitung der Strategie sämtliche Massnahmen blockiert sind, weil man zuerst das Ergebnis der Strategie und die notwendigen politischen Entscheide, ob die für die Umsetzung der Strategie erforderlichen finanziellen Mittel gesprochen werden, abwarten will. Im Auftrag wird auf die Strategie Luzern verwiesen. Dort besteht allerdings eine andere gesetzliche Ausgangslage als im Kanton Solothurn: im Kanton Luzern finanzieren Kanton und Gemeinden die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe sowie die Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention je hälftig. Dazu gibt es einen Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG). Dieser Verband plant, organisiert und finanziert Leistungen der institutionellen Sozialhilfe sowie Leistungen der Gesundheitsförderung und der Prävention. Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben. Der ZiSG wird zur einen Hälfte von allen Luzerner Gemeinden und zur anderen Hälfte vom Kanton Luzern über einen Pro-Kopf-Beitrag finanziert. Die politische Steuerung erfolgt über die Delegiertenversammlung. Der Verbandsleitung, bestehend aus vier Vertretungen des Kantons und vier Vertretungen der Gemeinden, obliegt die strategische Führung. Die Geschäftsstelle ist gegen aussen die zentrale Anlaufstelle und das Kompetenzzentrum des Verbands. Sie besorgt die operative Umsetzung sämtlicher Aufgaben. Im Kanton Solothurn sind die Zuständigkeit und Finanzierung gesetzlich entflochten (vgl. Abschnitt 4.1) und entsprechend gibt es keine gemeinsam geführte Geschäftsstelle und Entscheidungsgremien. Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir, dass der lange Prozess einer Strategieerarbeitung generell und insbesondere nach dem Vorbild Luzern in der aktuellen Situation für den Kanton Solothurn geeignet ist.

4.3.2 Forderung nach einer befristeten Anpassung der Finanzierungsregelungen. Der Auftrag fordert eine von 2026-2028 befristete Anpassung der Rahmenbedingungen der Finanzierungsregelungen sucht-politischer Massnahmen, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte entsprechend zu entschädigen. Die anfallenden zusätzlichen Kosten durch diesen Auftrag seien durch den Kanton durch einen Sonderkredit und/oder durch den Fonds des Alkoholzehntels und die Gemeinden solidarisch zu tragen. Die Finanzierungsregeln bezüglich Suchthilfe sind in den vorstehend erläuterten kantonalen Rechtsgrundlagen klar festgelegt (vgl. Abschnitt 4.1). Eine Finanzierung durch den Kanton besteht ausschliesslich im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Eine kantonale Mitfinanzierung der im Auftrag erwähnten Massnahmen zur Verminderung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit und zur Reduktion der offenen Drogenszene ist nicht vorgesehen und würde zusätzliche finanzielle Mittel erfordern. Selbst wenn der Kantonsrat zusätzliche Mittel sprechen würde, besteht keine Gewähr, dass sich die Einwoh-

nergemeinden ebenfalls an den zusätzlichen Kosten beteiligen, da sie autonom entscheiden, wie sie in ihrem Aufgabenbereich die Aufgaben wahrnehmen. Die im Auftrag erwähnte Finanzierung durch Mittel des Alkoholzehntels ist nicht möglich. Erstens werden die finanziellen Mittel, welche der Kanton vom Bund erhält, bereits vollständig für die Suchtprävention eingesetzt und sind an mehrjährige Leistungsvereinbarungen gebunden. Zweitens sind die betreffenden finanziellen Mittel zweckgebunden. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Verwaltungsreglements Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533) ist der Alkoholzehntel hauptsächlich für die Förderung und Unterstützung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Prävention und Früherfassung (universelle und selektive Prävention), die Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung einzusetzen. Das Beispiel Luzern zeigt gut auf, dass die Thematik der Zentrumslasten nicht davon abhängt, ob sich der Kanton finanziell beteiligt oder nicht: Obwohl der Kanton Luzern mit dem ZiSG eine paritätisch zusammengesetzte und finanzierte Struktur hat, ist die Finanzierung der Zentrumslasten nicht gelöst. Viele Projekte und Massnahmen kommen gemäss Strategie Luzern nicht zustande, weil die Akzeptanz eines Angebotsausbaus bei den Gemeinden ausserhalb der Stadt Luzern geringer ist. Die Strategie Luzern weist auf Seite 9 darauf hin, dass die Stadt Luzern deshalb teilweise Massnahmen und Angebote selbst initiiert und finanziert, weshalb eine Anpassung des Lastenausgleichs geprüft werden soll (Massnahme 13). Die Ausgaben der Stadt Luzern im Bereich Sucht, welche nicht über den ZiSG beschlossen werden, würden über einen angepassten Lastenausgleich, welcher den Suchtmittelkonsum mitberücksichtigt, solidarisch durch alle Gemeinden getragen.

4.4 Fazit. Wofür der Kanton und die Einwohnergemeinden im Bereich der Suchthilfe zuständig sind und wer was zu finanzieren hat, ist gesetzlich klar geregelt. Der Kanton nimmt seine Aufgaben (Kantonspolizei, Prävention und Beratung) wahr. Im Rahmen des Runden Tisches wurde im April 2024 bereits ein Massnahmenplan definiert. Es braucht keine neue Strategie. Die Teilnehmenden des Runden Tisches Crack sind sich einig, dass eine Erweiterung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen der PERSPEKTIVE sowie die Schaffung von Aufenthalts- und Wohnraum die Situation für die Betroffenen und die Bevölkerung spürbar entlasten würde. Für diese Massnahmen sind die Gemeinden zuständig und nicht (wie in der Begründung zum Vorstoss gefordert) der Kanton. Die Umsetzung des Auftrags würde die seit Jahren geltenden Zuständigkeiten missachten und hätte folgende Konsequenzen:

- Die Erarbeitung einer neuen Strategie mit Einbezug aller beteiligten Stellen erfordert Zeit und verzögert die Umsetzung von Massnahmen.
- Eine finanzielle Beteiligung des Kantons erfordert einen vom Kantonsrat zu bewilligenden Zusatzkredit in noch unbekannter Höhe. Selbst wenn der Kantonsrat zusätzliche Mittel gesprochen hat, besteht keine Gewähr, dass sich die Einwohnergemeinden ebenfalls an den zusätzlichen Kosten beteiligen, da sie autonom entscheiden, wie sie in ihrem Aufgabenbereich die Aufgaben wahrnehmen.
- Zur Vermeidung einer einseitigen Mehrbelastung des Kantons muss die bisherige Praxis, wonach der VSEG die Leistungen der ambulanten Suchthilfe und den Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden definiert, geändert werden. Es braucht eine gesetzliche Regelung, welche dem Regierungsrat zusätzliche Kompetenzen zur verbindlichen Definition des Leistungskatalogs und des Lastenausgleichs zuspricht.
- Eine stärkere Rolle des Kantons erfordert einen Ausbau der personellen Ressourcen der kantonalen Koordinationsstelle Suchthilfe (heute 20 Stellenprozent).

Der Regierungsrat hält an den heutigen gesetzlichen Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen fest und erwartet von den Einwohnergemeinden, ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Regierungsrat hat aber durchaus Verständnis für die im Auftrag erwähnte Problematik der Zentrumslasten im Zusammenhang mit Crack. § 55 Abs. 7 SG ermächtigt den Regierungsrat, den normalerweise angewendeten Verteilschlüssel (im Verhältnis der Einwohnerzahl) auf Verordnungsebene zu ergänzen, «...um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.». Folglich kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene vorsehen, dass die besonders von der Crack-Situation betroffenen Städte im Rahmen des Lastenausgleichs weniger und die anderen Einwohnergemeinden stärker belastet werden; dies insbesondere, wenn die betroffenen Städte angesichts der Crack-Thematik über den Beschluss des VSEG-Vorstandes hinausgehende Massnahmen, wie insbesondere erweiterte Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstelle der PERSPEKTIVE und Suchthilfe Ost oder niederschwellige Wohnangebote, anbieten, welche auch von Einwohnerinnen und Einwohnern der anderen Einwohnergemeinden genutzt werden. Dazu könnte beispielsweise vorgesehen werden, dass eine Stadt beim Kanton ein Gesuch um finanzielle Unterstützung für zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Crack-Thematik einreichen kann und der Regierungsrat anschliessend festlegt, in welchem Umfang Kosten für diese Massnahmen den anderen Gemeinden via Lastenausgleich belastet werden und die entsprechende Stadt entlastet wird. Zudem soll geprüft werden, wie die heute bestehende Praxis betreffend die Festle-

gung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe und den Vollzug des Inkassos durch den VSEG gesetzlich verankert werden kann. Diesbezüglich müsste eine Anpassung bzw. Präzisierung der entsprechenden Vorschriften im SG, insbesondere von § 55 Abs. 5 und § 136 SG, geprüft und umgesetzt werden.

5. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Die Finanzierungsregelungen suchtpolitischer Massnahmen sollen befristet für die Jahre 2026 bis 2028 angepasst werden, um die Zentrumslasten der Solothurner Städte zu verringern. Anfallende zusätzliche Kosten der Städte zur Reduktion der Wohnungs- und Obdachlosigkeit von drogenabhängigen Personen und zur Reduktion der offenen Drogenszenen sind angemessen durch die anderen Gemeinden solidarisch zu tragen. Der Regierungsrat soll dazu die Kosten der Städte für ausserordentliche Massnahmen zumindest teilweise mittels entsprechender Ergänzung des Lastenausgleichs gemäss § 55 Abs. 7 SG auf die anderen Einwohnergemeinden verteilen. Zudem soll die heutige Praxis betreffend die Festlegung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe und den Vollzug des Inkassos durch den VSEG gesetzlich verankert werden.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. Januar 2026 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Änderung des Wortlauts des Dringlichen Auftrags, erfolgt am 23. Januar 2026 durch den Erstunterzeichner Hardy Jäggi

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Umsetzung der am «Runden Tisch Crack» erarbeiteten Massnahmen mit der Koordinationsstelle Sucht den Lead zu übernehmen und mit der Umsetzung unverzüglich zu beginnen. Auf die vorgängige Erarbeitung einer umfassenden Strategie kann verzichtet werden, sofern der bereits vorliegende Massnahmenplan vollständig, rasch und wirkungsvoll umgesetzt wird. Der Kanton hat sicherzustellen, dass die erforderlichen sicherheitsrelevanten Massnahmen – insbesondere im Bereich Polizei, Überwachung und Schutz der Bevölkerung – angemessen mitfinanziert werden. Darunter fallen auch die Sicherheitsdienste der Suchthilfeorganisationen.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Wir haben den Dringlichen Auftrag an der ausserordentlichen Online-Sitzung am 21. Januar 2026 besprochen. Rasch wurde klar, dass das Thema und die Menschen, die unter ihrer Sucht leiden, grosse Betroffenheit auslösen. Die drohende Verwahrlosung und Verelendung der Suchtkranken sind tragisch. Die meisten von uns haben wahrscheinlich noch die Bilder der offenen Drogenszene in den 80er- und 90er-Jahren in Zürich, aber auch in Olten vor Augen. Crack, das billig und gut verfügbar ist, sofort süchtig macht und das einen Rausch gibt, der nur ganz kurz anhält, hat dafür gesorgt, dass in der Schweiz wieder mehrere offene Drogenszenen entstanden sind oder am Entstehen sind. Dem muss unbedingt entschlossen entgegengewirkt werden und das muss rasch passieren. Bis zu diesem Punkt waren sich in der Sozial- und Gesundheitskommission alle einig. Die Frage hat sich dann aber gestellt, welches der richtige Weg ist. Die Kompetenzen sind klar geregelt. Das bestätigen auch die am Vorstoss beteiligten Personen. Die Gemeinden sind für das Thema Sucht zuständig. Sie haben in Form eines Runden Tisches vom Kanton Unterstützung erhalten. Bereits im Frühjahr 2024 wurde ein Massnahmenplan ausgearbeitet. Der Runde Tisch wurde von Christian Bachmann vom Gesundheitsamt (GESA) und von Thomas Blum vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) geleitet. Die Ziele wurden damals folgendermassen festgelegt: Vermeidung von Belastung und Störung im öffentlichen Raum. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung muss hoch bleiben. Verhinderung von Obdachlosigkeit und Bereitstellung von geeignetem Wohnraum sowie die Sicherstellung des Betriebs der Suchthilfeinstitutionen. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung formuliert wurden, zeigen, dass hauptsächlich die Gemeinden und die Suchthilfeorganisationen für die Umsetzung verantwortlich sind, beispielsweise für den Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von Schwerstabhängigen, für die Erarbeitung von Wohnkonzepten oder für das Bereitstellen von Wohnraum. Die Finanzierung der Suchthilfeorganisationen liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die damals formulierten Massnahmen wurden noch nicht oder noch ungenügend umgesetzt. Der Kanton ist für die Prävention zuständig. Als Beispiel nenne ich die Suchthilfepräventionsstelle mit einem Pensum von 20 % oder die Kantonspolizei, die für die öffentliche Sicherheit sorgt. Es wurde weiter erwähnt, dass der Kanton nur aus dem Grund mit zuständig sei, weil es auch ein Thema der öffentlichen Sicherheit ist. Würde der nun vorliegende Auftrag so umgesetzt, wie er im Originalwortlaut formuliert ist, bedeutet das, dass der Kanton ohne eine gesetzliche Grundlage in ein kommunales Leistungsfeld eingreift. Würde der Auftrag überwiesen werden, dann wäre ein Zusatzkredit nötig, den der Kantonsrat bewilligen müsste. Er würde Geld sprechen, obschon die gesetzliche Zuständigkeit nicht

beim Kanton liegt. Das wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission kritisiert. Obwohl die Gemeindeautonomie sonst immer hochgehalten wird, wird trotzdem der Ruf nach Unterstützung vom Kanton laut, wenn man als Gemeinde das Problem nicht selbst lösen kann. Es wurde mehrfach hervorgehoben, dass es klar sei, dass die Zentren Olten und Solothurn das Problem nicht selbst lösen können. Die Unterstützung von allen Gemeinden sei notwendig. Schliesslich würden sich auch Süchtige aus den umliegenden Gemeinden in den Zentren aufhalten. In den Dörfern sei man von der Problematik einer Drogenszene inklusive der Beschaffungskriminalität nicht betroffen. Man sei aber dennoch nicht weniger verpflichtet, den Städten unter die Arme zu greifen. Es wurde zudem die Erwartung geäussert, dass der VSEG eine stärkere Rolle übernehmen müsse. Angemerkt wurde ebenfalls, dass mit der Ausarbeitung einer Strategie keine Zeit verloren gehen darf, da mit den formulierten Massnahmen des Runden Tisches eigentlich klar ist, was zu tun ist. Diese Massnahmen haben immer noch Gültigkeit. Ein paar Aussagen waren widersprüchlich. So wurde einerseits gesagt, dass man nicht wisse, was genau zu tun sei und man auch deshalb Unterstützung seitens des Kantons benötige. Andererseits wurde erläutert, dass die Gemeinden nicht über genügend finanzielle Ressourcen verfügen. Daher benötigen sie Unterstützung vom Kanton. Um die Ressourcenverteilung unter den Gemeinden zu verbessern, hat der Regierungsrat die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut vorgeschlagen. Um die Zentrumslasten zu verringern und um die Kosten solidarischer auf die Gemeinden zu verteilen, will der Regierungsrat die Kosten für die Städte für ausserordentliche Massnahmen zumindest teilweise mittels einer entsprechenden Ergänzung des Lastenausgleichs auf die anderen Einwohnergemeinden verteilen. Dieser Wortlaut hat sich am Schluss durchgesetzt. Diskutiert wurde noch ein anderer Vorschlag für einen geänderten Wortlaut. Er wollte, wie bereits der Originalwortlaut, dass eine Strategie ausgearbeitet werden soll und die Finanzierung via Sonderkredit durch den Kanton, durch den Fonds des Alkoholzehntels und/oder durch den Swisslos-Fonds und der Gemeinden solidarisch ermöglicht werden soll. Zudem sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Gesuche um finanzielle Unterstützung stellen zu können, um zusätzliche Massnahmen zu finanzieren. Ebenfalls soll der Regierungsrat festlegen, in welchem Umfang die Kosten für die Massnahmen bei den anderen Gemeinden via Lastenausgleich belastet werden und die Stadt somit entsprechend entlastet wird. Zudem soll die heutige Praxis betreffend Festlegung der Ausgaben der ambulanten Suchthilfe und dem Vollzug des Inkassos durch den VSEG gesetzlich verankert werden. Dieser Antrag wurde dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats gegenübergestellt, wobei der Wortlaut des Regierungsrats mit 10:3 Stimmen obsiegte. Der Wortlaut des Regierungsrats wurde anschliessend dem Originalwortlaut gegenübergestellt. Sechs Personen haben dem Wortlaut des Regierungsrats zugestimmt, fünf Personen haben dem Originalwortlaut zugestimmt und zwei Personen haben sich enthalten. In der Schlussabstimmung wurde der Wortlaut des Regierungsrats mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung erheblich erklärt. Im Nachgang zur Sozial- und Gesundheitskommission wurde noch ein weiterer Antrag auf Wortänderung eingereicht. Dieser konnte in der Sozial- und Gesundheitskommission nicht mehr diskutiert werden. Es stehen nun drei Wortlaute zur Abstimmung. Der Originalwortlaut, der geänderte Wortlaut des Regierungsrats und der geänderte Wortlaut des Erstunterzeichners. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt den regierungsrätlichen Wortlaut.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich stelle eine gewisse Unruhe im Saal fest. Wir haben relativ viele Fraktionsvoten sowie Voten von Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern, die anstehen. Ich bitte Sie, falls ein Austausch untereinander nötig ist, dies bitte mittels Fraktionschat zu machen oder ansonsten möglichst leise zu kommunizieren. Besten Dank.

Marlene Fischer (GRÜNE). Wie wir gehört haben, haben wir eine Crack-Krise. Auch in den Räumen der Suchthilfe konsumieren neun von zehn Menschen Crack. Es ist ein Stoff, der einem ein schnelles Hoch verschafft, von dem man schnell wieder runterkommt. Daher hat man noch keine Erfahrungen mit der Abgabe von Ersatzstoffen gemacht, wie man das vom Heroin kennt. Wir sind uns alle einig, dass die Bewältigung dieser Crack-Krise eine Herkulesaufgabe ist. Wir müssen unbedingt Massnahmen ergreifen und umsetzen. Es ist uns wichtig zu betonen, dass sich die Massnahmen nach den vier Säulen der Drogenpolitik richten sollten, nämlich Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Diese Massnahmen wurden bereits im April 2024 am «Runden Tisch Crack» ausgearbeitet. Sie beinhalten genau die Verlängerung der Öffnungszeiten. Explizit wurde aber auch gesagt, dass man Notschlafstellen betreiben soll. Wenn man uns zuhört, dieser Runde Tisch bereits stattgefunden hat und man im Jahr 2024 bereits Massnahmen definiert hat, dann könnte man sich fragen, wo denn da eigentlich das Problem liegt. Wir haben doch die Massnahmen. Wie wir von der Kommissionssprecherin gehört haben, besteht das Problem darin, dass diese Massnahmen nicht oder nur ungenügend umgesetzt wurden. Wieso? Niemand will dafür bezahlen und die Gemeinden und der Kanton schieben die Verantwortung

hin und her. Wir Grünen sind klar der Meinung, dass bei der Crack-Krise weder die Gemeinden noch der Kanton die Verantwortung von sich weisen dürfen. Wir finden, dass die Aussage: «Sorry, es ist einfach ein kommunales Leistungsfeld.» eine sehr unverantwortliche Antwort auf die Crack-Krise ist. Man sieht das auch, wenn man mit der Bevölkerung spricht. Beispielsweise war das der Fall am Podium zum Thema Crack, das am 12. Januar 2026 in Olten stattgefunden hat. Die Bevölkerung sieht es ebenfalls so und es wird erwartet, dass wir Lösungen für die Crack-Krise finden und nicht irgendwelche Argumente, weshalb irgendeine Stelle nicht zuständig ist. Wir erachten es als einen wichtigen Teil der Lösung, dass auch der Kanton Verantwortung übernimmt. Der Regierungsrat versucht es zwar zu bestreiten, aber es gibt gesetzliche Grundlagen. Als Beispiel nenne ich den Artikel 135 Buchstabe c im Sozialgesetz. Dort steht geschrieben, ich zitiere: «Einwohnergemeinden und Kanton sorgen dafür, dass die individuellen sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs vermindert werden.» Im Artikel 137 des Sozialgesetzes wird weiter die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe mit den Aufgaben definiert. Beispielsweise sollen Institutionen und Projekte im Bereich Suchthilfe unterstützt werden. Die Koordinationsstelle Suchthilfe verfügt aktuell über 20 Stellenprozente. Wir finden das lächerlich unterdotiert. Wenn man mit den Playern in diesem Bereich spricht, merkt man, dass die Koordinationsstelle Suchthilfe die gesetzlich definierten Aufgaben nur ungenügend wahrnehmen kann. Daher plädieren wir dafür, dass man die Stelle zumindest temporär aufstockt, damit die gesetzlichen Aufgaben, die auch der Kanton im Bereich Sucht hat, wahrgenommen werden können. Wir haben gehört, dass unbestritten ist, dass der Kanton im Bereich der öffentlichen Sicherheit in der Verantwortung ist. Wenn man mit den Polizeien spricht, zeigt sich ganz klar, dass die Kantonspolizei zum Beispiel entlastet wird, wenn die Notschlafstelle offen ist oder wenn Kontakt- und Anlaufstellen geöffnet sind. Damit wird bei der Polizei Geld gespart. Für die Verlängerung der Öffnungszeiten fehlt jedoch genau das Geld. Wir sind der Meinung, dass es nicht sein kann, dass Städte private Security-Dienste finanzieren müssen, um bei den Suchthilfen den öffentlichen Raum zu schützen. Wir sind der Auffassung, dass es ganz klar eine Aufgabe ist, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit beim Kanton liegt. Sie merken, dass es schlussendlich nur um das Eine geht. Wenn man ganz ehrlich ist, dann geht es nur um das Geld und wer was bezahlt. Wir sehen eine Kombination von zwei Geldgebern als sinnvoll. Einerseits soll es über den Lastenausgleich über die Gemeindesolidarität erfolgen, andererseits aber auch mit zusätzlichen kantonalen Geldern. In Bezug auf den Lastenausgleich muss man sagen, dass die Abgeltung der Zentrumslasten an die Städte via Lastenausgleich zu keiner Zeit von irgendjemandem bestritten wurde. Einerseits war sie im ursprünglichen Wortlaut enthalten, der vom VSEG mitgetragen wurde. Andererseits wurde es vom Regierungsrat in seinem Wortlaut wieder aufgenommen. In der Kommission hat Einigkeit bestanden, dass man das so machen will. Es gibt eine rechtliche Grundlage für die Anpassung des Lastenausgleichs, nämlich Artikel 55 des Sozialgesetzes. Das heisst, dass für uns ganz klar ist, dass der Lastenausgleich angepasst werden soll, um die Zentrumslasten der Städte abzugelten, egal welchen Wortlaut wir heute erheblich erklären wollen. Zuhanden des Protokolls wollen wir einen wichtigen Punkt herausstreichen, der in der Begründung des Regierungsrats ausgeführt wurde. Ich zitiere: «Städte können beim Kanton ein Gesuch um finanzielle Unterstützung für zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Crack-Thematik einreichen. Der Regierungsrat legt fest, in welchem Umfang Kosten für diese Massnahmen den anderen Gemeinden via Lastenausgleich belastet werden und die entsprechende Stadt entlastet wird.» Das ist etwas, das unabhängig vom heutigen Abstimmungsverhalten gilt, dass die Städte das so machen können. Insbesondere für Städte wie Olten und Solothurn, die von dieser Crack-Krise überproportional betroffen sind, ist es ein wichtiger Punkt, dass sie die Gesuche nach der heutigen Debatte stellen können. Wir sind der Meinung, dass es zusätzlich zum Lastenausgleich weitere Gelder des Kantons braucht. Das gilt zumindest für den Bereich der öffentlichen Sicherheit. Wir sind aber auch der Ansicht, dass man die anderen Bereiche der vier Säulen der Drogenpolitik nicht vergessen sollte. Man sollte auch für die Schadensminderung, beispielsweise für Notschlafstellen, mehr Geld in die Hand nehmen. Wir möchten dazu erwähnen, dass zum Beispiel im Kanton Aargau, unserem Nachbarkanton, die Notschlafstelle Baden mit 150'000 Franken aus dem Swisslos-Fonds finanziert wurde. Wenn wir unseren Regierungsrat auffordern, diesen Swisslos-Fonds für solche Massnahmen zu öffnen, dann werden bestimmt 101 Gründe dagegen gefunden. Uns ist nicht ganz klar, wieso man sich mit einer solchen Vehemenz dagegen wehrt. Im Swisslos-Fonds hat es Geld. Er hat im Jahr 2024 ein Plus von 4 Millionen Franken ausgewiesen. Wir haben das Geld und es schmerzt niemanden, wenn wir es ausgeben. Daher appellieren wir noch einmal an den Regierungsrat, dass er die Einschätzung noch einmal überdenkt. Im Fazit wird eine Mehrheit der Fraktion GRÜNE für einen der Wortlaute stimmen, der den Kanton auch in die Pflicht nimmt, also für den ursprünglichen Wortlaut. Die Tendenz geht aber hin zum geänderten Wortlaut, der noch erläutert wird. Wir behalten uns aber vor, dies je nach der Debatte aufzuteilen.

Stephanie Ritschard (SVP). Die SVP-Fraktion anerkennt ausdrücklich, dass sich der Crack-Konsum auch im Kanton Solothurn ausbreitet und insbesondere in einzelnen Städten zu sichtbaren sozialen und sicherheitsrelevanten Problemen führt. Die Entwicklung ist ernst zu nehmen. Sie rechtfertigt aber nicht automatisch neue kantonale Strategien, zusätzliche Strukturen oder eine Vermischung von Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortungen. Die Antwort des Regierungsrats zeigt klar und juristisch fundiert auf, wo die Grenzen des kantonalen Handelns liegen. Insbesondere wird das bei der wiederholt diskutierten Frage zur Finanzierung über den Swisslos-Fonds deutlich. Wir haben es vorhin wieder gehört. Sowohl der Regierungsrat als auch die Stellungnahme von Anna Rüfli halten unmissverständlich fest, dass die Mittel aus dem Swisslos-Fonds nicht für gesetzliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Noch einmal: Eine Finanzierung über Swisslos ist rechtlich ausgeschlossen, unabhängig davon, wie oft das Marlene Fischer noch politisch fordern will. Wir können hier nicht Unrecht zu Recht machen. Die Bereitstellung einer Notschlafstellenhilfe in Notlagen sowie die grossen Teile der Suchthilfe des Kantons Solothurn sind gesetzliche Aufgaben der Einwohnergemeinden. Auch die zitierten Vergleiche mit dem Kanton Aargau greifen hier einfach nicht, da dort andere gesetzliche Zuständigkeiten bestehen. Die Klarstellung ist zentral und darf politisch nicht weiter miteinander vermischt werden. Der vorliegende Auftrag geht allerdings deutlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus. Es wird eine kantonale Gesamtstrategie verlangt, unter der Leitung einer Koordinationsstelle Suchthilfe und verbunden mit einer Pensenerhöhung. Damit wird faktisch ein Ausbau von kantonalen Strukturen und ein zusätzlicher administrativer Aufwand geschaffen. Erfahrungsgemäss bleiben solche Strukturen nicht befristet, sondern verstetigen sich langsam. In der angespannten Finanzlage des Kantons Solothurn ist das aus Sicht der SVP-Fraktion unverantwortbar. Zudem verschiebt der Auftrag die Verantwortung schleichend vom kommunalen auf den kantonalen Level. Die Crack-Problematik manifestiert sich lokal. Die Gemeinden und insbesondere die Städte verfügen bereits heute über Instrumente, Zuständigkeiten und Handlungsspielräume in der Sozialhilfe, bei der Suchthilfe und im öffentlichen Raum. Eine kantonale Übersteuerung schwächt definitiv die kommunale Eigenverantwortung, ohne nachweislich wirksamer zu sein. Die SVP-Fraktion steht der ideologiefreien, pragmatischen Drogenpolitik offen gegenüber. Wir unterstützen Massnahmen, die die Ordnung und Sicherheit gewährleisten, die Beschaffungskriminalität konsequent bekämpfen und bestehende Angebote effizienter vernetzen. Wir lehnen neue Strategiepapiere, zusätzliche Koordinationsstellen, Sonderfinanzierungen und die Umgehung von klaren gesetzlichen Zuständigkeiten ab. Aus diesem Grund erachten wir den vorliegenden Auftrag weder als geeignet noch als verhältnismässig. Das Problem wird nicht durch mehr Geld im System geregelt, sondern durch klare Zuständigkeiten und durch einen konsequenten Vollzug der lokalen Verantwortung. Der Auftrag wird daher von uns nicht erheblich erklärt werden, egal mit welchem Wortlaut.

Melina Aletti (SP). Ich kann mich nicht erinnern, wann wir das letzte Mal in der Fraktion so lange über einen Auftrag diskutiert haben. Wir haben die Argumente ausgetauscht, abgewogen und verschiedene Aspekte beleuchtet. Vor allem bei zwei Punkten waren wir uns einig. Man muss etwas machen und es wird schwierig, das Problem zu lösen. Das Problem ist vielschichtig. Mit Crack hat sich eine Droge ausgebreitet, die ein extrem hohes Abhängigkeitspotential hat und daher besonders viele Herausforderungen an uns als Gemeinschaft stellt. Die Süchtigen sind häufig aggressiv. Kurz nachdem sie konsumiert haben, sind sie schon auf der Suche nach mehr. Weil die Abhängigkeit so gross ist, kümmern sie sich nicht mehr um Essen, Schlafen oder um andere für uns alltägliche Dinge. Dadurch verlieren sie häufiger als andere Süchtige ihre Wohnung. Sie werden kriminell, um sich die Drogen finanzieren zu können. Es ist wohl allen klar, dass man das nicht mit dem, was man sich als sichere gesunde Gesellschaft vorstellt, vereinbaren kann. Es ist wohl auch allen klar, dass wir eine offene Drogenszene vermeiden wollen. Jetzt ist noch die Frage offen, wie wir das tun wollen. Für uns ist die Geschwindigkeit ein zentraler Faktor. Eine Lösung, die erst in mehreren Monaten oder sogar Jahren greift, ist heute keine Lösung. Wir haben daher unseren Fokus daraufgelegt, was schnell umsetzbar ist. Das ist in unseren Augen der Wortlaut des Regierungsrats, weil dafür die gesetzliche Grundlage bereits vorhanden ist. Das heisst, dass man, wenn wir diesen Wortlaut heute erheblich erklären, mit der Umsetzung beginnen kann. Anders verhält es sich beim Originalwortlaut und beim geänderten Wortlaut des Urhebers. Zum Teil fehlen die gesetzlichen Grundlagen für das, was dort gefordert wird. Das heisst also, dass man zuerst das Gesetz anpassen müsste, bevor man helfen kann. Wir alle wissen, wie schnell beziehungsweise wie langsam das geht. Es gibt zwei Dinge, die schnell eine Entlastung bringen. Es sind dies verlängerte Öffnungszeiten in der Anlaufstelle und der Sicherheitsdienst. Mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats wäre es möglich, das bald umzusetzen, weil die Städte nicht auf den Kosten sitzen bleiben. Das bedeutet nicht, dass wir die vorgeschlagenen Massnahmen im geänderten Wortlaut des Urhebers grundsätzlich schlecht finden. Vielmehr wollen wir heute nicht etwas erheblich erklären, bei dem nachher als Erstes nichts passiert. Wir

werden den Auftrag aber sicher erheblich erklären, egal ob der Wortlaut des Regierungsrats oder der geänderte Wortlaut des Urhebers obsiegt.

Daniel Cartier (FDP). Die liberale Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats nur teilweise zufrieden. Wir akzeptieren die Feststellung, dass die Gemeinden für das Thema Sucht zuständig sind. Es kommt für uns nicht in Frage, dass diese Zuständigkeit gesetzlich neu geregelt wird. Wir fordern keine neuen Gesetze, sondern ein auf die aktuelle, ausserordentliche Situation angepasstes Handeln. Mit der aktuellen Situation rund um die Crack-Szene sind die Gemeinden und der Kanton gleichermassen gefordert. Die Situation in den betroffenen Innenstädten eskaliert. Sie ist für die betroffene Bevölkerung nicht mehr zumutbar. Man kann nicht mehr in den gewohnten Kanälen planen und handeln. Grundsätzlich hätte der Bund vor sechs Jahren bei der COVID-Krise auch die Hände in den Schooss legen können, denn die Gesundheit ist ein kantonales Leistungsfeld. Die meisten Leute waren im Nachhinein froh, dass sich der Bund nicht auf eine beratende Rolle beschränkt, sondern geführt und koordiniert hat. Wir sind der Meinung, dass die Crack-Krise den Rahmen der üblichen Suchtproblematik ebenfalls sprengt. Wir beurteilen es als positiv, dass dafür ein ausserordentlicher Runder Tisch geschaffen wurde. Aber unserer Ansicht nach wirkt er zahnlos. Er sollte unter beherzter, kraftvoller Führung des Kantons aktiver nach Lösungen streben, insbesondere im Bereich Sicherheit. Es bringt wenig, nur den Verteilschlüssel anzupassen. Das können die Gemeinden selbst machen. Den Crack-Franken gibt es bereits. Er muss aber vor allem für die Sicherheit, für die Securitas, verwendet werden, was gesetzlich die Aufgabe des Kantons wäre. Unsere Fraktion dankt dem Verfasser für das Einreichen des Auftrags, insbesondere auch für das Nachreichen des neuen Wortlauts, der von uns einstimmig gutgeheissen wird.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte). Auch die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat sich umfassend mit diesem Auftrag auseinandergesetzt und wir finden keine der drei vorliegenden vermeintlichen Lösungen wirklich überzeugend. Aber schliesslich muss man auch sagen, dass die Situation, die zu diesem Auftrag geführt hat, auch nicht befriedigend ist. Es ist jedoch schwierig, sinnvolle Lösungen zu finden, wenn man, anstatt zusammenzuarbeiten und an einem Strick zu ziehen, eher auf Konfrontationskurs geht. Dabei ist wohl klar, dass es beide Parteien braucht. Es braucht den Kanton und es braucht die Gemeinden. Aber der Wille zur Problemlösung muss auf beiden Seiten vorhanden sein, denn sonst bringt das alles genau gar nichts. Wir sind der Meinung: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Für uns ist nachvollziehbar, dass die Gemeinden das Problem nicht allein lösen können. Wir sind durchaus der Ansicht, dass auch der Kanton eine Verantwortung hat. Die Situation ist ernst und die Massnahmen, die am «Runden Tisch Crack» besprochen wurden und auf die man sich geeinigt hat, müssen jetzt rasch umgesetzt werden. Erste Priorität hat dabei die Verlängerung der Öffnungszeiten der PERSPEKTIVE Solothurn, was gemäss der Polizei die Situation bereits deutlich entschärften würde. Zudem muss aber aus unserer Sicht auch klar sein, wer den Lead innehat und wer dafür verantwortlich ist, dass die Umsetzung der Massnahmen begleitet wird und je nach Situation weitere Massnahmen beschlossen werden. Damit soll verhindert werden, dass wir wieder offene Drogenszenen haben und die Beschaffungskriminalität noch weiter zunimmt. Bei einem Problem wie der Crack-Krise macht es wohl definitiv Sinn, dass die Koordination und der Lead beim Kanton liegen und nicht bei den Gemeinden. Schliesslich darf man jedoch bei all diesen Diskussionen um das Geld nicht vergessen, dass es dabei eigentlich vor allem um die Menschen geht. Es geht um Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden. Im Zentrum der Debatte stehen Menschen, die aufgrund ihrer Suchterkrankung mit ihrem Leben nicht mehr zu-rechtkommen. Sie sind auf der Gasse und verwahrlosen zunehmend, wenn es die Politik nicht schafft zu handeln. Für diese suchtbetroffenen Menschen ist die aktuelle Situation nicht tragbar. Es muss etwas geschehen, damit das Ganze nicht aus dem Ruder läuft. Auf der anderen Seite geht es aber auch um den Schutz der Bevölkerung, die unweigerlich mit den Folgen des zunehmenden Crack-Konsums konfrontiert wird. Aus diesen Überlegungen wird eine Mehrheit der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP den geänderten Wortlaut unterstützen. Den Originalwortlaut und den Antrag des Regierungsrats lehnen wir ab. Eine Minderheit unserer Fraktion wird den Auftrag, unabhängig vom Wortlaut, nicht erheblich erklären.

Matthias Borner (SVP). Ich möchte als Erstes das Positive hervorheben. Es herrscht hier im Rat Einigkeit darüber, dass es ein Problem gibt, dass es ein Crack-Problem gibt, dass es eine Suchtproblematik gibt, dass es Beschaffungskriminalität gibt und dass sich bei uns eine offene Drogenszene entwickelt hat. Das ist gut. Wenn man sich im Problem einig ist, dann sollte es auch möglich sein, zusammen eine Lösung zu erarbeiten. In Olten haben wir von Seiten der SVP schon sehr lange auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Als ich von einer offenen Drogenszene gesprochen habe, bin ich überall unter die Räder geraten. Das sei nicht wahr, es würde sich um eine bunte Gesellschaft handeln und das seien Menschen wie

du und ich. Es hat mich gefreut, dass ein Vorstoss von der linken Seite das nun klar adressiert. Es gibt eine Beschaffungskriminalität und es gibt eine offene Drogenszene. Wir haben gesehen, was mit unseren Vorstössen geschehen ist. Man hat es immer verneint und hinausgezögert. Schlussendlich hat sich nichts verbessert. In Olten haben wir beispielsweise eine Organisation Sicherheit, Intervention, Prävention (SIP) eingesetzt. Ich habe keinen Unterschied gesehen, es hat sich eher verschärft. Man kann der Auffassung sein, dass es sich ohne SIP noch mehr verschärft hätte. Das kann ich nicht beweisen. Ich kann einfach sagen, dass wir keinen grossen Unterschied feststellen konnten. Das Ganze hat 150'000 Franken pro Jahr gekostet. Man will nun noch einmal dasselbe prüfen und ausbauen. Wir sehen aber, dass es nicht funktioniert hat. Es zeigt sich hier ein Versagen der städtischen Politik, insbesondere der Städte Olten und Solothurn. Jahrelang wollte man das Problem nicht wahrhaben. Jetzt ist es plötzlich da und jetzt will man Geld. Ich möchte davon abraten, den Einsatz zu verdoppeln. In Olten hat man gesehen, dass es nicht oder nicht im gewünschten Mass funktioniert hat. Wenn man den Vorstoss liest, so erkennt man einen Fehler, der gemacht wird. Man fragt immer Personen der SIP, also diejenigen, die daran verdienen und die Leute betreuen. Es ist naheliegend, dass sie sagen, dass man ihnen mehr Geld geben und das Ganze ausdehnen soll. Dann werde alles bestens. Ich kann Ihnen sagen, dass sich für uns nicht merklich etwas verändert hat. Als Betroffener möchte ich dazu etwas sagen. Man spricht von der PERSPEKTIVE und von der Suchthilfe. Die PERSPEKTIVE kenne ich nicht, daher spreche ich zur Suchthilfe Ost. Sie wollten bei mir in der Nachbarschaft einziehen. Man hat uns jedoch nicht informiert. Aufgrund dessen bin ich dem nachgegangen. Wenn man darüber liest, so sieht man, dass es sich um eine gute Idee und um eine gute Sache handelt. Ich habe diese Anlaufstelle besucht, um zu sehen, was dort läuft. Es wurde ihnen gekündigt, den Grund kennt man nicht. Als ich einmal dort war, lagen zwei Personen vor der Türe. Ein weiteres Mal war die Polizei vor Ort. Es ist nicht so, dass ich diese Anlaufstelle jeden Tag besucht habe. Zum Plan, in ein Familienquartier umzuziehen - mit einer Kinderkrippe, einer Musikschule und einer Kinderarztpraxis, alles liegt rund 50 Meter davon entfernt - gab es einige Einsprachen. Man ist nun nach Dulliken umgezogen. Der Gemeindepräsident von Wolfwil ging dorthin und hat es ihnen erklärt. Es gab einen Riesenaufruf. Darüber können Sie einiges lesen. Der Gemeindepräsident meinte, dass es ihm leidtun würde. Man habe sie nicht informiert, das sei sein Fehler. Aber man komme nun dennoch. In Olten war es genau gleich. Man hat uns nicht informiert. Das Baugesuch wurde zu Beginn der Sommerferien aufgeschaltet, in einer Phase, in der man nicht besonders acht darauf gibt. Wir haben es dennoch gemacht. In Dulliken läuft es nun gleich. Es wurde erwähnt, dass man die Suchtkranken nicht vergessen soll. Vergessen Sie die Bevölkerung nicht. Die Akzeptanz für diese Institution ist bei der Bevölkerung nicht vorhanden respektive nicht so, wie die Verwaltung damit umgeht. In Dulliken wurden innert kürzester Zeit 740 Unterschriften gesammelt - und das in einer Gemeinde mit 5000 Einwohnern. Und man macht es trotzdem. Schauen Sie sich doch das einmal an. Das Problem nur mit der Verwaltung und mit der Bürokratie zu lösen, macht es nicht besser.

Robin Kiefer (SVP). Es wurde bereits vieles gesagt. Gerne möchte ich einen weiteren Aspekt in die Diskussion einbringen, der aus unserer Sicht bei diesem Thema ebenfalls mitberücksichtigt werden muss. In der bisherigen Diskussion haben wir sehr ausführlich über die Betreuung, Begleitung und Unterstützung von drogenabhängigen Personen gesprochen. Das ist wichtig und richtig, daran besteht kein Zweifel. Gleichzeitig greift die Diskussion zu kurz, wenn wir den Blick ausschliesslich auf die Symptome richten und den Ursprung des Problems nicht ebenfalls beleuchten. Die harten Drogen, die zu den heute diskutierten Zuständen führen, entstehen in der Regel nicht hier vor Ort. Sie werden von aussen in unser Land gebracht. Das bedeutet, dass der illegale Drogenhandel weder primär ein kommunales noch ein kantonales, sondern in erster Linie ein nationales, wenn nicht sogar ein internationales Sicherheits- und Kriminalitätsproblem ist. Die Crack-Krise ist nicht plötzlich und ohne Vorwarnung über uns hereingebrochen. Sie hat sich schrittweise entwickelt und ist aus dem Ausland in die Schweiz gelangt. Mit Blick auf neue Substanzen wie Fentanyl müssen wir leider davon ausgehen, dass sich ähnliche Entwicklungen wiederholen können. Nebst der notwendigen Hilfe für bereits Betroffene stellt sich deshalb zwingend auch die Frage, wie der Ursprung dieses Problems konsequent bekämpft werden kann. Der illegale Drogenhandel ist ein komplex organisiertes, kriminelles Geschäft. Er muss mit der nötigen Konsequenz und mit den erforderlichen Mitteln bekämpft werden. Dazu gehört insbesondere auch das grenzüberschreitende Drogengeschäft, dem entschlossen das Handwerk gelegt werden muss. Recht und Ordnung müssen konsequent durchgesetzt werden. Wie eingangs erwähnt, kann der illegale Drogenhandel nicht allein auf kommunaler und kantonaler Ebene gestoppt werden. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, dass sich der Regierungsrat auch auf nationaler Ebene klar und aktiv dafür einsetzt, dem kriminellen Drogengeschäft entschlossen entgegenzutreten, sei es zum Beispiel durch konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Strukturen oder durch verstärkte Massnahmen an unseren Landesgrenzen. Wir bitten

deshalb den Regierungsrat, diesen Aspekt in seinen weiteren Überlegungen aufzunehmen und entsprechend einzubringen.

Stefanie Ingold (SP). Wir haben bereits verschiedentlich gehört, dass die aktuelle Situation rund um den Crack-Konsum und damit verbunden ein Sicherheitsproblem in den Städten deutlich zeigt, dass wir es mit einer Krise zu tun haben. Diese Krise können wir nur gemeinsam und koordiniert bewältigen. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit beobachten wir Entwicklungen, die die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden klar übersteigen. Es wurden bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, und zwar vom Kanton, von den Gemeinden und insbesondere auch von den stark betroffenen Städten Olten und Solothurn. An dieser Stelle danke ich ausdrücklich der Kantonspolizei für ihre grosse Unterstützung und auch dem Kanton für die Schaffung der Stelle LOKIT (Lokale Intensivtäter). Weiter danke ich dem Regierungsrat, dass er nach Lösungen sucht. Wir sehen, dass einzelne Massnahmen bereits Wirkung zeigen. Es ist jedoch klar, dass das noch nicht ausreicht. Damit wir zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation kommen, braucht es ein koordiniertes Vorgehen. Aus meiner Sicht ist das unter der Führung des Kantons notwendig, denn die Gemeinden allein werden diese Krise nicht bewältigen können. Wie soll die effektive Bewältigung einer solchen Krise ohne kantonale Leitung unter 106 Gemeinden gelingen? Die gesetzliche Ausgangslage ist zwar bekannt, das wissen wir. Aber Krisen verlangen öfters Wege und flexible Ansätze. Ein Vorredner hat dies bereits erwähnt. In diesem Zusammenhang ist auch mir die COVID-Krise in den Sinn gekommen. In der Antwort des Regierungsrats habe ich insbesondere die klare Bereitschaft vermisst, die Krise gemeinsam anzugehen. Aus meiner Sicht wäre es hilfreich, wenn wir die Verantwortung nicht zwischen den verschiedenen Ebenen hin und her schieben, sondern gemeinsam bündeln. Eine nachhaltige Lösung kann nur dann gelingen, wenn der Kanton dabei eine koordinierende Rolle übernimmt und Möglichkeiten für eine Mitfinanzierung sucht. Der Regierungsrat hat darauf verwiesen, dass bereits eine Strategie existiert und daher keine neue erarbeitet werden muss. Das trifft zu. Umso besser, dann können wir rasch in die konsequente Umsetzung der bestehenden Massnahmenpläne einsteigen. Die Gemeinden haben signalisiert, dass sie bereit sind, zusätzlich Verantwortung zu übernehmen, so auch finanziell über den Soziallastenausgleich. Was es jetzt braucht, ist eine gemeinsame, nachhaltige Strategie im Sicherheits- und Suchtbereich. Falls sich der Kanton dieser Verantwortung entziehen will, würde bestimmt auch die Solidarität unter den Gemeinden in dieser ausserordentlichen Lage ernsthaft in Frage gestellt. Im Februar werden wir im städtischen Gemeinderat in Solothurn über verschiedene Massnahmen beraten. Es sind Massnahmen, die auch finanzielle Auswirkungen haben werden. Wir müssen in der Stadt handeln. Wir können nicht mehr länger zuwarten. Ich sage es ganz offen: Ich bin mir nicht sicher, wie der Gemeinderat der Stadt entscheiden wird, wenn keine klare Unterstützung des Kantons erkennbar ist. Aus all diesen Gründen unterstütze ich den geänderten Wortlaut von Hardy Jäggi, insbesondere indem der Regierungsrat beauftragt werden soll, bei der Umsetzung der am Runden Tisch erarbeiteten Massnahmen mit der Koordinationsstelle Sucht den Lead zu übernehmen und unverzüglich mit der Umsetzung zu beginnen. In diesem Zusammenhang ist sicher auch zu erwähnen, dass die Städte die Krise bis jetzt mit den vorhandenen Ressourcen bewältigen mussten. Wir haben keine zusätzlichen Ressourcen gestellt und auch keine Kosten dafür. Es wäre ein richtiges Zeichen, dass wir gemeinsam in die gleiche Richtung gehen - die Gemeinden zusammen mit dem Kanton.

Hardy Jäggi (SP). Zu Beginn möchte ich kurz zu verschiedenen Voten ein paar Bemerkungen anbringen. Stephanie Ritschard hat absolut recht, wenn sie sagt, dass die Beschaffungskriminalität bekämpft werden muss. Die Frage stellt sich, wie man sie am effektivsten bekämpft. Am effektivsten wird sie bekämpft, indem diese Personen gar nicht gezwungen sind zu stehlen, um Geld zu beschaffen. Sie beschaffen nicht nur Geld, um Drogen zu kaufen, sondern auch, damit sie irgendwo übernachten können. Im Kanton sind rund 100 Personen infolge ihrer Sucht wohnungslos. Sie können schon irgendwo übernachten, müssen aber dafür bezahlen. Damit sie dafür bezahlen können, stehlen sie. Wenn man diesen Personen eine Wohnung oder zumindest eigene vier Wände gibt und ihnen eine Umgebung verschafft, in der sie sich wieder geborgen fühlen können - nach dem Motto «Housing first», wie das so schön heisst - wird die Beschaffungskriminalität automatisch massiv zurückgehen. Das ist ein Punkt. Weiter komme ich auf das Votum von Matthias Borner zurück. Wir suchen nicht neue Aufgaben und wir wollen nicht unbedingt zusätzliche Öffnungszeiten. Damit verdienen wir kein Geld. Darum geht es nicht. Es geht vielmehr darum, dass die ausgedehnten Öffnungszeiten ganz klar den öffentlichen Raum entlasten würden. Die Polizei sagt heute schon ganz deutlich, dass der öffentliche Raum entlastet ist, wenn wir geöffnet haben. Diese Leute sind dann bei uns. Mit einer Ausdehnung der Öffnungszeiten halten sich diese Personen mehr in der Kontakt- und Anlaufstelle oder in der Gassenküche auf. Sie sind dann weniger draussen, sei es am Bahnhof oder sonstwo draussen sichtbar. Daher ist das eine der Massnahmen. Ich

komme nun zum Wortlaut des Regierungsrats. Der Regierungsrat sagt, dass wir seinen Wortlaut erheblich erklären sollen. Dann kann er aufgrund von § 55 Absatz 7 des Sozialgesetzes die Lasten anders verteilen. Ich sage Ihnen, dass das der Regierungsrat nicht machen kann. Der Artikel 55 kann dafür nicht angewendet werden. Der Artikel 55 sagt nämlich etwas anderes. Darin steht geschrieben, dass der Regierungsrat den Verteilschlüssel ergänzen kann, um für die Einwohnergemeinden Anreize für eine effizientere Organisation der Aufgaben zu schaffen. Es geht hier nicht um eine effizientere Organisation der Aufgaben. Es geht darum, zusätzliche Gelder auf die Gemeinden abzulasten. Das kann mit diesem Artikel definitiv nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird Ihnen sagen, dass mein geänderter Wortlaut nicht umgesetzt werden kann, weil es keine rechtliche Grundlage gibt. Aber wir haben heute schon eine Koordinationsstelle Suchthilfe. Sie besteht und wenn wir sie entsprechend beauftragen, die Massnahmen des Runden Tisches umzusetzen oder zumindest die Koordination der Umsetzung zu übernehmen, dann kann sie heute Nachmittag damit beginnen. Es braucht dazu keine neue rechtliche Grundlage. Vielleicht muss man vorübergehend eine Aufstockung um 20 % vornehmen. Ich bin der Ansicht, dass dies ein Tropfen auf den heissen Stein ist. Es steht geschrieben, dass die Polizei mithelfen soll, beispielsweise beim Sicherheitsdienst bei der Kontakt- und Anlaufstelle. Der Regierungsrat wird Ihnen sagen, dass dafür keine rechtliche Grundlage besteht. Bereits heute unterstützt jedoch die Kantonspolizei die Stadtpolizei. Sie arbeiten bereits heute zusammen. Die Gemeinden äussern sich schon seit längerem, dass die Aufgaben des Sicherheitsdienstes, der vor der Kontakt- und Anlaufstelle draussen auf der Gasse steht, eigentlich Sache der Polizei wären. Es ist nicht an uns, diesen Sicherheitsdienst zu bezahlen. Man kann sagen, dass dies eigentlich stimmt. Er sorgt dafür, dass auf der Gasse Ordnung herrscht. Weiter achtet er darauf, dass nur diejenigen Personen in die Kontakt- und Anlaufstelle eintreten, die auch hineinkommen sollen. Wenn es drinnen tatsächlich eskalieren sollte, kann der Sicherheitsdienst eingreifen. Eigentlich handelt es sich dabei aber um polizeiliche Aufgaben. Man könnte heute schon problemlos seitens des Kantons sagen, dass man die Stadtpolizei bei diesen Sicherheitsmassnahmen unterstützt. Der geänderte Wortlaut kann absolut umgesetzt werden. Wenn man Ihnen etwas anderes erzählt, so bezweifle ich sehr stark, dass das korrekt ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den geänderten Wortlaut zu unterstützen. Ich wende mich nun noch an die SVP-Fraktion. Wenn wir das Problem angehen wollen, dann nützt auch eine allseitige Nichterheblicherklärung wirklich nichts.

Georg Lindemann (FDP). Ich spreche hier, weil ich persönlich angesprochen wurde. Im Moment habe ich eh das Gefühl, als ob ich unter Drogen stehen würde. Seitdem ich hier im Kantonsrat bin, habe ich mich wohl das erste Mal über ein Votum von Marlene Fischer gefreut (*Heiterkeit im Saal*). Hingegen stören mich die Aussagen von Matthias Borner absolut. Er vermischt Dinge, die nichts miteinander zu tun haben. Blicken wir doch auf die Geschichte zurück, mit der er die Suchthilfe angegriffen hat. Es geht dabei um einen kleinen Platz in Olten, der der Stadt gehört und den wir gerne als Tagesstruktur für maximal zehn Personen gebraucht hätten. Diese Personen würden am Morgen einen Garten bewirtschaften. Es hätte sich da kein Drogenumschlagplatz oder sonst irgendetwas anderes ergeben. Es wäre kein zweiter Platzspitz geworden, denn der Drogenkonsum ist dort absolut verboten. Matthias Borner und die Nachbarschaft konnten diesen Plan erfolgreich bekämpfen. Die Stadt hat entschieden, dort nicht weiter einzugreifen. Wir haben das verstanden. Ich muss jedoch immer wieder staunen. Es wurde das gleiche Theater angesprochen, das wir in Dulliken haben. Ich möchte vorwegnehmen, dass ich absolutes Verständnis für alle Personen habe, die sich dagegen wehren. Es ist oftmals darin begründet, dass sie sich erst damit befassen, wenn in ihrer Nachbarschaft irgendetwas in dieser Richtung passiert. In Dulliken ist das auch der Fall. Die Gegnerschaft hätte es gerne gesehen, wenn wir in Dulliken zuerst gefragt hätten, ob wir ein Haus kaufen dürfen. Dulliken hätte sich zuerst damit auseinandersetzen müssen. In der Folge wäre die Zeit abgelaufen und das Haus wäre verkauft gewesen. Wir verfügen jetzt schon über 35 Wohnungen, verteilt in der Region Olten. Wenn wir alle gefragt hätten, ob irgendjemand einziehen darf, dann wären wir nie dort, wo wir heute sind. Ich muss immer lachen, wenn man die Aussage macht, dass man sehr viel Verständnis aufbringt für das, was die Suchthilfe macht. Jeder, der das sagt, bringt dieses Verständnis nicht auf. Wenn wir diese Personen irgendwo an der Aare oder im Wald hinter einen Zaun bringen, dann ist das für alle in Ordnung. Es handelt sich aber um Menschen, die wir wieder eingliedern wollen. Im Haus in Dulliken werden drei bis fünf Personen begleitet wohnen, damit sie in eine Struktur zurückkommen und wieder eine Arbeit antreten. Wir haben dort eine Person, die über den Berg ist und wieder mit den eigenen Enkeln auf den Spielplatz gehen darf, weil keine Gefahr mehr von ihr ausgeht. In Dulliken gibt es Personen, die verlangen, dass diese Menschen nicht den gleichen öffentlichen Bus benutzen und nicht am Schulhaus vorbeigehen dürfen. Am liebsten möchte man ihnen wohl wie früher einen Judenstern verpassen, damit man erkennt, dass sie süchtig waren oder immer noch süchtig sind. Das bereitet mir enorm Mühe. Wenn wir Hilfe wollen, dann darf man die Suchthilfe nicht als Bedrohung betrachten. Wenn wir Hilfe wollen, dann brauchen wir alle am Tisch. Ich bin Gemeinde-

präsident und wir sehen ein, dass wir als Gemeinden mithelfen müssen. Ich habe in Wolfwil kein Drogenproblem, das kann ich Ihnen versichern. Unsere Drogensüchtigen sind auch in Olten oder in Solothurn. Sie suchen das nicht in Wolfwil. Aber trotzdem sehe ich, dass wir alle helfen müssen. Daher ist es wichtig, dass wir mindestens den abgeänderten Wortlaut von Hardy Jäggi unterstützen.

Heinz Flück (GRÜNE). Wie Georg Lindemann soeben erläutert hat, konzentrieren sich diese Probleme in den Städten. Wie unsere Stadtpräsidentin Stefanie Ingold erwähnt hat, sind wir in der Stadt Solothurn besonders betroffen. Die Stadtverwaltung wird von Bewohnerinnen und Bewohnern der Vorstadt, aber auch von Geschäften und Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, immer wieder mit Klagen und Bitten angegangen. Die Stadt ist daher gezwungen, kurzfristige Massnahmen zu ergreifen und vorläufig auch selbst zu finanzieren. Das hat Stefanie Ingold erwähnt. Es ist aber klar, dass das nicht alleine die Aufgabe der Städte sein kann. Einerseits stammt nur ein Viertel der süchtigen Personen, die sich in diesem Perimeter der Vorstadt aufhalten und zum Teil auch für die Beschaffungskriminalität verantwortlich sind, aus der Stadt. Sie konzentrieren sich nicht in Wolfwil oder andernorts, sondern sie kommen in die Stadt. Andererseits ist es uns auch wichtig festzustellen, dass sich im Perimeter, in dem diese Probleme auftreten, verschiedene öffentliche Einrichtungen wie der Hauptbahnhof, aber auch kantonale Schulen wie das Berufsbildungszentrum oder andere kantonale Einrichtungen befinden. Es ist daher wichtig, dass es koordinierte Massnahmen mit der Beteiligung des Kantons braucht, dies inklusive einer entsprechenden Finanzierung.

Luc Nünlist (SP). Ich danke Georg Lindemann für die Unterscheidung zwischen Urban Gardening und Platzspitz. Ich möchte da kurz einhaken und eine kurze Replik an Matthias Borner geben. Ich finde es ein wenig deplatziert, einzelne Beschwerden von Einzelpersonen auf städtischer Ebene hier in diesem Saal als Meinung der Bevölkerung für ein systemisches und gesellschaftliches Problem anzuführen. Insbesondere das Beispiel in Olten zeigt, dass einzelne Exponenten aus Eigeninteresse eine gesellschaftliche Lösung verhindert haben - «not in my backyard». Personen, die jahrelang den öffentlichen Raum als ihren eigenen Privatgarten nutzen konnten - das ist schön - haben dann ein Problem, wenn er im öffentlichen Interesse genützt wird. In diesem Fall handelt es sich um eine von langer Hand geplante und unter Einbezug von allen relevanten Stakeholdern ausgearbeitete Lösung - auch von der Bevölkerung - die man hier verhindert hat. Dass Einzelmenschen diese Lösung verhindern, ist ihr Recht und es gilt, das zu respektieren. Persönliche Befindlichkeiten sind ihr Recht. Aber das kantonale Parlament dafür zu verwenden und zu sagen, dass das die Stimme des Volkes und der Bevölkerung ist, finde ich deplatziert.

Urs Huber (SP). Unsere Kantonsratspräsidentin hat gestern etwas sehr Intelligentes gesagt: «Es dürfen auch zwei Sachen gleichzeitig wahr sein.» Ich bin der Meinung, dass es bei diesem Geschäft vielleicht tatsächlich so ist. Auch wenn die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP gesagt hat, dass alle drei Sachen nicht ganz gut sind. Für alle wahr ist wahrscheinlich das Thema, dass keine Zeit verloren gehen darf. Ich hoffe, dass dies alle so sehen. Was jetzt wichtig ist, ist dann wieder eine andere Geschichte. Mir persönlich ist das wirklich das Allerwichtigste. Es ist sogar mir klar, dass der Regierungsrat nicht einfach ohne gesetzliche Grundlage Geld sprechen kann. Wenn der Regierungsrat das machen würde, dann wäre es wahrscheinlich in anderen Fällen so, dass auf der Stelle irgendwelche politischen Kräfte die Geschäftsprüfungskommission einschalten oder sogar strafrechtliche Massnahmen fordern würden. Es ist eine schwierige Diskussion. Jeder deutet jeweils die Gesetzesartikel so, wie er sie sieht. Dahingehend bin ich aber nicht sicher, ob die Aussage der Präsidentin - es dürfen auch zwei Sachen gleichzeitig wahr sein - bei diesen rechtlichen Geschichten gilt. Normalerweise ist es bei den rechtlichen Dingen so, dass es eine Seite gibt. Ich möchte mich noch kurz zum Versagen von Olten und Solothurn äussern. Man kann das so sehen, aber wahrscheinlich hat die ganze Welt versagt. Das Problem zeigt sich nicht nur schweizweit, sondern weltweit. Mir persönlich ist bis jetzt weltweit von nirgendwo bekannt, wie die Lösung des Problems aussieht. Ich komme nun auf das Thema der ausländischen Drogen zu sprechen. In diesem Fall ist in der Schweiz nur LSD akzeptiert, denn das war eine Schweizer Erfindung. Hier im Saal wird Folgendes gesagt: «Wo ein Wille ist, ist ein Weg.» Mir ist nicht bekannt, dass der Wille eine Bank oder ein Konto ist. Das ist das Problem. Wir können sagen, dass sie das einfach bezahlen sollen. Bis jetzt habe ich von niemandem gehört, woher das Geld konkret kommen soll. Wenn mir das jemand sagen kann und wenn es mich überzeugt, bin ich für den anderen Weg. Ich bin aber für die Dringlichkeit und ein dringliches Arbeiten erfolgt aus meiner Sicht nach langen Diskussionen mit dem Antrag des Regierungsrats eher - auch wenn beide Seiten wahr sein können.

Matthias Borner (SVP). Zuerst möchte ich auf das Votum von Georg Lindemann zurückkommen. Den Vergleich zwischen dem Judensterb und der Suchtkrankheit finde ich eine ziemliche Entgleisung. Ich

finde es nicht gut, wenn man sich so äussert. Ich komme zu den einzelnen Beispielen, als man gesagt hat, dass es sich beim Gehörten quasi nur um eine Sicht handelt. 740 Personen aus Dulliken haben unterschrieben. Das war übrigens der zweite Vorstoss. Die Gemeindeversammlung hatte sogar beschlossen, dass sie das nicht will. Vorher gab es bereits einen Vorstoss, zu dem man wohl im ähnlichen Umfang Unterschriften gesammelt hat. Das ist durchaus als ein Zeichen zu werten. Man kann sagen, dass es keine Solothurner sind und Dulliken ist im Verhältnis zum ganzen Kanton nur klein. Vergessen Sie aber die Bevölkerung nicht. Wir können hier das Ganze besprechen und von einer höheren Sphäre sagen, wie man es am besten machen kann. Die Leute halten die Augen offen. Sie wollen einmal einen Gemeindepräsidenten aus Wolfwil sehen, der sagt, dass man es in Wolfwil macht. Aber es sind immer Auswärtige, so auch in der Stadt Olten. Es wurde immer dort etwas gemacht, wo sie selbst nicht wohnen. Das ist natürlich ein Zufall, denn es waren die einzigen Immobilien, die erhältlich waren. Aber die Leute merken das. Das gilt auch für die Notschlafstelle, die von Hardy Jäggi als Angebot erwähnt wurde. Über 70 % der Übernachtungen gehen auf das Konto von ausserkantonalen Personen. Man hat ein Angebot geschaffen, das ausserkantonal genutzt wird. Es gab einen Gerichtsausspruch von Personen, die von Chur in den Kanton Solothurn gefahren sind, weil hier die Drogen günstig zu haben sind. Man muss aufpassen, als was man dasteht und wie man das ändern kann. Weiter gab es einen Film «Crack in Olten». Sie sehen, dass auch ich SRF schaue (*Heiterkeit im Saal*). Jetzt komme ich in der Partei wohl unter die Räder. Im Film gibt es eine Stelle, die sehr eindrücklich ist. Eine Person befindet sich mutmasslich in den Räumlichkeiten von Suchthilfe Ost. Diese Person erwähnt, dass hier ihr Lieblingsdrogenhändler ist und sie hat sich dann gleich eine Linie gegönnt. Das sehen die Leute draussen und da gibt es Ängste. Das muss man verstehen. Ich verstehe das auch. Es wird gesagt, dass man alle abgeholt hat. Das war nicht der Fall. Man hat weder bei uns noch in Dulliken irgendjemanden informiert.

Thomas Giger (SVP). Weil es sich hier um eine multifaktorielle Krise handelt, möchte ich gerne etwas zu zwei Faktoren sagen. Erstens hat man die COVID-Krise bemüht, um ausserordentliche Massnahmen vorzuschlagen. Ich möchte daran erinnern, dass man die ganze COVID-Krise mit Notrecht durchgesetzt hat. Ich weiss nicht, ob in diesem Fall Notrecht einfach so angewendet werden kann. Wenn das der Fall ist, dann braucht es wohl nicht nur Notrecht, um zusätzliche Gelder zu sprechen. Man könnte auch Notrecht anwenden, um die Grundrechte der Drogendealer ausser Kraft zu setzen und sie von der Strasse zu nehmen. Also auch hier könnte man mit Notrecht versuchen, verschiedenste Massnahmen durchzusetzen. Ich weiss aber nicht, ob das tatsächlich zielführend ist. Zweitens konzentriert man sich sehr stark auf die Prävention und auf die Eingliederung der Drogensüchtigen. Eigentlich pathologisiert man die Drogensucht. Die Lage in Solothurn und auch andernorts zeigt, dass der Ansatz bei extrem schädlichen Drogen - dazu zähle ich Crack oder Fentanyl - wahrscheinlich nicht funktioniert, wenn man sieht, was mit diesen Personen passiert. Man kann ihnen noch lange einen Platz anbieten. Irgendwann latschen sie davon und man muss sie wieder einsammeln. Sie sind nicht mehr zurechnungsfähig. Man spricht von Zombies etc. Es ist eine andere Frage, ob es allein mit einer Betreuung und gutem Zureden möglich ist, sie auf den richtigen Weg zu bringen. Andererseits ist auch klar, dass man nicht weiterkommt, wenn man diese Menschen kriminalisiert. Es wurde erwähnt, dass es verschiedene Sichten, aber nicht eine Lösung gibt. Nicht vernachlässigen darf man aber, dass jede Drogenkrise einen Versorgungsaspekt hat. Je einfacher die Drogen verfügbar sind, desto grösser ist die Anzahl der Süchtigen. Je gefährlicher die Droge ist, desto schlimmer ist das Problem. Schauen wir beispielsweise in Richtung USA mit der Fentanyl-Krise. Die USA haben jetzt - das hat man hier nicht richtig mitbekommen - ein Abkommen mit China getroffen, das die Versorgung mit Fentanyl aus China unterbindet und reduziert. Das Abkommen wurde letzten September getroffen. Seitdem ist der Headcount von Drogentoten in den USA im Jahr 2025 um 15 % zurückgegangen. Das heisst, dass diese Droge weniger verfügbar ist. Dadurch gibt es weniger Fentanyl-Konsumenten. Es kann sein, dass sie irgendetwas anderes einnehmen. Das Resultat dabei ist aber, dass sie nicht sterben. Man kann nun noch lange darüber diskutieren, wie man sie am besten versorgt und am besten behandelt. Das Ziel muss jedoch darin bestehen, die Marktversorgung mit Crack zu unterbinden. Später wird es dann vielleicht Fentanyl sein. Es beginnt beim Kleinhandel, es beginnt beim mittleren Handel und es hört beim Grosshandel auf. Bei allen Massnahmen, die wir hier besprechen, dürfen wir die Marktversorgung nicht vergessen.

Daniel Urech (GRÜNE). Es ist eine interessante und extrem vielschichtige Diskussion, die wir hier führen. Einerseits sind es lokale Befindlichkeiten in der Region Olten, bei denen offenbar Diskussionsbedarf besteht. Wir sprechen plötzlich über Notrecht, über konkrete Massnahmen und darüber, was man auf dieser Ebene alles anders machen sollte. Ich bin der Meinung, dass es nicht schlecht wäre, wenn wir uns doch noch einmal darauf zurückbesinnen würden, was der Kantonsrat heute zu entscheiden hat. Es geht um drei verschiedene Wortlaute eines Auftrags und schlussendlich geht es um die Frage, ob man

sie erheblich erklären will. Wenn man sich ansieht, was in diesen Wortlauten geschrieben steht, dann ist die zentrale Frage, bei der Uneinigkeit herrscht, diejenige, ob der Kanton eine Rolle spielen soll und welche Rolle er spielen soll. Das ist die zentrale Unterscheidung zwischen dem Wortlaut von Hardy Jäggi und dem Wortlaut, den der Regierungsrat vorschlägt. Wenn man es genau liest, so sieht man, dass der Vorschlag des Regierungsrats gar keine Mehrleistung des Kantons vorsieht. Er sagt im Prinzip, dass das Problem, das mit diesem Auftrag aufgeworfen und von uns mit einer grossen Mehrheit dringlich erklärt wurde, gelöst wird, indem wir die Finanzierung zwischen den Gemeinden neu ordnen. Ich bin der Meinung, dass man den Zeitaspekt überhaupt nicht mehr nachvollziehen kann. Es ist nämlich auch noch die Rede von Gesetzesänderungen, die vorgenommen werden sollen. Die Analyse, dass nur etwas passiert, wenn man den Wortlaut des Regierungsrats erheblich erklärt, kann ich wirklich nicht nachvollziehen. Der Wortlaut von Hardy Jäggi hat eine erfrischende und willkommene Klarheit, indem er sagt, was passieren soll. Man soll die Massnahmen umsetzen, und zwar unter der Koordination des Kantons. Man soll im Bereich der Sicherheit Leistungen, die Sache des Kantons sind, auch tatsächlich erbringen. Es ist eine Tatsache, dass im Moment die Gemeinden Sicherheitsaufgaben übernehmen, die eigentlich Sache der Polizei wären. Dort ist durchaus der Weg offen, dass der Kanton stärker Verantwortung übernimmt. Ich bin der Ansicht, dass es zwei Bereiche gibt, in denen die Verantwortung des Kantons aus gesetzlicher Sicht zu keinen Diskussionen Anlass geben sollte. Einerseits ist es im Bereich der Anlauf- und Koordinationsstelle, die einen eigenen Paragraphen im Sozialgesetz hat. Andererseits ist es im Bereich der Sicherheit, wie es Hardy Jäggi ausdrücklich in seinem Auftrag benennt. In Bezug auf diese Punkte wäre es ganz wichtig, dass wir als Kantonsrat diesen geänderten Wortlaut erheblich erklären. An dieser Stelle mache ich eine kleine Klammerbemerkung. Der geänderte Wortlaut unterscheidet sich vom ursprünglichen Wortlaut im Wesentlichen darin, dass die Erarbeitung einer Strategie nicht mehr gefordert wird. Ich bin der Meinung, dass das unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit, die hier besteht und die wichtig ist, durchaus nachvollziehbar ist. Man sagt, dass man im Bereich der Massnahmen ist. Ich bin jedoch der Auffassung, dass wir als Kantonsrat die Aussage, mit der sich offenbar die Sozial- und Gesundheitskommission zufriedengegeben hat, nicht akzeptieren können. Sie besagt, dass nichts passieren wird, wenn etwas in dieser Richtung erheblich erklärt wird. Es wäre eine Kapitulation des Kantonsrats und seiner Instrumente, wenn man sagt, dass man bei einer Erheblicherklärung davon ausgeht, dass nichts passiert. Das kommt nicht in Frage. Entsprechend plädiere ich für den geänderten Wortlaut von Hardy Jäggi. Das sage ich aus Sicht eines Gemeindepräsidenten, der glücklicherweise nicht so stark betroffen ist und der in erster Linie nur auf der finanziellen Ebene belangt wird. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um den Suchthilfeorganisationen, die eine schwierige und gute Arbeit leisten, herzlich zu danken. Es ist nicht einfach. Ich kann mich der Stadtpräsidentin von Solothurn anschliessen, die sagt, dass es sich hier um eine Aufgabe handelt, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam angehen müssen. Unsere Fraktionssprecherin hat bereits ausgeführt, dass es dafür die gesetzlichen Grundlagen gibt.

John Steggerda (SP). Wir diskutieren über ganz verschiedene Faktoren und bei vielen Sachen gibt es - wie es Urs Huber erläutert hat - wahrscheinlich nicht nur zwei Wahrheiten, sondern noch einige mehr. Für mich ist klar, dass wir eine Krise haben. Grundsätzlich bin ich auch der Meinung, dass es sich um eine Verbundaufgabe der Gemeinden und des Kantons handelt, die Krise bewältigen zu können. Wenn ich aber sehe, was die Verbundaufgabe bis jetzt gebracht hat, so gab es bisher den «Runden Tisch Crack». Er hat während 1 ½ Jahren gearbeitet. Es gibt nun einen Massnahmenplan. Mehr ist aber nicht entstanden. Es ist einfach nicht mehr passiert. Ich will hier nicht irgendjemanden in die Verantwortung nehmen. Dennoch bin ich erstaunt, dass genau dann, wenn nichts passiert, die heilige Kuh, die sonst immer aufrechterhalten wird, nämlich die Gemeindeautonomie und die Gemeindezuständigkeit plötzlich keine Bedeutung mehr haben sollen. Ich bin der Meinung, dass die Gemeinden den Lead innehaben. Das ist gesetzlich ganz klar so geregelt. Der Kanton hat am Runden Tisch einen aktiven Beitrag geleistet. Die Massnahmen stehen und jetzt müsste der Verband der Gemeinden, der sehr stark ist, in die Verantwortung gehen und mit ihnen zusammen Lösungen suchen. Ich denke nicht, dass es richtig ist, den Kanton in die Pflicht zu nehmen, wenn man nicht weiterkommt oder wenn man die Gemeindeautonomie plötzlich aufgibt. Nachdem während 1 ½ Jahren diskutiert wurde und man jetzt wieder einen Runden Tisch oder den Lead des Kantons verlangt, dann werden wir am Schluss keine Lösungen haben. Für die Bevölkerung, für die es in den Städten unerträglich geworden ist, aber auch für die Süchtigen, die dringend Antworten oder Unterstützung brauchen, werden wir nicht weiterkommen. Der Wortlaut des Regierungsrats ist einfach und schnell umsetzbar. Er ermöglicht eine schnelle, sinnvolle Lösung. Ich würde dem gerne mehr Gewicht geben.

Barbara Leibundgut (FDP). Daniel Urech hat in seinem Votum bereits sehr viel gesagt, das auch ich vorbereitet hatte. Ich halte mich daher ganz kurz. Nur für die Umverteilung der Gemeindegelder brauchen

wir den Kanton nicht. Das können die Gemeinden selber machen. Lösungen müssen gemeinsam gesucht werden, unter dem Engagement des Kantons und der Gemeinden. Das haben wir oft betont, so auch in der Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission. Mit dem Crack-Franken haben die Gemeinden bereits knapp je 300'000 Franken für die beiden Jahre 2026 und 2027 gesprochen. Das ist nicht wenig. Damit haben sie ihr Engagement bekundet. Sie haben auch gesagt, dass man solidarisch handeln will und die Städte nicht im Regen stehen lässt. Jetzt braucht es noch das Bekenntnis des Kantons. Das Thema Sicherheit liegt mit der Aufgabenteilung klar beim Kanton und nicht bei den Gemeinden. Dort brauchen wir den Kanton. Es geht nicht darum, die Gemeindeautonomie irgendwo abzugeben oder zu vernachlässigen. Vielmehr soll jedes Aufgabenfeld da belassen werden, wo es ist. Es geht darum, dass alle engagiert in ihrem Bereich mitmachen. Daher braucht es den geänderten Wortlaut von Hardy Jäggi.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Es war eine lange Debatte und ich bin der Meinung, dass sehr viele Themen angesprochen wurden, die nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Auftrag zu tun haben. Es ist klar, dass es ein Thema ist, das beschäftigt. Es ist ein Thema, bei dem jeder, der hinsieht, die verschiedenen Problematiken erkennt. Es ist ein Thema, bei dem verschiedene Ebenen zuständig sind. Ganz klar ist, dass der Kanton für die Sicherheit im Kanton zuständig ist. Er ist für die Bekämpfung der Kriminalität und für die Prävention zuständig. Bis jetzt hat niemand die Prävention erwähnt. Die Prävention ist eine ganz wichtige Aufgabe, die der Kanton wahrnimmt. Sie ist nicht so explizit und genau im Sozialgesetz geregelt, wie das die Suchthilfe ist. Marlene Fischer hat natürlich nur die Hälfte eines Paragraphen zitiert. Weiter oben steht geschrieben, dass die Einwohnergemeinden Subventionen an Beratungsinstitutionen, an ambulante Dienste und an Projekte gewähren, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departements verfügen. Ich kann weiter an die letzten Redner anschliessen. Es trifft zu, dass wir im Kanton Solothurn eine gute Organisation haben. Wir haben zwei Regionen mit zwei Suchthilfeorganisationen, mit zwei Anlaufstellen, die über sehr viel Know-how verfügen und mit Gemeinden, die sich tatsächlich um das Thema kümmern. Die Gemeinden haben sich zusammengeschlossen und sind übereingekommen, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen müssen. Daher verstehe ich nicht, wie man das heute in Frage stellen kann. Ich war immer der Ansicht - wenn ich in einen Nachbarkanton blicke - dass der Kanton Solothurn hier sehr gut organisiert ist. Die Gemeinden haben sich sehr gut organisiert. Es handelt sich um eine lokale Aufgabe. Es trifft zu, dass die Region Olten eine andere Ausgangssituation hat als die Region Solothurn. Ich komme nun auf den zweiten Teil unseres Antrags zu sprechen. Es trifft zu, dass die Suchthilfe zwar in Bezug auf die Zuständigkeit im Sozialgesetz geregelt ist. Wie aber die Gemeinden untereinander den Betrag festlegen, wird unter den Gemeinden ausgehandelt. Dazu gibt es keine gesetzliche Regelung. Darum ging es uns. Heute hat man nun erwähnt, dass wir das Geld festgelegt haben. Das Geld, das der VSEG festgelegt hat und das jede Gemeinde an die Suchthilfen und an die Massnahmen bezahlen soll, reicht nicht. Weshalb reicht es nicht? Man war nicht bereit, die Massnahmen, die im Massnahmenkatalog enthalten sind, umzusetzen - und zwar mit der Unterstützung des Kantons und mit allem, was der Kanton beitragen konnte. Deshalb sind sie nicht finanziert. Jetzt wollen Sie sagen, dass man zwar gesetzliche Zuständigkeiten hat und dass man weiss, wer was finanzieren muss, der Kanton soll nun aber mit Koordinieren das Problem lösen. Wir haben das versucht und wir können mit Koordinieren nicht mehr machen, als eine Aufforderung zu machen. Der Massnahmenkatalog ordnet ganz klar zu, wer für was zuständig ist. Für die Erweiterung der Öffnungszeiten der Suchthilfe in Solothurn sind die Gemeinden zuständig. Zum Wohnen: Georg Lindemann hat gesagt, dass sich die Region Olten darum kümmert. Sie sucht die Wohnungen. Es handelt sich dabei um eine Gemeindeaufgabe, das gehört zum Sozialen. Das ist auch in der Stadt Solothurn und Umgebung etwas Soziales und es ist nicht anderswo anzusiedeln. Das Thema besteht darin, die Aufgaben wahrzunehmen und zu finanzieren. Daher kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass offensichtlich eine Art Blockade bei der Finanzierung besteht. Es kann nicht sein, dass eine Stadt das Ganze finanzieren muss. Wenn es um die Öffnungszeiten geht - das ist wohl das Dringendste - ist ganz klar, dass man die Kosten auf die umliegenden Gemeinden verteilen muss. Das ist der Vorschlag des Regierungsrats. Er ist rasch umsetzbar. Beim zweiten Teil des Vorschlags, wie es Daniel Urech erläutert hat, geht es darum zu überprüfen, ob man eine gesetzliche Regelung ausarbeiten soll, damit sich die Gemeinden in Bezug auf den Betrag, den sie an die Suchthilfen leisten, besser einigen können. Das ist die Ausgangslage. Man schiebt nun das Problem einfach dem Kanton zu, indem man sagt, dass man eine Krise hat. Der Kanton ist zwar nicht zuständig - eigentlich sind es die Gemeinden - aber der Kanton muss nun das Problem dennoch lösen. Man gibt für das Schaufenster eine heisse Kartoffel weiter und das nützt niemandem. Das löst das Problem keineswegs. Der Antrag, den Hardy Jäggi gestellt hat, ist ein Antrag für das Schaufenster. Er nützt nichts. Ich komme noch auf die einzelnen Punkte zurück. Bei den vom Runden Tisch verabschiedeten Massnahmen hatte der Kanton ein sehr, sehr grosses Interesse, dass man die Massnahmen definiert. Wir haben das im Jahr

2024 gemacht. Immer wieder haben wir darauf gedrängt, dass man das umsetzt. In den Bereichen, die heute angesprochen wurden, ist das nicht passiert. Wenn der Antrag von Hardy Jäggi überwiesen wird, dann haben wir keine Lösung des Problems. Heute hat mir gar niemand gesagt, wie man mit einer Koordination die Gemeinden dazu bringt, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Ich weiss nicht, wie wir mit einer Koordination die Stadt Solothurn dazu bringen sollen, dass sie das Geld spricht, um die Öffnungszeiten der PERSPEKTIVE zu verlängern. Heute Morgen habe ich noch einmal überlegt. Ich habe nämlich einem Kollegen ein Schreiben überbracht. Im Sozialgesetz gibt es eine Bestimmung, bei der der Kanton handeln kann. Das sind Ersatzvornahmen und zwar sind diese genau auf solche Massnahmen im Sozialbereich, im Suchtbereich bezogen. Wenn Sie den Antrag von Hardy Jäggi überweisen und die Diskussionen alsdann nicht zielführend sind, dann müsste der Kanton zu Ersatzvornahmen greifen. Der Kanton müsste dann sagen, dass die Stadt Solothurn die Öffnungszeiten der Suchthilfe erweitern muss. Wir würden das auch organisieren, falls es die Stadt nicht selber macht und wir würden die Rechnung danach der Stadt schicken. Ich weiss nicht, ob Sie das als Lösung wollen (*Unruhe im Saal*). Das ist dann sehr, sehr problematisch. Wenn man die Zuständigkeiten der Suchthilfe ändern will, dann müssen die Gesetze geändert werden. Ich komme zum Wohnen. Beim Wohnen handelt es sich um ein soziales Feld. Wir haben die Ausführungen von Georg Lindemann gehört. Es ist ganz klar, dass nicht der Kanton Wohnungen suchen und organisieren kann. Es handelt sich dabei klar um eine Aufgabe der Gemeinden. Ich komme nun auf die sicherheitsrelevanten Aufgaben zu sprechen. Ich möchte festhalten - das hat Barbara Leibundgut heute schön ausgeführt - dass die Securitas, die vor den beiden Anlaufstellen der Suchthilfeorganisationen steht, zum Schutz der Mitarbeitenden in diesen Institutionen anwesend ist. Es geht dabei darum zu prüfen, wer in die Suchthilfe eintreten kann und wer nicht. Das ist eine private Aufgabe. Wir zahlen auch nicht etwas an andere Organisationen, wenn sie sich selbst schützen wollen. Das ist keine öffentliche Aufgabe. Eine öffentliche Aufgabe ist hingegen die Sicherheit im öffentlichen Raum. Die Sicherheit im öffentlichen Raum kann nicht durch die Securitas erfüllt werden. Wir verfügen im Polizeigesetz über keine gesetzliche Grundlage, dass die Securitas die öffentliche Sicherheit gewährleisten kann. Die Kantonspolizei ist in dieser Hinsicht gefordert, ausser in der Stadt Solothurn, denn die Stadt Solothurn verfügt über eine Stadtpolizei. Die lokale Sicherheit ist eine Aufgabe der Stadtpolizei. Ich staune schon, wenn die Stadtpräsidentin von Solothurn sagt, dass man für die lokale Sicherheit sorgen muss und nicht merkt, dass sie für die lokale Sicherheit sorgen muss (*Unruhe und Heiterkeit im Saal*). Es ist richtig, dass die Kantonspolizei hilft, wo immer sie kann. Aber die Kantonspolizei hat auch ihre Ressourcen, die beschränkt sind. Die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei verläuft gut. Aber grundsätzlich ist es eine Aufgabe der Stadt Solothurn. Ich komme nun noch auf die Überwachungsmassnahmen etc. zu sprechen, die hier gefordert werden. Das ist alles eine Gemeindeaufgabe. Ich glaube nicht, dass die Polizei Videokameras aufstellen kann und damit alle glücklich und zufrieden wären. Der Kanton unterstützt und koordiniert überall. Das macht er ohnehin. Dafür muss man keine Aufträge überweisen. Falls die Stadt Solothurn die Öffnungszeiten verlängert, dann kann man das prüfen und in den Lastenausgleich eingeben. Die Bestimmung gibt es im Gesetz. Die Bestimmung - da hat Hardy Jäggi auch nur die Hälfte zitiert - bezieht sich genauso auf die Suchthilfe wie auf andere Bereiche. Man kann die Kosten nachher auf einen Kreis verteilen, wie das der Regierungsrat im Antrag erwähnt hat. Ich bitte Sie doch, dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen, wenn Sie das Problem wirklich lösen wollen. Alles andere dreht sich um die Bewirtschaftung des Problems, um nachher sagen zu können, dass der Kanton etwas tun müsse. Es müssen beide etwas tun, es müssen alle etwas tun. Wenn der Antrag von Hardy Jäggi überwiesen wird, werde ich mir schwer überlegen, ob wir nicht mit Ersatzvornahmen fungieren werden.

Stefanie Ingold (SP). Ich muss auf einen Punkt reagieren. Ich habe nicht gesagt, dass die Stadt Solothurn Sicherheit vom Kanton fordert. Ich habe für die gute Zusammenarbeit mit dem Kanton gedankt. Wir anerkennen das durchaus. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Ich muss das doch zurückweisen, denn ich habe das so nicht gesagt.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Damit kommen wir zur Beschlussfassung. Wir beginnen mit der Bereinigung des Wortlauts. Es liegen drei Wortlaute vor. Erstens geht es um den Wortlaut des Regierungsrats, der auch von der Sozial- und Gesundheitskommission unterstützt wird. Zweitens haben wir den geänderten Wortlaut des Urhebers gemäss dem Antrag vom 23. Januar 2026. Drittens haben wir den Originalwortlaut. In einem ersten Schritt werden wir die beiden geänderten Wortlaute einander gegenüberstellen. In einem zweiten Schritt werden wir den obsiegenden Wortlaut dem Originalwortlaut gegenüberstellen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für den geänderten Wortlaut des Urhebers	80 Stimmen
Für den geänderten Wortlaut des Regierungsrats / der Sozial- und Gesundheitskommission	12 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für den geänderten Wortlaut des Urhebers	91 Stimmen
Für den Originalwortlaut	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für die Erheblicherklärung	65 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir legen an dieser Stelle eine Pause bis um 10.45 Uhr ein.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

A 0116/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Kinder schützen, Hundegesetzgebung verschärfen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 7. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. September 2025:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung über die Hundehaltung zu verschärfen und dem Kantonsrat Lösungen zu unterbreiten, um den Schutz von Menschen, namentlich Kindern, und Tieren vor Hundeattacken zu gewährleisten. Bei seinen Vorschlägen soll der Regierungsrat je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Teilrevision des Hundegesetzes mindestens die folgenden Massnahmen in Erwägung ziehen:

- Ergänzung der Liste bewilligungspflichtiger Hunde (§ 3 Hundeverordnung) auf weitere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, namentlich Miniatur-Bullterrier, Bullmastiff u.a.;
- Schaffung konsequenter, präventiver Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden und -halterinnen und -haltern;
- Prüfung der kantonalen Wiedereinführung des Sachkundenachweises oder einer anderen Eignungsprüfung, mindestens für die Halter und Halterinnen von Listenhunden;
- Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete, wie Siedlungsgebiet, Spielplätze und Schulhäuser;
- Prüfung eines Rassenverbots für Hunde mit besonderem hohem Gefährdungspotential;
- Verbot des Verbringens gewisser Rassen ins Kantonsgebiet;
- Klärung der Doppelzuständigkeit Oberamt und Veterinäramt;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt in Liegenschaften bei Gefährdung von Personen;
- Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- Prüfung weiterer Massnahmen durch den Regierungsrat.

2. Begründung. Ziel von Angriffen durch Hunde sind erfahrungsgemäss oft nebst anderen Hunden und Wildtieren auch immer wieder Kinder. Die solothurnische Gesetzgebung über das Halten von Hunden (Hundegesetz) wurde verschärft, nachdem drei Kampfhunde 2005 einen sechsjährigen Kindergärtler töteten (vgl. DA 0190/2005 «Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Verbot von Pitbull Terriern»).

Am 7. November 2006 verabschiedete der Kantonsrat das neue Hundegesetz, der Regierungsrat mit RRB 2007/358 die darauf gestützte Hundeverordnung (BGS 614.72). Auf das Verbot von Hunderassen wurde verzichtet, jedoch sind einzelne Rassen offenbar nicht bewilligungsfähig und damit de facto verboten (Pitbulls). Auf Bundesebene wurden die Bestimmungen zum Teil wieder gelockert (Abschaffung obligatorischer Sachkundenachweis). Laut Medienberichten steigen die Bissunfälle schweizweit wieder an. Die Gesetzgebung ist nun aufgrund verschiedener Vorfälle und Erkenntnisse zu überprüfen und zu verschärfen. So biss beispielsweise im Mai 2023 ein Miniatur-Bullterrier in Neuheim ZG einen Buben mehrmals ins Gesicht und in die Genitalien, sodass dieser mit der REGA hospitalisiert werden musste. Im Oktober 2024 attackierte in Zürich ein Rottweiler eine Familie und verletzte sie zum Teil schwer. Der Kanton Zürich hat in der Folge die Rasse verboten. Im Kantonsgebiet Solothurn sind ebenfalls gefährliche Rottweiler bekannt. Ein solcher verletzte auch am 24. Januar 2025 in Sumiswald BE ein Kleinkind schwer. Dies scheint unabhängig davon, ob diese Hunderassen Listenhunde und damit bewilligungspflichtig sind oder nicht. In einer neuen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VWBES.2025.61) wird ein sehr problematischer Bullmastiff beschrieben. Und nun wurde Anfang April 2025 in Starrkirch-Wil ein Kindergärtler von zwei entlaufenen Mini-Bullterriern schwer attackiert und im Gesicht gebissen, das Kind wurde mit der Ambulanz hospitalisiert. Das ihn betreuende Au-Pair-Mädchen wurde ebenfalls schwer gebissen (perforierend), die Rettungsdienste und Kantonspolizei waren vor Ort. Dass nicht das Schlimmste eingetreten ist, ist weder den Hunden noch dem Hundehalter zu verdanken, sondern dem beherzten und massiven Eingreifen eines zufällig anwesenden Erwachsenen und dem Umstand, dass das Kind einen Velohelm trug. Die Aufzählung von schweren Vorfällen ist nicht abschliessend. Mini-Bullterrier (auch «Mini-Bullys» genannt), und das ist nur ein Beispiel, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, mutmasslich, weil sie nicht gelistet sind. Jedoch ist leicht zu recherchieren, dass gerade sie für viele Beissunfälle verantwortlich sind. Im konkreten Fall in Starrkirch-Wil haben die zuständigen Behörden nach dem Vorfall rasch und umsichtig reagiert, die Massnahmen geben zu wenig Kritik Anlass. Ungeklärt ist die Frage, ob die betreffenden Hunde den Behörden im Voraus schon als Problemhunde bekannt waren oder nicht. Das Ziel der Gesetzgebung muss es nun aber sein, Vorfälle zu vermeiden und nicht erst darauf zu reagieren. Die Vorfälle geben Anlass, die kantonale Hundegesetzgebung kritisch zu prüfen und zu verschärfen, mit dem Ziel, die Prävention zu verbessern und Unfälle zu vermeiden. Die Solothurner Gesetzgebung weist die folgenden Lücken auf:

- Bei Erlass der Hundeverordnung (RRB 2007/358, Ziff. 4.1.2) stützte man sich auf die Liste der Nachbarkantone ab. Diese haben ihre Listen ergänzt und sind mit Solothurn nicht mehr kongruent, beispielsweise sind Mini-Bullterrier im Kanton Basel-Stadt gelistet.
- Die Doppelzuständigkeit zwischen Oberamt und Veterinäramt kann wegen der erforderlichen Koordination zu Problemen führen.
- Kastration / Sterilisation und Halteverbot sind nach Gesetzeswortlaut auf schwerwiegende Fälle beschränkt, die Hürde ist zu prüfen.
- Ein Rassenverbot ist zu prüfen; erstens, weil die anatomische Anlage einzelner Rassen zu einer erhöhten Gefahr führt und zweitens, weil gewisse Rassen von einer besonderen Gruppe Halter und Halterinnen bevorzugt werden kann. So sind Rottweiler, die im Zusammenhang mit schweren Vorfällen immer wieder in Erscheinung treten, in mehreren Kantonen verboten.
- Die Solothurner Vorschriften werden umgangen, indem Hunde bei ausserkantonalen Personen angemeldet werden. Das Gesetz umschreibt die Möglichkeit eines Verbots, gewisse Hunde ins Kantonsgebiet zu verbringen, die Verordnung setzt dies nicht um.
- Viele Kantone kennen weitergehende Pflichten, so beispielsweise die Leinenpflicht bei Schulhäusern, Spielplätzen und im Siedlungsgebiet oder auch die Pflicht, Hundekot aufzunehmen.
- Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten fehlt bei Hundefällen eine gesetzliche Grundlage, um bei Gefährdung und/oder Tierschutz Liegenschaften betreten zu können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Ergänzung der Liste bewilligungspflichtiger Hunde, § 3 Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung), auf weitere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, namentlich Miniatur-Bullterrier, Bullmastiff u. a. Am 9. Mai 2001 erklärte der Kantonsrat die Motion von Georg Hasenfratz (SP, Olten) erheblich. Darin wurde eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 (Hundegesetz; BGS 614.71) gefordert, mit dem Ziel, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu ergreifen. In Umsetzung dieser Motion beschloss der Regierungsrat Ende Oktober 2005 eine Teilrevision des Hundegesetzes, die dem Kantonsrat vorgelegt wurde (RRB Nr. 2005/1377 vom 27. Juni 2005). Noch vor der Beratung der Vorlage ereignete sich Anfang Dezember 2005 im Kanton Zürich ein tragischer Vorfall, bei dem ein Kind von Pitbulls tödlich verletzt wurde. Daraufhin reichte die Fraktion SP/Grüne am 13. Dezember 2005 einen dringlichen Auftrag ein, mit dem der Regierungsrat aufgefordert wurde, rasch konkrete Schutzmassnahmen gegen

potenziell gefährliche Hunde zu prüfen (RRB Nr. 2005/2712 vom 13. Dezember 2005). Am selben Tag stellte René Steiner (EVP, Olten) einen weiteren dringlichen Auftrag zur Prüfung eines Verbots von Pit-bull-Terriern (RRB Nr. 2005/2711 vom 13. Dezember 2005). Beide Vorstösse wurden am 24. Januar 2006 erheblich erklärt. In der Folge wurde das Hundegesetz per 1. August 2007 einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Regierungsrat eine Liste potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen kann. Die Liste umfasst aktuell acht Hunderassen sowie deren Kreuzungen. Mit der am 18. Mai 2025 im Rahmen der Volksabstimmung angenommenen Änderung des Hundegesetzes wird in der revidierten Hundeverordnung, die voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft treten soll, zusätzlich neu der American Bully auf die Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen aufgenommen, womit die Liste bereits erweitert wird. Im Rahmen der Kantonsratsdebatte zur Änderung des Hundegesetzes wurde unter anderem argumentiert, dass der Kanton bereits sehr viele Hunderassen als Listenhunde aufführe, die in anderen Kantonen nicht gelistet seien. Insofern müsste einer allfälligen Erweiterung der Liste eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorangehen, bei der sich eine Verschärfung als objektiv notwendig herausstellt.

Bei potenziell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen handelt es sich ausnahmslos um schwere beziehungsweise kräftige Hunde, die sich bei einem unvorhergesehenen Ereignis aufgrund ihrer Stärke losreissen und dadurch grossen Schaden anrichten können. Ob schwere beziehungsweise kräftige Hunderassen und ihre Kreuzungen jedoch auch als potenziell gefährlich zu bewerten sind, ist abhängig vom rassetypischen Temperament und deren Eigenschaften. Ein «Bernhardiner» ist beispielsweise nicht potenziell gefährlich, der «Fila Brasileiro» hingegen schon. Beide Rassen gehören zur Gruppe II der Molosser, was in der Kynologie ein Oberbegriff für massige und muskulöse Hundetypen ist. Sie unterscheiden sich aber massgeblich in ihrem ursprünglichen Einsatzzweck und dem damit verbundenen Wesen und Temperament. Der Miniature-Bullterrier ist bereits aufgrund seines geringen Körpergewichts von bis zu 15 Kilogramm kein typischer Listenhund. Dies im Gegensatz zum Bullterrier mit einer nach oben offenen Gewichtsskala oder dem American Bully mit einem Gewicht von bis zu 50 Kilogramm. Einzig in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin ist der Miniature-Bullterrier gelistet. Die Erweiterung der Liste im Kanton Solothurn um den Miniature-Bullterrier wäre systemwidrig, da nur das Temperament einer Rasse, nicht jedoch deren Kraft und Masse berücksichtigt würden. Der Bullmastiff ist eine von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Hunderasse. Er unterscheidet sich von den Listenhunderassen trotz seiner massigen Erscheinung insbesondere durch sein Zuchtziel und sein Temperament. Er wurde ursprünglich als ruhiger Wach- und Schutzhund mit kontrolliertem Temperament gezüchtet, der rein durch seine Grösse und Präsenz - und nicht durch aggressives Verhalten - eine abschreckende Wirkung erzielt. Beim im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. April 2025 (VWBES.2025.61) erwähnten Bullmastiff handelt es sich um einen Hund, dessen Verhalten einzelfallspezifisch und nicht rassetypisch einzuordnen ist. Obwohl in den Kantonen Genf und Tessin gelistet, ist der Bullmastiff somit keine Hunderasse mit generell höherem Gefährdungspotential. Die Erweiterung der Liste im Kanton Solothurn um den Bullmastiff wäre somit ebenfalls systemwidrig, da nur die Kraft und die Masse der Hunderasse, nicht jedoch deren Temperament berücksichtigt würden. Eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Hunderassen führt grundsätzlich zu einem zusätzlichen Aufwand und beansprucht administrative Ressourcen. Damit sich dieser rechtfertigen lässt, muss mit einer Erweiterung der Liste auch eine messbare Präventivwirkung in punkto Gefährlichkeit erreicht werden können. Der Kanton Tessin orientierte sich bei der Festlegung von Massnahmen an der nach Rassen ausgewerteten Bissstatistik. Dieses Vorgehen konnte sich in anderen Kantonen jedoch nicht durchsetzen, was darauf hinweist, dass eine längere Rassenliste keine spürbare Reduktion problematischer Hundehaltungen bewirkt. Der Kanton Solothurn wendet daher bei der Rassenliste systematisch die obgenannten Kriterien an, was sich bisher bewährt hat. Nicht vergessen werden darf, dass beispielsweise für die Haltung eines auffällig gewordener Bullmastiff bereits heute auf der Grundlage von § 5 des Hundegesetzes geeignete Massnahmen verfügt werden können. Insbesondere können ein Leinen- und Maulkorbzwang, die Überprüfung des Hundes im Rahmen eines Wesentests, der Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses oder andere geeignete Massnahmen angeordnet werden. Schliesslich kann der Hund auch in eine andere Tierhaltung oder ein Tierheim verbracht, kastriert, entzogen oder gar euthanasiert werden.

3.2 Schaffung konsequenter, präventiver Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden und -halterinnen und -haltern. Vorab ist festzuhalten, dass kein Hund und keine Hunderasse per se aggressiv ist. Vielmehr sind es Haltungs-, Erziehungs- oder Aufzuchtfehler, welche aggressive Verhaltensweisen hervorrufen. Solche Haltungs-, Erziehungs- oder Aufzuchtfehler fallen bei Listenhunden stärker ins Gewicht, da diese aufgrund ihrer genetischen Anlage (Körpergrösse, Körperbau sowie ursprüngliche Zuchtziele für bestimmte Einsatzzwecke wie Grosswildjagd, Bewachung von Herden vor Raubtieren oder Hundekämpfe [vgl. dazu auch Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2002, BVerwG 6 CN 3.01, E. I. und II.1.a/bb]) eher zu Aggressivität neigen oder zu entsprechendem Ver-

halten abgerichtet werden können, als andere (vgl. dazu auch Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004, E. C.I.c/bb/4; BGE 132 I 12). Das Hundegesetz sieht eine Bewilligungspflicht bereits für die Zucht und den Handel vor. Des Weiteren sieht das Hundegesetz vor, dass die Haltung und die regelmässige Betreuung von Hunden von potenziell gefährlichen Rassen sowie ihrer Kreuzungen bewilligungspflichtig sind. Damit soll zumindest innerkantonale eine gewisse Kontrolle über die Haltung dieser Hunderassen gewährleistet werden. Für Listenhunde besteht eine generelle Leinenpflicht und es ist eine entsprechende Ausbildung des Hund-Halter-Gespans zu absolvieren (vgl. Ziff. 3.3). Mit diesen Massnahmen soll im Rahmen des Möglichen vorgesorgt werden, dass ein Hund gar nicht erst zu einem «Problemhund» wird. Gemäss Artikel 78 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 besteht für Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche sowie Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten eine Meldepflicht im Zusammenhang mit Vorfällen, bei denen ein Hund einen Menschen oder ein Tier verletzt oder übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Damit wird gewährleistet, dass «Problemhunde» als solche erkannt werden. In der Folge steht dem Oberamt oder (in der voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Fassung explizit auch) dem Veterinärdienst mit § 5 des Hundegesetzes ein Massnahmenkatalog zur Verfügung, welcher ausreichend Möglichkeiten bietet, gegenüber den Halterinnen und Haltern von «Problemhunden» Auflagen zu verfügen. Als ultima ratio sieht § 5 Absatz 2 des Hundegesetzes in der revidierten Fassung vor, dass der Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entzogen (Bst. g) oder in schwerwiegenden Fällen die Kastration oder Sterilisation des Hundes angeordnet, die Hundehaltung verboten oder die kostenpflichtige Euthanasierung des Hundes angeordnet werden kann (Bst. h). Dass sich letztere Massnahmen (Kastration, Sterilisation, Halteverbot und Euthanasierung) ausschliesslich auf schwerwiegende Fälle bezieht, erscheint aufgrund der Schwere des Eingriffs in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie zudem korrekt und hindert einen zielgerichteten Vollzug nicht. Die Möglichkeiten, welche bereits bestehen, sind grundsätzlich ausreichend, um konsequent durchgreifen zu können.

3.3 Prüfung der kantonalen Wiedereinführung des Sachkundenachweises oder einer anderen Eignungsprüfung, mindestens für die Halterinnen und Halter von Listenhunden. Mit der Totalrevision der TSchV wurde auf nationaler Ebene per 1. September 2008 der obligatorische Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende eingeführt. Ersthundehaltende mussten einen theoretischen Kurs absolvieren; alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer waren verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Praxiskurs zusammen mit dem Tier zu besuchen. Der Theoriekurs umfasste vier Stunden, der Praxisteil vier Einheiten von je einer Stunde. Aufgrund der Annahme der Motion von Ständerat Noser Ruedi (16.3227) «Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse» durch die Eidgenössischen Räte wurde die SKN-Pflicht per 31. Dezember 2016 wieder aufgehoben. Anlass dafür war eine Evaluation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die eine unzureichende Wirksamkeit der Kurse hinsichtlich Beissvorfällen, Verhalten der Hundehaltenden sowie eine zu hohe Quote der Nichtabsolventen aufzeigte. Die Motion 25.3375, eingereicht im Nationalrat am 21. März 2025 von Meret Schneider (Grüne, Zürich), forderte die Wiedereinführung des obligatorischen SKN auf nationaler Ebene, wurde jedoch am 3. Juni 2025 aufgrund der ablehnenden Antwort des Bundesrates wieder zurückgezogen. Der Bundesrat begründete seine Antwort damit, dass nach der Evaluation des BLV (zur Motion von Noser Ruedi 16.3227 vom 31. Dezember 2016) keine messbare Reduktion von Vorfällen oder Verhaltensänderungen bei Kursteilnehmenden festgestellt werden konnte. Zudem wurde eine uneinheitliche und wenig systematische Kursqualität bemängelt. Die Wiedereinführung des obligatorischen SKN erscheint unter dem Blickwinkel der gemachten Erfahrungen nicht zielführend. Hingegen ist im revidierten Hundegesetz vorgesehen, dass Halterinnen und Halter von Listenhunden eine Ausbildung über die Alltagstauglichkeit und die Kontrolle des Hunde-Halter-Gespans zu absolvieren haben.

3.4 Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete, wie Siedlungsgebiet, Spielplätze und Schulhäuser. § 4 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) vom 6. März 2007 sieht vor, dass die zuständigen Stellen eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum aussprechen dürfen. Damit können Gemeinden heute schon eine entsprechende Leinenpflicht im Siedlungsgebiet, auf Spielplätzen und bei Schulhäusern anordnen. Dem Kanton ebenfalls ein entsprechendes Recht einzuräumen, drängt sich vorliegend nicht auf. Vielmehr sind die konkreten Bedürfnisse in der Gemeinde viel besser bekannt. Zudem können die Gemeinden auch für bestimmte Situationen und Örtlichkeiten den Zugang von Hunden einschränken oder ausschliessen. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Hundekot ist von der Bussenliste des § 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) vom 4. März 2009 bereits erfasst (Ordnungsbusse in der Höhe von 80 Franken). Somit drängen sich keine weiteren gesetzlichen Verschärfungen der Hundegesetzgebung auf kantonaler Ebene auf.

3.5 Prüfung eines Rassenverbots für Hunde mit besonderem hohem Gefährdungspotential. Als das Hundegesetz 2006 totalrevidiert wurde, hat man bewusst auf ein Rasseverbot verzichtet und sich für eine

Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde und ihre Kreuzungen entschieden. Auch wenn dadurch Beissvorfälle nicht verhindert werden konnten, hat sich dieser Weg dennoch bewährt. Ein Rasseverbot knüpft an der Gefährlichkeit eines Hundes an. Dabei ist nochmals darauf zu verweisen, dass kein Hund von Natur aus gefährlich ist und dass Listenhunde nicht gefährlicher sind als andere Hunde. Im Gegenteil: Bewilligungspflichtige Hunde fallen tendenziell weniger durch Beissvorfälle auf als andere Hunde. Hingegen besteht bei Listenhunden aufgrund ihrer körperlichen Stärke ein grösseres (physisches) Verletzungsrisiko. Ein generelles Verbot bestimmter Rassen führt oft dazu, dass Halterinnen und Halter mit einer Vorliebe für eine bestimmte Rasse, auf andere oder neuartige Rassen ausweichen. Der Vollzug durch den Veterinärdienst ist daher wirkungsvoller, wenn die Gesetzgebung nicht auf Verbote setzt, sondern die Haltung bestimmter Hunderassen mittels klar definierter Kriterien und Voraussetzungen ermöglicht.

3.6 Verbot des Verbringens gewisser Rassen ins Kantonsgebiet. Würde ein Verbringungsverbot für einzelne Rassen ins Kantonsgebiet angestrebt, wäre dies nur in Kombination mit einem generellen Halteverbot für einzelne Rassen nachvollziehbar begründbar. In Anlehnung an den Verzicht auf ein generelles Rassenverbot, wurde bisher bewusst auf ein solches Verbringungsverbot einzelner Rassen in den Kanton verzichtet. Die Vollzugspraxis zeigt, dass in den vergangenen Jahren keine Probleme mit Listenhunden, die beispielsweise von Touristen mitgeführt oder kurzzeitig im Kanton Solothurn zu Besuch waren, verzeichnet wurden. Auch ist der Nachweis eines Verbringens einer gewissen Rasse ins Kantonsgebiet kaum erbringbar, geschweige denn im Voraus zu erfahren. Der administrative Aufwand eines solchen Verbringungsverbots wäre im Vergleich zu der erwartungsgemäss geringen Wirkung unverhältnismässig gross.

3.7 Klärung der Doppelzuständigkeit Oberamt und Veterinärdienst. In § 1 der Hundeverordnung sind die Zuständigkeiten hinreichend klar geregelt und abgegrenzt. Zwischen den Oberämtern und dem Veterinärdienst besteht eine gute und enge Zusammenarbeit und der Informationsfluss ist stets gewährleistet.

3.8 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt in Liegenschaften bei Gefährdung von Personen. Der Veterinärdienst hat bei Verdacht auf eine Bedrohung des Tierwohls, gestützt auf Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455), das Recht, den zwangsweisen Zutritt zu Liegenschaften zu verlangen, soweit dies zur Kontrolle nötig ist. Das gleiche gilt bei Verdacht auf Seuchen (vgl. Artikel 8 des Tierseuchengesetzes [TSG; SR 916.40] vom 1. Juli 1966), wobei den seuchenpolizeilichen Organen zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften erforderlich ist, Zutritt zu gewähren ist. Anders verhält es sich im Bereich der öffentlichen Sicherheit, welche beim Vollzug des Hundegesetzes – insbesondere im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Hunden, aber auch bei Vorfällen mit nicht gelisteten Hunden – im Vordergrund steht. Weigert sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter, seinen oder ihren Hund selbst nach einem rechtskräftigen Entzug aufgrund eines Beissvorfalls dem Oberamt oder dem Veterinärdienst auszuhändigen, stehen diese vor einem (ressourcenaufwändigen) Vollzugsproblem, da sie sich in diesen Fällen nicht auf ein Zutrittsrecht berufen können. Ein solches würde nur bei einem zusätzlichen konkreten Verdacht betreffend eine akute Gefährdung des Tierwohls greifen. Gestützt auf § 1 Absatz 3 der Hundeverordnung können zwar beide Stellen die Polizeiorgane zur Hilfeleistung beziehen und machen auch von dieser Möglichkeit Gebrauch. Doch fehlt auch der Polizei eine explizite gesetzliche Grundlage, um sich für den Entzug eines Hundes unmittelbar Zutritt zu Liegenschaften zu verschaffen. Dies betrifft Fälle, in welchen ein Hund nach einem (oder mehreren) gravierenden Beissvorfällen zulasten von Personen oder auch von anderen Tieren (insb. anderen Hunden oder Katzen) den Behörden ausgehändigt werden soll. In diesem Punkt besteht deshalb eine Vollzugsücke.

3.9 Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Bei der Anmeldung eines Hundes bei der Einwohnergemeinde ist ein Nachweis über eine gültige Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Diese Verpflichtung ist bereits in den §§ 7 und 10 des Hundegesetzes verankert. Regelmässige präventive Kontrollen zur Überprüfung der fortlaufenden Gültigkeit dieser Versicherungen sind für die zuständigen Stellen nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand umsetzbar. Die Pflicht zum Anschluss einer Haftpflichtversicherung dient der Sicherstellung von Schadenersatzleistungen Dritter und dient nicht direkt den in § 1 des Hundegesetzes formulierten Zielen.

3.10 Prüfung weiterer Massnahmen durch den Regierungsrat. Das Hundegesetz stellt in § 5 Absatz 2 bereits einen umfassenden Massnahmenkatalog bereit, welcher es der zuständigen Stelle situativ erlaubt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn Halterinnen oder Halter ihren Pflichten nicht nachkommen, Verhaltensauffälligkeiten beim Hund festgestellt werden oder eine Bedrohung von diesem ausgeht. Insgesamt besteht somit bereits ein wirksames gesetzliches Instrument, um auffällige Hunde so-wie deren Halterinnen und Halter gezielt durch geeignete Massnahmen in die Pflicht zu nehmen.

3.11 Fazit. Vorfälle mit Hunden können trotz intensiven Vollzugsmassnahmen leider nicht immer verhindert werden. Gesamthaft betrachtet bietet die Hundegesetzgebung aber grundsätzlich griffige Mittel, um die von (Listen-)Hunden potenziell ausgehende Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren. Einzig beim Zutrittsrecht in Liegenschaften im Zusammenhang mit aggressiven Hunden gemäss Ziffer 3.8 sehen wir akuten Handlungsbedarf. Die restlichen Punkte wurden bereits mit der Revision des Hundegesetzes umgesetzt oder sind bereits ausreichend geregelt.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Lösungen zu unterbreiten, wie der zwangsweise Zutritt der zuständigen Stelle zu Liegenschaften bei der Gefährdung von Personen und Tieren durch Hunde sichergestellt werden kann.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. November 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem Vorstoss mit einem sehr umfangreichen Forderungskatalog im Bereich der Hundegesetzgebung zu tun. Der Vorstoss beinhaltet einen Katalog mit zehn Punkten. Der Regierungsrat beantragt einen geänderten Wortlaut, der einen der zehn Punkte umsetzen möchte. In der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. November 2025 haben wir uns diesem Vorstoss gewidmet und ihn vorbereitet. Wir haben den Forderungskatalog einzeln besprochen. Ich verzichte darauf, die Argumente zu jedem einzelnen Punkt wiederzugeben. Wie erwähnt, handelt es sich um einen Katalog mit sehr unterschiedlichen Themen. Ich möchte daher ganz kurz pro Punkt die Diskussion in der Kommission zusammenfassen. Beim ersten Punkt geht es darum, die Liste der bewilligungspflichtigen Hunde, der sogenannten Listenhunde, auszudehnen. Die Voten in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dazu waren sehr divers und von Einzelerlebnissen geprägt. Es gab auch Anmerkungen, die die Wirksamkeit dieser Liste ganz generell in Frage gestellt haben. Ein einheitlicher Tenor für eine Änderung dieser Liste ist aus der Kommissionsdiskussion jedoch nicht hervorgegangen. Der zweite Punkt fordert präventive Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden oder Halterinnen und Haltern. Die Amtstierärztin hat dazu ausgeführt, dass bereits heute in letzter Konsequenz ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden kann. Dazu gab es auch ein Votum, dass man gesellschaftliche Probleme mit der Hundegesetzgebung nicht lösen kann. In der Kommission sahen wir keinen Bedarf für weitere Anpassungen. Der dritte Punkt fordert eine Wiedereinführung des Sachkundenachweises. Die Schweiz führt mit diesem Nachweis quasi eine On-Off-Beziehung. Die Pflicht wurde per 1. September 2008 eingeführt. Per Ende 2016 wurde sie durch die Eidgenössischen Räte jedoch wieder abgeschafft. In der Zwischenzeit gab es noch einmal einen Versuch für eine Wiedereinführung. Das Instrument wurde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) evaluiert und als nicht wirksam befunden. Das Vorhaben wurde daraufhin wieder aufgegeben. Von der Amtstierärztin wurde weiter ausgeführt, dass bereits heute gewisse Hundehaltende zu solchen Weiterbildungen verpflichtet werden können. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Halter und Halterinnen von Listenhunden verpflichtet sind, solche Weiterbildungen zu besuchen. Der vierte Punkt möchte die Leinenpflicht auf Gebiete im Siedlungsraum ausweiten. § 4 der Hundeverordnung sieht vor, dass die zuständigen Stellen eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum aussprechen können. Damit können die Gemeinden schon heute eine entsprechende Leinenpflicht im Siedlungsgebiet, auf Spielplätzen, bei Schulhäusern oder dort, wo sie es als nötig erachten, anordnen. In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob eine solche Leinenpflicht überhaupt kontrolliert werden kann. Grundsätzlich hat man genügend Möglichkeiten gesehen für Einschränkungen durch Gemeinden, die das möchten. Die Prüfung eines Rasseverbots für Hunde mit einem besonders hohen Gefährdungspotential wird in Punkt 5 gefordert. Im neuen Hundegesetz werden neu nicht nur die Rasse, sondern insbesondere auch die Eignung des Halters geprüft, beispielsweise durch Sachkunde- und Wesensprüfungen. Der Pitbull ist beispielsweise eine Hunderasse, die schon beim alten Gesetz auf der Liste der bewilligungspflichtigen Hunde war. In den neuen Vorschriften ergänzt man es nun noch mit einer Prüfung des Halters. Der Punkt 6 fordert ein sogenanntes Verbringungsverbot von gewissen Hunderassen in das Kantonsgebiet. Die Bissstatistiken liefern aber keinen Hinweis darauf, dass bewilligungspflichtige Hunde, die nur kurzzeitig in den Kanton verbracht werden, ein Problem darstellen, das mit einem verhältnismässigen Aufwand gelöst werden könnte. Die Bissstatistik wird übrigens von Mischlingen und vom Deutschen Schäferhund angeführt. Es gibt aber durchaus Hunde, die in einem Nachbarkanton angemeldet sind und sich regelmässig im Kanton Solothurn aufhalten. So wird die Bewilligungspflicht umgangen. Dazu wurde im revidierten Hundegesetz ein Passus aufgenommen, nämlich die

sogenannte 90 Tage-Regel. Sie besagt, dass ein Hund, der sich mehr als 90 Tage im Jahr auf dem Gebiet des Kantons Solothurn aufhält, den gleichen Bewilligungspflichten unterliegt, als wenn er hier wohnen würde. Der Punkt 7 fordert eine Klärung der Doppelzuständigkeiten. Dort zeigt sich die Kommission mit den in § 1 der Hundeverordnung geregelten Zuständigkeiten zufrieden. Es erfolgte keine weitere Diskussion zu diesem Punkt. Die Kommission ist mit dem erkannten Defizit in der aktuellen Gesetzgebung bezüglich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt zu Liegenschaften bei Gefährdung von Personen einverstanden. Auf Nachfrage in der Kommission hat man von einem bis zu zwei Fällen pro Jahr gesprochen, die es in unserem Kanton betrifft. Der letzte Punkt betrifft die Haftpflichtversicherung für Hunde, für die es eine gesetzliche Pflicht gibt. Gefordert werden aber weitere Instrumente zur Überprüfung, ob sie auch bezahlt wurde. Die Einhaltung der Bezahlung der Haftpflichtversicherung wird beim Anmelden eines Hundes geprüft. Weitergehende Massnahmen wurden in der Kommission nicht diskutiert. Bei der Abstimmung hat der geänderte Antrag des Regierungsrats gegenüber dem Originalwortlaut mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltungen in der Kommission obsiegt. Mit dem gleichen Verhältnis empfiehlt unsere Kommission, den geänderten Wortlaut des Regierungsrats erheblich zu erklären. Der jetzt vorliegende geänderte Wortlaut des Erstunterzeichners konnte in der Kommission nicht diskutiert werden. Er lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Nadine Vögeli (SP). Das Geschäft hat in unserer Fraktion doch deutlich weniger Gesprächsstoff gegeben als dasjenige, das wir vorher diskutiert haben. Zum Glück. Dieser Vorstoss - ich habe ihn auch unterschrieben - wurde kurz nach dem Zwischenfall in Starrkirch-Wil eingereicht. Es ist klar, dass der Ruf nach mehr Sicherheit für die Bevölkerung sofort laut wird. Es trifft zu, dass solche Vorfälle immer schlimmer sind und sie nach Möglichkeit verhindert werden müssen. Leider zeigt die Realität, dass das nicht immer möglich ist. Der Kommissionssprecher hat bereits ausgeführt, dass von den vielen gewünschten Massnahmen im Vorstoss am Schluss nur noch die Massnahme übrig geblieben ist, die der Regierungsrat im geänderten Wortlaut vorschlägt. Ich habe zuerst auch gedacht, dass das etwas mager ist. Wenn man es jedoch genau studiert, so sieht man, dass viel mehr tatsächlich nicht möglich ist. Daher werden wir als Fraktion den geänderten Wortlaut des Regierungsrats unterstützen. Der nachträglich eingereichte geänderte Wortlaut von Markus Spielmann fordert einerseits das, was der Regierungsrat ohnehin machen will. Er fordert aber auch die Überprüfung der Haftpflichtversicherung, was bestimmt einen riesigen Aufwand bedeuten würde. Für die Sicherheit bringt das an und für sich nichts. Es stellt sich nur die Frage der Finanzierung, wenn tatsächlich etwas passiert ist. Für die Sicherheit nützt das nichts. Eine Leinenpflicht im Siedlungsgebiet oder bei Schulen und Spielplätzen können die Gemeinden selbst einführen, wenn sie das tun möchten. Wir sehen nicht, dass der Kanton dort den Lead übernehmen muss. Wir werden den geänderten Wortlaut des Regierungsrats unterstützen und bitten Sie, das auch zu machen.

Kuno Gasser (Die Mitte). Auch in unserer Fraktion hat das Geschäft nicht zu so ausufernden Diskussionen geführt wie der vorhergehende Vorstoss, den wir hier im Rat behandelt haben. Der Auftraggeber hat seinen umfangreichen Auftrag auf drei Punkte reduziert. Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen. Mit dem Punkt betreffend den Zutritt zu Liegenschaften bei Gefährdung von Personen und Tiere durch Hunde gehen wir einig. So lautet auch der geänderte Wortlaut des Regierungsrats. Ich komme zur Anpassung der Zulassung von Listenhunden, namentlich in den Bereichen der Ausbildung der Hundehalter und der Sicherstellung der Versicherungspflicht. Wenn heute jemand einen Hund bei der Einwohnergemeinde anmeldet, so muss er eine Haftpflichtpolice vorweisen. Eine jährliche Kontrolle, ob die Prämie bezahlt wurde, würde einen Aufwand für das Amt bedeuten und eine Aufstockung wäre nötig. Damit wären wir wieder bei einem Mehraufwand. Wie es die Vorrednerin bereits ausgeführt hat, erzielen wir damit nur eine monetäre Absicherung. Die Sicherheit auf den Strassen wird damit aber nicht erhöht. Die Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete wie Spielplätze, Schulhäuser etc. können die Gemeinden heute schon an die Hand nehmen. Sie können im öffentlichen Raum eine Leinenpflicht aussprechen. Sie wissen zudem am besten, wo sich die Hotspots befinden und wo sich die Hundebesitzer und die Personen, die die Spielplätze mit den Kindern eher frequentieren, am nächsten kommen. Aus all diesen Gründen stimmt unsere Fraktion grossmehrheitlich dem Wortlaut des Regierungsrats zu.

Rebekka Matter-Linder (GRÜNE). Selbstverständlich hat der Schutz unserer Kinder stets oberste Priorität für die Fraktion GRÜNE. Deshalb danken wir dem Auftragsteller herzlich für diesen Auftrag. Wir danken auch für die Diskussionen, für die Kommissionsarbeit und für den jetzt angepassten Wortlaut. Das Zutrittsrecht ist wichtig und richtig. Es ist etwas, das kantonal geregelt werden muss. Da sind wir uns wohl alle einig. Ebenfalls unterstützen wir eine Leinenpflicht in Siedlungsgebieten, speziell vor allem auf Spielplätzen und bei Schulhäusern. Eine kantonale Regelung wird von uns bevorzugt. Für mich als Hundehalterin ist es selbstverständlich, meinen Hund überall dort an die Leine zu nehmen, wo es Kinder hat.

Aber leider gibt es tatsächlich Personen, die ihre Hunde auf dem Schulhausareal ohne Leine herum-springen lassen, selbst wenn der Schulhausplatz voller spielender und kreischender Kinder ist. Mein Sohn wurde vor ein paar Jahren während dem Turnunterricht auf dem Sportplatz von einem Hund gebissen. So etwas darf einfach nicht passieren - auf keinem Schulhausareal im ganzen Kanton. Als Mutter wäre ich sehr froh gewesen, wenn es diese Regelung gegeben hätte, denn wir hatten danach damit doch eine recht grosse Sache. Die verschiedenen Debatten haben die wichtigsten Punkte aufgezeigt und wurden jetzt im vorliegenden geänderten Wortlaut aufgenommen. Der Auftrag mit dem geänderten Wortlaut entspricht voll und ganz unserer Meinung. Die Fraktion GRÜNE kann hier einstimmig dahinterstehen.

Markus Spielmann (FDP). Schon wieder ist heute eine Person aus der FDP von den Grünen begeistert. Es gibt vielleicht noch eine gemeinsame Zukunft (*Heiterkeit im Saal*). Nun, betrachten wir das Ganze ernsthaft. Am Sonntag habe ich eine Nachricht auf mein Telefon erhalten. Ich zitiere: «Lieber Markus, der Herr an der Schulstrasse mit den bissigen Hunden hat wieder einen Kampfhund, sogar grösser als sein Vorgänger. Ist das rechtens?» Ja, das ist es. Die Juristen in unserer Fraktion sagen immer: «Hard cases make bad law». Man kann nicht - und dazu stehe ich auch - aufgrund von Einzelfällen Gesetze schmieden. Es kann aber durchaus der Fall sein, dass Einzelfälle darauf hindeuten, dass es Missstände gibt und auf diese hinweisen. Ich möchte klar festhalten, dass wir diese Missstände haben. Wie ich das von den Vorrednern gehört habe, wurden sie zum Teil nicht erkannt. An die Adresse der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und auch an die Adresse der Kantonstierärztin gerichtet muss ich sagen, dass man die Lücken, die noch bestehen, mit der letzten Gesetzesrevision nicht präventiv gelöst hat. Das mag vielleicht für die 90 Tage-Regelung gelten, die der Kommissionssprecher angesprochen hat. Aber bei der Haftpflichtversicherung beispielsweise stimmt das, was die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP und der Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP gesagt haben, schlicht nicht. Ich komme später darauf zu sprechen. Es ereigneten sich viele Vorfälle, auch nach dem Vorfall, der Auslöser für den Vorstoss war. Man hat beinahe gehofft, dass der Auftrag im Dezember besprochen wird, denn während der Session war in der Zeitung eine Meldung zu lesen, dass sich wieder ein Bissvorfall ereignet hat. Es war aber nicht der einzige. Im April 2025 hat ein Miniatur Bullterrier in Obergösgen an der Aare einen anderen Hund attackiert usw. Ich verzichte darauf, hier irgendwelche Vorfälle aufzulisten. Vor etwa drei Wochen durfte ich eine Exmission, also eine mietrechtliche Ausweisung, begleiten. Dort waren zehn Hunde in einem Zustand, der selbstverständlich an Ramiswil erinnert hat. Es ist ein anderer Fall, der zeigt, dass einiges im Argen ist. Es ist nicht einfach alles gut ausser dem Zutritt. Das Problem ist in nahezu 100 % der Fälle - man kann sagen immer - am hinteren Ende der Leine. Da sind sich auch alle einig. Es ist auch genau beim Leinenende, wo man den Hebel ansetzen muss. Aber unter der ungenügenden Hundehaltung von Einzelnen leiden zuallererst die korrekt handelnden Hundehalter - und niemand anders. Es sind die Ersten, die in Verruf kommen. Es leiden aber auch betroffene Nachbarn, wie die eingangs meines Votums genannte Nachricht beweist. Es betrifft die Öffentlichkeit und - für die Bürgerlichen - es kostet ganz viel Geld, wenn Hunde zum Beispiel fremdplatziert oder eingeschläfert werden müssen. Es besteht Handlungsbedarf. Bevor ich den Vorstoss formuliert und eingereicht habe, habe ich sehr viele Meldungen aus der Bevölkerung erhalten. Das Thema bewegt. Ich habe auch Meldungen von Organisationen, vom Tierschutz, der Hundehaltung usw. bekommen. Ich war bei Frau Regierungsrätin Brigit Wyss und den Amtsvorstehern, um das Ganze zu besprechen. Auch dort habe ich erkannt, dass Handlungsbedarf besteht. Vielleicht war der Vorstoss zu umfangreich, aber das, was jetzt noch darinsteht, ist definitiv notwendig. Ich habe festgestellt, dass der Katalog im ersten Wortlaut zu umfangreich war und zu viele Widerstände ausgelöst hat. In Absprache mit der Fraktion habe ich den Vorstoss auf drei zentrale Punkte reduziert. Auf diese Punkte möchte ich gerne kurz eingehen. Beim ersten Punkt geht es um den Zutritt. Hier konnte ich einen Konsens feststellen. Da geht der Regierungsrat mit mir einig. Dazu muss ich nichts sagen. Beim zweiten Punkt geht es vor allem um die Listenhunde. Haben Sie gewusst, dass kein Tierheim mehr Listenhunde aufnimmt, wenn die Behörden diese Tiere platzieren wollen? Deshalb müssen wir bei den Listenhunden besser hinsehen. In vielen Fällen bleiben besonders bei diesen Hunden die Kosten beim Kanton hängen. Diese Kosten sind relativ hoch. Es waren etwa 100 Tiere in Ramiswil. Diese musste man nicht fremdplatzieren. Die zehn Hunde, die ich vorhin erwähnt habe, musste man fremdplatzieren. Die Kosten bleiben beim Kanton hängen und kein Tierheim will Listenhunde. Bei den Listenhunden sind die Hundehalter oft - bei weitem nicht alle - am ehesten überfordert. Der Sachkundenachweis hat sich nicht bewährt, aber es gibt auch Hundehalterbrevets oder etwas Ähnliches. Dort könnte man den Hebel am richtigen Ende der Leine ansetzen. Die Haftpflichtversicherung habe ich nun auf die Listenhunde beschränkt. Der Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat nicht recht, denn niemand kontrolliert, ob eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP hat ebenfalls nicht recht. Es trifft nicht zu, dass es präventiv nicht wirkt. Ich war mit dem Präsidenten

der SVP als Gast in der Sendung «TalkTäglich». Er hat gesagt, dass die Haftpflichtversicherungsspflicht präventiv wirken würde. Wenn man keine Haftpflichtversicherung mehr haben könne, dann könne man auch keinen Listenhund kaufen. Das stimmt nicht, denn niemand kontrolliert das. Ohne jeglichen administrativen Aufwand würde sich das bei der Anmeldung kontrollieren lassen. Man kann unterschriftlich bestätigen, dass eine Versicherung besteht. Fakt ist, dass es eine gesetzliche Pflicht für eine Haftpflichtversicherung gibt. Es interessiert aber keinen Menschen. Am Schluss bleiben die Eltern von einem Kind, das gebissen wurde, auf den Kosten sitzen. Das ist die Konsequenz von dem, was wir hier diskutieren. Beim letzten Punkt geht es um die Erweiterung der Leinenpflicht. Natürlich dürfen die Gemeinden das heute schon bestimmen. Die Frage stellt sich, ob das sachgerecht ist. Rebekka Matter-Linder hat es ausgeführt, besten Dank. Es ist doch klar, dass man einen Hund in der Stadt an der Leine führt. Das Gleiche gilt für den Spielplatz. Das muss doch einfach selbstverständlich sein. Man muss dann nicht sagen, dass alle Gemeinden das einzeln regeln müssen. Ohne Weiteres kann dies der Kanton im Hundegesetz machen. Das sind die drei Punkte, eingestampft auf das Minimum, mit denen man aber ganz klar eine Verbesserung erzielt. Es ist weniger als im ersten Wortlaut, aber es wird ganz klar eine Verbesserung für die Zukunft geben. Man kann es moderat machen, ohne grossen administrativen Aufwand. Ansonsten wäre ich auch nicht dafür. Der neue Wortlaut ist ein Kompromiss und ich bin fest davon überzeugt, dass dem alle zustimmen können. Unsere Fraktion wird dies so machen. Dem ursprünglichen Wortlaut hätte sie nicht zustimmen können. Sie wird nun aber dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Pascal Jacomet (SVP). Auslöser für den vorliegenden Auftrag war ein tragischer Vorfall, der sich im letzten Frühjahr ereignet hat. Solche Vorfälle lassen niemanden kalt. Die Bevölkerung erwartet von der Politik zu Recht, dass unsere Kinder, die Schwächsten der Gesellschaft, geschützt werden. Als Vater eines Sohnes in einem ähnlichen Alter habe ich dafür vollstes Verständnis. Wir von der SVP-Fraktion sind allerdings klar der Meinung, dass der ursprüngliche Auftrag zu überladen und zu wenig ausgereift war. Es ist daher sehr begrüssenswert, dass der Erstunterzeichner noch einmal über die Bücher gegangen ist. Die SVP-Fraktion ist sich nicht einig geworden, ob nun der geänderte Wortlaut der richtige Weg ist. Ein Teil der Fraktion bezweifelt, dass man mit einer Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Listenhunden noch gross etwas verbessern könnte. Es wurde berechtigterweise eingewendet, dass die Leinenpflicht in bestimmten Gebieten Sache der Gemeinde ist. Der andere Teil der Fraktion - dazu gehöre ich auch - sieht durchaus Verbesserungspotential in den Bereichen, die im Auftrag aufgeführt werden. Wir finden es schockierend, dass es den Behörden kaum möglich ist, einen Hund, der schon mehrfach zugebissen hat, in Gewahrsam zu nehmen, wenn sich der uneinsichtige Hundehalter weigert, das Tier auszuhandigen. Wir wollen daher dem Regierungsrat den vorliegenden Auftrag erteilen. Wir vertrauen darauf, dass er uns eine gute Lösung präsentieren kann, die auch die erwähnten Bedenken nicht unberücksichtigt lässt. Wir hoffen, dass die präsentierte Lösung die Skeptiker ebenfalls überzeugen kann. Für den vorliegenden geänderten Wortlaut des Regierungsrats konnte sich hingegen kaum jemand erwärmen. Da er lediglich einen Punkt aufnimmt, hat er für die meisten zu wenig Fleisch am Knochen.

Nicole Hirt (glp). Es geht mir auch immer so, wenn ich über solche Hundeattacken etwas lese. So auch im Fall, der zu diesem Vorstoss geführt hat. Man reagiert instinktiv mit dem Gedanken: «Jetzt muss etwas gemacht werden. So kann es nicht weitergehen.» Auch ich habe den Vorstoss unterschrieben. Es trifft zu, dass wir Missstände haben. Das Problem ist immer am anderen Ende der Leine zu finden. Wenn wir über Hundeattacken sprechen, dann sprechen wir über ein Thema, das emotional sehr aufgeladen ist und zu Recht grosse Aufmerksamkeit bekommt. Insbesondere deshalb sollten wir uns davor hüten, reflexartig zu Massnahmen zu greifen, die zwar sichtbar sind, aber kaum nachhaltig wirken. Maulkorbpflichten, Leinenzwang und ähnliche Auflagen mögen auf den ersten Blick entschlossen wirken. In Tat und Wahrheit bekämpfen sie aber in erster Linie die Symptome, nicht aber die Ursachen. Eine Hundeattacke entsteht nie aus dem Nichts. Sie ist fast immer das Resultat eines Zusammenspiels von Haltung, Sozialisation und Wissen - oder fehlendem Wissen - der Halter und Halterinnen. Ein Hund wird nicht gefährlich geboren. Gefährlich wird er, wenn die Menschen nicht wissen, wie man mit ihm umgeht. Genau da haben wir den Kern des Problems. Wir haben in vielen Bereichen unseres Lebens klare Anforderungen an eine Befähigung von Personen, die Verantwortung übernehmen. Wer ein Auto lenken will, benötigt dazu eine theoretische und eine praktische Prüfung. Wer grosse Maschinen lenken oder bedienen will, muss geschult sein. Doch wer ein Tier von erheblicher Grösse, Kraft und Instinkt hält, kann dies oft ohne jeglichen Nachweis machen. Das ist weder logisch noch verantwortungsvoll. Wenn wir wirklich etwas verändern wollen, dann müssen wir dort ansetzen, wo die Verantwortung liegt, nämlich bei den zukünftigen Hundehalterinnen und Hundehaltern. Ein obligatorischer Sachkundenachweis - das wurde bereits erwähnt - eine fundierte Theorieprüfung zum Wesen des Hundes, zu Kommunikation,

zur Körpersprache, zu Stresssignalen und zu artgerechtem Verhalten wären Massnahmen, die präventiv wirken. Sie schaffen Wissen, bevor Probleme entstehen. Sie stärken Halter und Halterinnen, anstatt dass man sie erst nach dem Vorfall sanktioniert. Sie schützen letztlich sowohl die Bevölkerung als auch die Tiere selber. Eines dürfen wir dabei nicht vergessen. Jeder Vorfall, jede Attacke und jeder Biss ist auch ein Ausdruck von Überforderung, auf Seiten des Hundes wie auch auf der Seite des Menschen. Prävention bedeutet, diese Überforderung gar nicht erst entstehen zu lassen. Ich plädiere daher dafür, dass wir den Mut haben, nicht nur die Symptome zu verwalten, sondern die Ursachen zu bekämpfen. Eine verpflichtende Grundausbildung für neue Hundehalter und Hundehalterinnen ist kein bürokratischer Selbstzweck. Sie ist ein Beitrag zu mehr Sicherheit, zu mehr Verantwortung und zu einem respektvollen Zusammenleben von Mensch und Tier. Es ist nicht fair, Massnahmen über eine Leiste zu brechen. Es gibt viele verantwortungsvolle Hundebesitzer und Hundebesitzerinnen. Auch sogenannte Listenhunde können Familienhunde sein. Ebenso kann ein Labrador oder ein Golden Retriever, diese Aufzählung ist nicht abschliessend, einmal zubeissen. Klar sind die drei Punkte, die jetzt zur Debatte stehen, alle in Ordnung. Aber auch das ist nur Symptombekämpfung. Genau aus den Gründen, die ich nun aufgezählt habe, werde ich den Auftrag ablehnen.

Markus Spielmann (FDP). Ich möchte keine öffentliche Fraktionssitzung abhalten. Das können andere so machen. Aber eine kurze Replik an Nicole Hirt kann ich mir trotzdem nicht verkneifen. Alles, was Nicole Hirt gesagt hat, ist korrekt. Die meisten Hundehalter sind zuverlässig etc. Es gibt Listenhunde, die Familienhunde sind. Aber wenn man den Buchstaben b) des geänderten Wortlauts liest, dann steht dort genau das geschrieben, was Nicole Hirt verlangt. Ich zitiere: «Anpassung der Bedingungen für die Zulassung von Listenhunden, namentlich in Bereichen Ausbildung der Hundehaltenden und Sicherstellung der Versicherungspflicht (§ 10 Hundegesetz).» Zugunsten der Frau Volkswirtschaftsdirektorin ist es recht offen formuliert. Es gibt Spielraum, um intelligente Lösungen zu finden. Der Sachkundenachweis ist sehr umstritten. Es gibt jedoch Ausbildungen. Ich wiederhole hier, dass dies auf die Listenhunde beschränkt ist. Es gilt nicht für den Chihuahua. Das ist die Einschränkung, die ich vorgenommen habe. Das macht einfach Sinn und es kostet auch nichts, denn diese Hunde müssen ohnehin bewilligt werden. Insbesondere bei den Listenhunden gibt es das Thema mit der Haftpflichtversicherung. Aber das wiederhole ich an dieser Stelle nicht noch einmal. Da haben wir effektiv auch ein Problem. Daher ist der geänderte Wortlaut moderat. Ich möchte Sie bitten, wie es auch der Fraktionssprecher der SVP-Fraktion gesagt hat, dass Sie sich einen Ruck geben und dem geänderten Wortlaut zustimmen. Damit haben Sie einen Mehrwert geschaffen.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Das Thema Hund bewegt. Wir haben das gehört. Für viele ist der Hund ein Freund und er ist ein Familienmitglied. Für andere ist der Hund mit Angst verbunden, da sie selbst oder ihr Kind schlechte Erfahrungen mit einem Hund gemacht haben. Wichtig ist festzuhalten, dass eine grosse Mehrheit der Hundehalter und Hundehalterinnen einen guten Job machen. Sie erziehen ihre Hunde, führen sie sicher an der Leine und sie übernehmen Verantwortung. Genau diese Mehrheit dürfen wir nicht pauschal bestrafen. Wir sind uns einig, dass der ursprüngliche Auftrag überladen war. Auch sind wir uns einig, dass beim Buchstaben a) eine Gesetzeslücke besteht und dass wir ihn umsetzen können. Kantonsrat Markus Spielmann hat gesagt, dass ich gefordert bin. Ich bringe Ihnen jetzt schon Lösungen zum Buchstaben b), ohne dass wir das Ganze noch einmal ins Amt und in die Kommission bringen müssen. Bei der Ausbildung und beim Ausbildungsnachweis von Listenhunden haben wir in der neuen Verordnung bereits massive Verschärfungen vorgenommen. Man muss einen anerkannten Abschluss der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) vorweisen können. Auch müssen die Personen, die diese Hunde mehr als 90 Tage im Jahr betreuen, über einen anerkannten Abschluss für Listenhunde verfügen. Die Praxis gibt bereits vor, dass man für Listenhunde eine Haftpflichtversicherung abschliessen muss. In einem Punkt muss ich Kantonsrat Markus Spielmann Recht geben, nämlich bei der Haftpflichtversicherung. Wir haben eine Pflicht im Gesetz festgeschrieben, dass man eine Haftpflichtversicherung abschliessen muss. Die §§ 7 und 10 sagen das eindeutig. In der Praxis wird dies aber bei der Anmeldung in vielen Gemeinden gar nicht eingefordert. Da besteht Handlungsbedarf im Vollzug, aber nicht im Gesetz. Das Veterinäramt ist besorgt, die zuständigen Gemeinden entsprechend zu informieren. Sie sollen die Haftpflichtversicherung einfordern, wenn der Hund angemeldet wird respektive wenn man eine Selbstdeklaration ausfüllen muss, dass eine Versicherung abgeschlossen wurde. Wenn politisch mehr gewünscht wird respektive wenn Sie dem Antrag zustimmen möchten, bestehen zwei Lösungsvarianten. Wir können entweder die Halter von Listenhunden verpflichten, dass sie mittels eines Versicherungsnachweises vorweisen müssen, dass sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Das heisst, dass das Veterinäramt jährlich kontrollieren muss, ob die Versicherung bezahlt wurde. Das geht mit einem erheblichen Ressourcenaufwand einher. Es ist wohl

auch bekannt, dass die Hundehalter, die keine solche Haftpflichtversicherung abschliessen, auch nicht unbedingt Personen sind, die ihre Rechnungen respektive ihre Steuern bezahlen. Wir haben weiter eine extreme Variante, indem wir eine kantonale Hundehaftpflichtversicherung für den Kanton Solothurn abschliessen. Dann sind wir wieder bei der Budgetdebatte Ende des Jahres. Eine solche würde natürlich erhebliche Kosten verursachen. Beide Lösungsansätze kosten viel Geld und sie binden Ressourcen. Wie wir bereits gehört haben, resultiert daraus kein Sicherheitsgewinn. Der Regierungsrat setzt bewusst auf einen konsequenten Vollzug der bestehenden Pflicht, wie das im Gesetz in den §§ 7 und 10 geschrieben steht, anstatt eine neue Melde- und Kontrollbürokratie aufzubauen. Ich hatte vorhin 1 ½ Stunden Zeit, um das im Internet bei diversen Gemeinden zu prüfen. Selbstverständlich habe ich mir meine Gemeinde Büsserach angeschaut, aber auch Dornach und Breitenbach. Damit es kein Schwarzbubenland-Bashing gibt, habe ich mir noch die Städte Solothurn, Olten, Grenchen sowie Egerkingen, Oensingen, Gerlafingen und Starrkirch-Wil angesehen. Auf der Homepage der Gemeinden ist nirgends erwähnt, dass man eine Haftpflichtversicherung nachweisen muss. Erwähnt werden lediglich der Impfausweis sowie der Amicus-Ausweis. Ich richte mein Wort an die geschätzten Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen sowie an die geschätzten Gemeinderäte. Weisen Sie doch bitte Ihre Verwaltung darauf hin, dass auf der Homepage die Haftpflichtversicherung erwähnt wird. Das ist eine einfache, pragmatische Lösung. Ich komme nun zur Leinenpflicht unter dem Buchstaben c). Wir sind klar der Meinung, dass dies unter die Gemeindehoheit fällt. Gestützt auf § 4 der Hundeverordnung können es die Gemeinden umsetzen. Die Gemeinden kennen ihre örtlichen Gegebenheiten. Sie sind für die Beschilderung und für die Kontrollen zuständig. Eine kantonale Regelung würde in die Gemeindeautonomie eingreifen und am Vollzug vorbeigehen. Der ursprüngliche Auftrag war sehr breit gefächert, das habe ich eingangs bereits erwähnt. Wir beantragen, dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats zuzustimmen, um eine einfache Lösung zu haben.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Wir kommen zur Beschlussfassung und damit zuerst zur Wortlautbereinigung. In einem ersten Schritt werden wir die beiden geänderten Wortlaute einander gegenüberstellen. Danach stellen wir den obsiegenden Wortlaut dem Originalwortlaut gegenüber.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für den geänderten Wortlaut des Urhebers	35 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrats / der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	51 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für den Antrag des Regierungsrats / der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	83 Stimmen
Für den Originalwortlaut	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Erheblicherklärung	64 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0219/2024

Auftrag Fraktion SVP: Leistungsorientierte Entlohnung der Solothurner Legislative

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 6. November 2024 und Beschluss der Ratsleitung vom 10. September 2025

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn, dem Parlament vorzulegen. Es soll dabei die Entschädigung nach § 34^{bis} angepasst werden:

1. Mit der Grundentschädigung werden die Aufwendungen für Aktenstudium und private Infrastruktur etc. abgegolten.
2. Die Grundentschädigung beträgt für jedes Ratsmitglied 2000 Franken pro Jahr. Im Falle der Verabschiedung eines positiven Voranschlags (Ertragsüberschuss) für das Folgejahr fällt die Grundentschädigung um zusätzliche 2000 Franken aus.
3. Ratsmitglieder, die im Verlaufe des Jahres aus dem Rat ausscheiden oder neu eintreten, erhalten die Grundentschädigung pro rata ausbezahlt.

2. *Begründung.* Während gefordert wird, dass die Entschädigung des Kantonsrates überdacht wird, A 0010/2024 «Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Zeitgemässe Sitzungsgelder für Kantonsratsmitglieder», erhält parallel die Aufforderung Aufwind, dass die Regierung ebenfalls ihr Gehalt anpasst (VA 0202/2024 «Volksauftrag Verantwortung übernehmen – Beitrag leisten!»). Es macht tatsächlich Sinn, das Entschädigungsmodell modern zu gestalten, wobei die Anteilnahme und Verantwortung des Kantonsrates zu berücksichtigen sind. Es handelt sich vereinfacht ausgedrückt um den Versuch einer vereinfachten, verhältnismässigen Beteiligung des Kantonsrates, wobei dem Ruf nach Anpassung der Entschädigung nachgekommen wird (nach oben, wie nach unten) und zudem einer (noch) stärkeren Anteilnahme an den Kantonsfinanzen Rechnung getragen wird.

3. *Stellungnahme der Ratsleitung*

3.1 *Zuständigkeit der Ratsleitung.* Mit dem vorliegenden Vorstoss wird eine Anpassung der Grundentschädigung der Kantonsratsmitglieder verlangt, was namentlich eine Anpassung von § 28 des Kantonsratsgesetzes (KRG) und § 34^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (GR KR) nach sich ziehen würde. Der Vorstoss bezieht sich damit auf eine ratseigene Angelegenheit, für deren Behandlung die Ratsleitung zuständig ist (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d sowie § 35 Absatz 1 KRG).

3.2 *Parlamentarische Vorstösse mit ähnlicher Thematik.* Am 29. Januar 2025 erklärte der Kantonsrat den Vorstoss «A 0010/2024: Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Zeitgemässe Sitzungsgelder für Kantonsratsmitglieder» mit einem geänderten Wortlaut der Ratsleitung erheblich. Die Ratsleitung wird darin beauftragt, eine umfassende Prüfung von Massnahmen durchzuführen, mit denen die Ausübung des Kantonsratsmandats attraktiver wird und insbesondere besser vereinbar wird mit dem Berufs- und Familienleben. Im Rahmen der Prüfung ist insbesondere auch die Anpassung der Sitzungsgelder vertieft zu überprüfen. Derzeit liegt ein Zwischenbericht dazu vor, der Schlussbericht wird voraussichtlich im Dezember 2025 von der Ratsleitung verabschiedet werden. Als hierzu relevante Erkenntnis aus den bisherigen Abklärungen kann auf einen interkantonalen Vergleich der Vergütungen von Parlamentsmitgliedern abgestellt werden, welcher als Beilage zur Stellungnahme der Ratsleitung vom 3. September 2024 zum Vorstoss enthalten ist. Dieser zeigt unter anderem, dass die Vergütung für Parlamentsmitglieder schweizweit in den letzten Jahren angestiegen ist und der Solothurner Kantonsrat eine eher tiefe Vergütung vorsieht.

3.3 *Grundentschädigung im Solothurner Kantonsrat nach geltendem Recht*

3.3.1 *Formen der Vergütung im Solothurner Kantonsrat.* Der Kantonsrat Solothurn kennt als Vergütungen die Grundentschädigung, das Sitzungsgeld und den Spesen- und Auslagenersatz. Im Unterschied zum Sitzungsgeld ist die Grundentschädigung nicht an die Teilnahme an Sitzungen geknüpft. Es handelt sich um einen jährlichen Pauschalbetrag, der 3000 Franken beträgt. Die Grundentschädigung bezweckt, Aufwendungen für Aktenstudium und private Infrastruktur abzugelten. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in § 28 Abs. 1 KRG und § 34^{bis} Abs. 1 GR KR. Im Vergleich zum Arbeitsrecht lassen sich die verschiedenen Vergütungskomponenten des Solothurner Kantonsrat vergleichen mit monetären Leistungen mit Lohncharakter und solchen mit Spesencharakter.

3.3.2 *Charakter der Grundentschädigung und Analogien zum Arbeitsrecht.* Die Grundentschädigung ist eine Pauschalentschädigung, mit welcher die Aufwendungen für das Aktenstudium und die durch die Parlamentsarbeit anfallenden Infrastrukturkosten abgedeckt werden. Es handelt sich von der Zweckbestimmung her um eine Vergütung, mit der sowohl eine Tätigkeit bzw. Arbeitsleistung (Aktenstudium) wie auch damit anfallende Kosten (Infrastruktur) abgegolten werden. Arbeitsrechtlich betrachtet wäre die Grundentschädigung als eine gemischte Vergütung zu betrachten, die einerseits eine Lohnkomponente für geleistete Arbeit enthält und andererseits Spesencharakter hat, indem damit pauschal für in Zusammenhang mit der Arbeitsleistung anfallende Auslagen vergütet werden. Eine solche Kombination wäre arbeitsrechtlich zulässig, soweit damit nicht Auslagen auf die Arbeitnehmenden überwältigt werden. Konkret bedeutet dies, dass die pauschale Spesenkomponente so bemessen sein muss, dass damit im Durchschnitt die Kosten gedeckt werden. Bezüglich der Lohnkomponente liesse sich die im Vorstoss geforderte Bemessung der Vergütung anhand des Ergebnisses des Finanzhaushalts vergleichen mit einer als «Anteil am Geschäftsergebnis» bezeichneten Erfolgsvergütung. Arbeitsrechtlich sind solche Vergütungen zulässig, sofern – unabhängig von dieser variablen Komponente – noch eine angemessene Entlohnung übrigbleibt. Rein arbeitsrechtlich wäre das vorliegende Vergütungsmodell wohl als «knapp

zulässig», aber problematisch zu beurteilen: Nach der Abgeltung der Infrastrukturkosten, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung bzw. Verwendung eines eigenen Gerätes für das digitale Arbeiten, würde bei einer Vergütung von lediglich 2000 Franken der Lohn für das Aktenstudium sehr tief ausfallen. Doch diese arbeitsrechtlichen Vorgaben sind ohnehin nicht unmittelbar – und auch nicht analog – auf die parlamentarische Tätigkeit anwendbar – und zwar unabhängig davon, dass sozialversicherungs- und steuerrechtlich die Parlamentsarbeit und deren Vergütung als Erwerbstätigkeit qualifiziert wird.

3.4 Situation beim Bund und den Kantonen. Derzeit kennt kein Parlament in der Schweiz und, soweit ersichtlich, im umliegenden Ausland ein Vergütungssystem mit einer Leistungskomponente. In der Regel besteht die Entschädigung für die Parlamentsmitglieder aus einer Grundpauschale und einem Sitzungsgeld. Einige Parlamente kennen ausschliesslich Sitzungsgelder. Insoweit wäre eine variable Vergütung mit Erfolgskomponente ein Novum. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es in der schweizerischen Parlamentsentwicklung Bestrebungen gab, die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder variabler auszugestalten und von bestimmten Kriterien abhängig zu machen. Jüngstes Beispiel ist die Motion Glarner 24.3054 vom 28.02.2024 «Kürzung der Entschädigungen für Ratsmitglieder bei freiwilligen Abwesenheiten wie Auszeiten und Ferien ab 14 Tagen». Der Motionär forderte eine negative leistungsorientierte Entlohnung: Die jährliche Entschädigung sollte gemäss dieser Motion gekürzt werden, wenn Parlamentsmitglieder längere Zeit abwesend sind. Der Auslöser war die Auszeit eines Mitglieds des Bundesparlaments während zweier Monate. Die Motion wurde sowohl vom Büro des Nationalrats als auch vom Nationalrat abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Pauschalen nicht die Sitzungen entschädigen, sondern Personal- und Sachausgaben in Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandats. Aber selbst bei diesem Vorstoss war die variable Komponente von einem vom Ratsmitglied unmittelbar zu beeinflussenden Umstand (Anwesenheit) abhängig – und nicht von einem durch ein einzelnes Ratsmitglied nicht mittelbar steuerbaren externen Faktor (Ergebnis der Staatsrechnung).

3.5 Argumente für eine leistungsorientierte Entschädigungskomponente. Die im Vorstoss vorgeschlagene Regelung ist als eine Kürzung der kantonsrätlichen Vergütung zu betrachten. Auch wenn ein neuer Teil mit Erfolgskomponente hinzukommt, wird die in jedem Fall vorbehaltlos zu bezahlende minimale Grundentschädigung reduziert. Genauso wie der Kantonsrat seine Entschädigung jederzeit erhöhen kann, kann er sie jederzeit reduzieren. Bezüglich des Entschädigungsrahmens der Parlamentsarbeit gibt es rechtlich keine Vorgaben. Insbesondere wird nicht vorgeschrieben, dass diese existenzsichernd sein muss. Insoweit ist die Kürzung unter diesem Aspekt unproblematisch. Das für die Erfolgskomponente der Grundentschädigung relevante Kriterium, nämlich das Ergebnis der Staatsrechnung, steht in einem Zusammenhang zu – auch für die Parlamentsarbeit relevanten – Staatszielen: Art. 130 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) bestimmt, dass die laufende Rechnung in der Regel ausgeglichen sein soll. In § 23^{bis} des WoV-Gesetzes ist zudem das Instrument der Defizit- und Steuererhöhungsbremse (Schuldenbremse) verankert, das auch für die Kantonsratsmitglieder massgebend ist. Demnach kann ein Aufwandüberschuss nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrats beschlossen werden und dies nur «ausnahmsweise». Mit dieser Ausnahme und der Notwendigkeit eines qualifizierten Mehrs wird der Kantonsrat nach bestehendem Recht in die Pflicht genommen, grundsätzlich einen positiven Vorschlag zu verabschieden. Weiter ist gemäss Abs. 2 vorgesehen, dass ein negativer Saldo innert vier Jahren abgetragen werden muss. Mit dieser Regelung soll zum einen sichergestellt werden, dass nicht über längere Zeit ein Verlustvortrag aufgebaut wird und dieser innerhalb von vier Jahren abgebaut werden kann. Zum anderen soll aber auch die Handlungsfähigkeit des Kantons sichergestellt werden: In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die konjunkturelle Situation es erfordert, soll auch ein Voranschlag mit Defizit verabschiedet werden können. Anders, am Beispiel der nationalen Schuldenbremse ausgedrückt, soll damit eine stetige Ausgabenentwicklung sichergestellt werden und eine Stop-and-Go-Politik verhindert werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein sachlicher Zusammenhang besteht zwischen dem im Vorstoss vorgesehenen Bemessungskriterium für die Erfolgskomponente in der parlamentarischen Vergütung und einer verfassungs- und gesetzesmässigen Zielnorm des staatlichen Handelns.

3.6 Argumente gegen eine leistungsorientierte Entschädigungskomponente. Die im Vorstoss verlangte Einführung einer leistungsorientierten Entschädigung steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsmässigen Grundsatz der freien Mandatsausübung. Art. 68 Abs. 1 KV bestimmt, dass die Mitglieder des Kantonsrats ihr Mandat frei ausüben. Diese Regelung befreit in erster Linie die Ratsmitglieder vor rechtlich verbindlichen Verpflichtungen gegenüber dem Stimmvolk, der Regierung und Personen und Organisationen wie Parteien und Verbänden. Dieses Instruktionsverbot hat darüber hinaus einen programmatischen Inhalt. Die Mitglieder des Parlaments sollen für das Gesamtinteresse des Staates handeln. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Parlamentsmitglieder auch Partikularinteressen vertreten dürfen. Das Instruktionsverbot kann auch eingeschränkt werden: Beispiele sind das Rats- oder ein Kommissionspräsidium oder die Vertretung der Minderheitsmeinung einer Kommission. In diesen Gremien ist es geboten, dass das Ratsmitglied nicht seine persönliche Meinung vertritt, sondern diejenige der

Mehrheit oder sich «neutral» verhält. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll eine Regelung eingeführt werden, mit welcher die Ratsmitglieder durch finanzielle Anreize veranlasst werden, ihre parlamentarische Tätigkeit in einer bestimmten Weise auszuüben. Die Regelung beinhaltet zwar keine rechtlich bindende Vorgabe in dem Sinne, dass die Stimmabgabe der Ratsmitglieder bei allen in Zusammenhang mit dem Staatshaushalt stehenden Beschlüssen eingeschränkt wird. Das Koppeln eines Teils der Entschädigung an das Stimmverhalten erzeugt aber trotzdem ein starkes Druckmittel, um die Ratsmitglieder zu einer bestimmten Entscheidung zu bewegen. Im Ergebnis wird das Stimmverhalten (finanziell) sanktioniert. Die freie Stimmabgabe und Mandatsausübung werden dadurch faktisch eingeschränkt. Dies muss umso mehr gelten, als eine Vielzahl von Vorlagen und Geschäften – und damit ein erheblicher Teil der parlamentarischen Arbeit – Auswirkungen auf das konkrete Haushaltsergebnis haben. Mit dem Einführen der Regelung stellen sich deshalb verschiedene Fragen: Ist diese Regelung mit der freien Mandatsausübung und dem Instruktionsverbot überhaupt vereinbar? Ist ein solch starker Eingriff in die Mandatsfreiheit durch eine Bestimmung im Geschäftsreglement umzusetzen oder muss dies auf einer höheren Normstufe (Kantonsratsgesetz oder gar Verfassung des Kantons Solothurn) geschehen? Inwieweit steht eine solche Bestimmung in Widerspruch zu Artikel 161 Abs. 1 der Bundesverfassung, welche bei fehlender kantonaler Bestimmung auch für die Kantone gilt? Gegen die Einführung der im Vorstoss verlangten variablen Erfolgskomponente sprechen auch weitere Gründe: Es handelt sich nicht um eine Leistungskomponente, die durch das einzelne Ratsmitglied beeinflusst werden kann. Die Entschädigung kann auch bei Ratsmitgliedern gekürzt wird, die sich für ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis einsetzen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Rechnungsergebnis nicht ausschliesslich und letztinstanzlich vom Parlament selbst beeinflusst werden kann: Einzelne Entscheide mit Auswirkungen auf den Finanzhaushalt liegen in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats oder des Volkes. Insoweit handelt es sich genau genommen auch bei einem ausgeglichenen Rechnungsergebnis nicht um eine alleinige Leistung des Parlaments. Überdies ist es dem Parlamentsrecht fremd, die parlamentarische Vergütung vom Ergebnis einer parlamentarischen Beratung oder von inhaltlichen Elementen der in der Schlussabstimmung beschlossenen Vorlage abhängig zu machen. Es ist nach herrschendem Parlamentsverständnis nicht geboten, qualitative Merkmale zu definieren, nach denen die parlamentarische Arbeit bewertet wird. Es würde gegen den Charakter der Institution des Parlaments und gegen den Grundsatz der Meinungsfreiheit sprechen, wenn eine bestimmte Stimmabgabe besser als eine andere betrachtet wird. Die Parlamentarische Vergütung wird vielmehr bedingungslos, d.h. unabhängig von Inhalt der Voten und dem Stimmverhalten, bezahlt. Der Vergütungsanspruch wird einzig, soweit es sich um Sitzungsgeld handelt, von der Sitzungsteilnahme abhängig gemacht. Weitere Faktoren, wie etwa die Anzahl von Wortmeldungen oder der Inhalt der Voten oder ein bestimmtes Stimmverhalten, sind für den Entschädigungsanspruch nicht relevant.

3.7 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung. Die Ratsleitung versteht die im Vorstoss zum Ausdruck gebrachte Problematik, wonach sich die Kantonsfinanzen in den letzten Jahren nicht positiv entwickelt haben. Allerdings erachtet die Ratsleitung das Schaffen von finanziellen Anreizen für Parlamentsmitglieder, um ihr Stimmverhalten bei Ausgabenbeschlüssen zu beeinflussen, als das falsche Instrument, um die Entwicklung der Staatsfinanzen zu beeinflussen. Dies aus den nachfolgenden Gründen. Mit der Defizitbremse besteht bereits ein wichtiges Instrument, welches die Parlamentsmitglieder in die Pflicht nimmt, um ein möglichst ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu finanzieren. Dieses Instrument ist differenzierter ausgestaltet und flexibler als die im Vorstoss vorgeschlagenen Massnahmen. Insbesondere wird die finanzielle Situation über einen bestimmten Zeitraum anschaut – und nicht nur auf ein einzelnes Jahr bezogen. Die Finanzen sollen über mehrere Jahre im Lot bleiben. Bei unvorhersehbaren Ereignissen mit gewichtigen Auswirkungen, wie etwa einer Pandemie oder grösseren Umweltereignissen wie einem Bergsturz, ist es unmöglich, ein ausgeglichenes finanzielles Ergebnis zu erzielen. Insoweit ist es nicht adäquat, ein solches von den Parlamentsmitgliedern zu verlangen, weil andernfalls die Parlamentsmitglieder – aus finanziellen Überlegungen – übergeordneten Interessen nicht nachkommen. Ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis kann nicht als absolute Vorgabe der Parlamentsarbeit, die in jedem Fall ausnahmslos Geltung beansprucht, betrachtet werden. Das vorgeschlagene Anreizsystem könnte zudem zu einer Stop-and-Go-Politik führen. Es besteht das Risiko, dass die Kantonsratsmitglieder versucht sind, in jedem Jahr einen Ertragsüberschuss vorzuweisen, um die Erfolgsprämie zu erhalten, indem sie kurzfristigen Massnahmen eher zustimmen, auch wenn diese objektiv nicht sinnvoll sind. Bereits der Umstand, dass ein System mit variabler und vom Ergebnis der Staatsrechnung abhängiger Vergütung in der Schweiz und im umliegenden Ausland nirgendwo Anwendung findet, zeigt, dass es sich für das Parlament nicht geeignet und systemfremd ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Mandatsausübung in den letzten Jahren komplexer und arbeitsintensiver geworden ist. Auch fallen mit dem neu eingeführten Ratsinformationssystem den Ratsmitgliedern für die Anschaffung von privater Infrastruktur höhere Kosten an, weil für die Parlamentsarbeit vorausgesetzt wird, dass die Mitglieder

ein eigenes Endgerät für das Ratsinformationssystem mitbringen. Angesichts des gestiegenen Arbeitsaufwands und der gestiegenen Infrastrukturkosten ist eine Kürzung der Vergütung, wie sie aus der Vorstossbeantwortung resultieren kann, nicht angebracht. Andernfalls würde mittel- und langfristig die parlamentarische Arbeit geschwächt werden, indem das parlamentarische Mandat unattraktiver wird. Die Rechtsetzung als zentrale Aufgabe des Parlaments, aber auch die Oberaufsicht, sind unerlässlich für das Bestehen und Funktionieren der Demokratie. Dies bedingt, dass die Vergütung auch einigermaßen so ausgestaltet ist, dass die Aufgabe – zumindest ohne grössere finanzielle Einbussen – wahrgenommen werden kann. Kritisch wird zudem der Eingriff in den Grundsatz der freien Mandatsausübung der Ratsmitglieder beurteilt. Auch wenn die vorgeschlagene Lösung – rein juristisch betrachtet – noch «knapp» als verfassungsmässig zu qualifizieren ist – was aber nicht ohne weiteres klar ist und nur durch ein Gericht letztinstanzlich beurteilt werden kann –, spricht es gegen den zentralen Grundgedanken des Parlamentarismus und der Demokratie: Genauso wie Lobbying nur in einem bestimmten Rahmen zulässig und akzeptiert ist, erscheint es auch höchst fragwürdig, wenn Ratsmitglieder über finanzielle Anreize faktisch zu einem bestimmten Stimmverhalten bewegt werden. Dies muss umso mehr gelten, als die Vergütung im Kanton Solothurn bereits tief ist und somit bestimmte finanzielle Anreize durchaus eine gewisse Relevanz haben. Auch der Vergleich mit der Privatwirtschaft hinkt bei genauerer Betrachtung: Boni-Systeme der obersten Führungsebene stehen oft in der öffentlichen Kritik und werden von einem Grossteil der Bevölkerung nicht akzeptiert. Ähnliche Mechanismen bei den direkten Volksvertreterinnen und -vertretern einzuführen, könnte der Politikverdrossenheit Vorschub leisten. Man denke dabei an Spardebatten, bei welchen die Parlamentsmitglieder schnell unter Generalverdacht gelangen, bestimmte einschneidende Massnahmen nur aus Eigeninteressen (finanzieller Anreiz) zu machen. Aus diesen Gründen beantragt die Ratsleitung Nichterheblicherklärung des Vorstosses.

4. *Antrag der Ratsleitung.* Nichterheblicherklärung.

Eintretensfrage

Markus Spielmann (FDP), Sprecher der Ratsleitung. Die Ratsleitung ist zuständig für die Vorberatung und Antragstellung in ratseigenen Geschäften, wie das der vorliegende Auftrag ist. Der Auftrag der Fraktion SVP «Leistungsorientierte Entlohnung der Solothurner Legislative» wurde von der Ratsleitung am 10. September 2025 behandelt und er wurde mit 4:2 Stimmen abgelehnt. Die Ratsleitung beantragt dem Rat demnach mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Nichterheblicherklärung des Auftrags. Ausgangspunkt ist der Vorschlag, die Grundentschädigung der Mitglieder des Kantonsrats teilweise vom Ergebnis des kantonalen Voranschlags abhängig zu machen. Die Ratsleitung versteht das Anliegen und hat es ernsthaft und tief beraten. Der Zustand der Kantonsfinanzen beschäftigt uns alle und der Ruf nach Verantwortung ist legitim. So argumentieren auch die Befürworter des Vorstosses. Trotzdem ist die klare Ablehnung in der Ratsleitung aus folgenden Gründen erfolgt: Erstens steht eine Koppelung der Entschädigung in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Mandatsausübung. Die Mitglieder des Kantonsrats üben ihr Mandat demnach frei aus. Sie sollen die Entscheide nach ihrer Überzeugung und im Gesamtinteresse des Kantons fällen. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn die Entscheide kurzfristig mehr Belastungen für die Kantonsfinanzen zur Folge haben können. Eine finanzielle Sanktionierung oder eine Belohnung in Abhängigkeit des Budgetergebnisses erzeugt faktisch einen Druck auf das Stimmverhalten. Das widerspricht dem Geist des freien Mandats. Zweitens ist der Voranschlag kein geeignetes Leistungsmerkmal. Es liegt nur teilweise in den Händen des Rats. Externe Faktoren wie die Konjunktur, Steuererträge, Volksentscheide, Beschlüsse des Regierungsrats usw. haben einen erheblichen Einfluss auf die Zahlen. Es ist systemisch problematisch, eine Entschädigung an ein Ergebnis zu knüpfen, das das einzelne Ratsmitglied nicht oder nur beschränkt beeinflussen kann. Drittens ist ein solches Modell in der Schweiz überhaupt systemfremd. Leistungsabhängige Entschädigungen von Ortsmitgliedern konnte man nirgends finden. Die parlamentarische Arbeit wird bewusst nicht nach qualitativen oder inhaltlichen Kriterien bewertet. Als Stichwort nenne ich den Begriff Freiheit. Das Parlament lebt von der Gleichwertigkeit der Mandate und nicht von Bonus- und Malus-Mechanismen. Schliesslich ist auch die Wirkung auf das Milizsystem zu bedenken. Die parlamentarische Arbeit ist in den letzten Jahren komplexer und zeitintensiver geworden. Gleichzeitig ist die Entschädigung im Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich nicht besonders hoch. Eine weitere Reduktion könnte auch diesbezüglich Verunsicherung schaffen. Für gewisse Bevölkerungsgruppen macht es das noch schwieriger, ein Mandat auszuüben. In diesem Zusammenhang gibt es den erheblich erklärten Vorstoss Marbet zur Überprüfung der Entschädigungen. An dieser Stelle gehe ich jedoch nicht auf diesen Vorstoss ein. Aus den genannten Gründen beantragt die Ratsleitung wie erwähnt die Nichterheblicherklärung des Vorstosses.

Thomas Giger (SVP). Die SVP-Fraktion verlangt, dass jeder Kantonsrat nicht nur wegen seiner Anwesenheit, sondern auch basierend auf einer ressourcenschonenden Verwendung von Steuergeldern entlohnt wird. Daher haben wir unseren Vorschlag eingebracht, der folgende Forderungen aufstellt: Es soll eine direkte Verbindung zwischen der Entlohnung als Kantonsrat und der Verwendung von Steuergeldern hergestellt werden. Die Wichtigkeit von ausgeglichenen Kantonsfinanzen soll als vorrangig festgelegt werden. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder des Kantonsrats besser entlohnt werden, wenn sie die Punkte 1 und 2 berücksichtigen und damit unsere finanziellen Ressourcen schonen. Sie sollen dementsprechend weniger erhalten, wenn das nicht gelingt. Der Vorschlag ist daher einfach. Die Grundentschädigung wird von 3000 Franken auf 2000 Franken herabgesetzt. Bei einem positiven Budget gibt es 2000 Franken mehr und bei einem negativen Budget bleibt der Betrag, wo er ist. Der einzelne Kantonsrat hat also bei einem Aufwandüberschuss im Budget genau 1000 Franken weniger als heute. Bei einem Ertragsüberschuss sind es 1000 Franken mehr als heute. Die Antwort der Ratsleitung besteht einerseits aus einigen Juristereien, um zu begründen, warum man die Anpassung nicht will und der ehrlichen Feststellung, dass es möglich wäre. Es wird aber auch ein berechtigter Einwand zum Vorschlag geäußert, nämlich dass mit der Anpassung die finanzielle Beurteilung von Geschäften respektive der positiven Budgetvoranschlag mehr Gewicht bekommen sollen. Das wurde jedoch bewusst so von uns gefordert. Das wollen wir. Zudem stellt sich die Frage - auch das wurde angemerkt - wie resistent die Kantonsräte in Bezug auf die Beeinflussung sind, wenn sie wegen 2000 Franken ihrem Gewissen nicht folgen können. Wir würden da mehr erwarten. Wir freuen uns daher insgesamt, wenn die Parteien, denen die gesunden Finanzen des Kantons ebenfalls am Herzen liegen, unseren Auftrag unterstützen können.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich danke vorab dem Sprecher der Ratsleitung bestens für die Nennung der auch für uns wichtigsten Argumente. Ich möchte gerne zwei Punkte etwas verdeutlichen. Aus unserer Sicht unterliegt die SVP-Fraktion mit diesem Vorstoss mehreren Grundlagenirrtümern. Markus Spielmann hat als Sprecher der Ratsleitung bereits erwähnt, dass die Verknüpfung von Leistungen des Kantonsrats mit der Finanzlage nicht gegeben ist. Ein Kanton ist kein börsenkotiertes Unternehmen, bei denen diese Logik wahrscheinlich zur Anwendung kommt und das wohl auch berechtigterweise. Ein Kanton erfüllt die Aufgaben für die Bevölkerung, die der private Sektor nicht leisten kann und die nicht rentabel sind. Man könnte im Börsenjargon also sagen, dass der Return on Investment in dieser Geschichte der Nutzen für die Bevölkerung ist. Er ist nicht monetärer Art. In diesem Sinn ist auch ein Überschuss - ob er nun budgetiert oder in der Rechnung ist - nicht Selbstzweck eines Kantons. Nach der bisher vertretenen Argumentation der Auftraggebenden wäre ein Überschuss eigentlich eine Art von zu viel erhobenen Steuern. Wie der Sprecher der Ratsleitung ausgeführt hat, gibt es sehr viele Faktoren für ein Ergebnis, welche ausserhalb der Macht des Kantonsrats liegen. Auch hier ist eine Koppelung entsprechend nicht sinnvoll. Auch wenn man der Meinung ist, dass eine solche Koppelung besteht und sie inhärent ist, muss man sagen - wenn wir wieder beim börsenkotierten Unternehmen bleiben - dass uns nicht bekannt ist, dass irgendein CEO auf der Welt gestützt auf das Budget einen Bonus erhält. Es wäre tatsächlich nicht sinnvoll, wenn man nach budgetierten Zahlen, also nach einer Prognose, einen Bonus oder einen Malus erhalten würde. Wir lehnen den Auftrag einstimmig ab.

Urs Huber (SP). Oftmals denkt man, dass man das nicht erfinden kann (*Heiterkeit im Saal*). In diesem Fall hat es auch noch niemand erfunden. Ich danke dem Sprecher der Ratsleitung für die Erläuterungen im juristisch-staatsrechtlichen Sinn. Gerne möchte ich noch ein paar Gedanken ausführen, welche Alternativen es beispielsweise geben würde. Ich möchte damit beginnen, dass man den Malus vergessen hat. Ein Malus wäre beispielsweise, wenn man zu lange Zeit in der Pause verbleibt. Man könnte auch eine regionale Entlohnung anwenden: Grenchen Bahnhof - erreicht - Bonus, Olten Bahnhof - erreicht - Bonus, Solothurn Bahnhof.....nun ja. Erwähnt wurde, dass es bestimmt falsche Anreize gibt, insbesondere gerade hier. Man würde um jeden Preis das Budget drücken. Nach diesem Vorgehen ist es unbedarft, später dann noch unendlich viele Nachtragskredite zu stellen. Man könnte auch einen Leistungslohn für möglichst viele Vorstösse geben, wie es die SVP-Fraktion gerade mit dem Titel macht, der irgendetwas mit Europa zu tun hat, oder für möglichst wenig Vorstösse. Ich persönlich habe ohnehin das Gefühl, dass ich schon sehr lange einen dicken Bonus zugute habe (*Heiterkeit im Saal*). Das gilt aber nicht für die Dauer. Wir haben einmal abgestimmt, dass der Kantonsratssaal so aussieht, wie er sich heute präsentiert. Der Einzige, der dagegen gesprochen hat, war Urs Huber. Zwei Kollegen haben sich ihm angeschlossen. Das Hauptargument war die Klappstühle, die man vorher hatte. Das würde so nicht mehr gehen. Ich war der Meinung, dass ein Betrag von 4,8 Millionen Franken zu viel ist, um die Klappstühle zu ersetzen. Abgesehen davon, sind die Klappstühle nicht mehr Klappstühle, aber die Stühle klappen hier immer noch zusammen. Ich komme nun zum Entscheidenden. Ich komme auf die Wirkung des Vorstosses zu sprechen,

wenn dieser beschlossen würde. Im Niederamt gab es einen Gemeindepräsidenten - ich spreche hier nicht von Peter Hodel - der praktisch während zehn oder 15 Jahren alle Investitionen, die man tätigen sollte, abgeklemmt hat. Langfristig ist das wegen dem Steuersatz nicht so gut. Seine Nachfolger zahlen seit 20 Jahren die Zeche dafür. Der hier vorliegende Vorstoss und nebenbei bemerkt, die ganzen Debatten, die wir immer wieder führen, machen genau denselben Konstruktionsfehler. Man belohnt sich auf Kosten der Zukunft. Natürlich kann man auch einen Einzelfallbonus aussprechen. Beispielsweise könnte man diesen Vorstoss belohnen. Die Fraktion SP/Junge SP sieht hier keinen Bonus. Wir lehnen ihn klar ab.

Heinz Flück (GRÜNE). Bürokratie, drohende bürokratische Monster - solche Worte haben wir in der Vergangenheit bei vorgeschlagenen Änderungen wiederholt von der Partei gehört, die diesen Vorschlag unterbreitet. Wir müssen jetzt auch sagen, dass wir die Bürokratie, die mit diesem Auftrag nötig würde, nicht wollen. Wie die Ratsleitung ausgeführt hat, wären die Kontrollen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Variablen nicht nur aufwendig, sondern auch nicht wirklich in jedem Fall zu kontrollieren und damit gerecht. Es zeugt nicht wirklich von einer Linie, wenn dieser Vorstoss nun von derjenigen Partei eingereicht wird, die kürzlich beim Staatspersonal eine Leistungskomponente abschaffen wollte. Ich werde den Verdacht nicht los, dass man meint, mit einem solchen Konstrukt das Verhalten von Mitgliedern des Parlaments zu beeinflussen. Ich bin zwar überzeugt, dass die allermeisten hier im Rat ausreichend unabhängig sind. Aber schon der Versuch einer Manipulation über den Weg eines möglichen höheren Sitzungsgelds ist verwerflich und absolut undemokratisch. Ich möchte noch ein Wort zur Grundentschädigung sagen. Nicht alle haben es so komfortabel wie ich mit einem bedingungslosen Grundeinkommen, bestehend aus der AHV und der Pension. Sobald jemand sein Arbeitspensum reduziert, um sein Kantonsratsmandat seriös ausüben zu können, ist das in jedem Fall mit einer Einkommenseinbusse verbunden. Es gibt Personen, die sich diese Einbusse nicht wirklich leisten können. So gesehen ist unser System nur mit gewissen Einschränkungen wirklich miliztauglich. Aus den eingangs genannten Gründen lehnt die Fraktion GRÜNE diesen Vorstoss einstimmig ab und folgt dem Antrag der Ratsleitung.

Markus Spielmann (FDP). Ich habe vorhin vergessen zu erwähnen, dass sich die Fraktion der Ratsleitung anschliesst.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Erheblicherklärung	21 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0241/2024

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Vorgehen bei Stimmabgabe klar regeln

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 17. Dezember 2024 und Beschluss der Ratsleitung vom 10. September 2025:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, die Gesetzgebung und/oder das Geschäftsreglement wie folgt anzupassen: Bei Abstimmungen soll das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder zwar laufend an der Wand angezeigt werden. Das Resultat (in Zahlen) jedoch erst nach Abschluss der Abstimmung (analog Nationalrat). Wird behauptet, dass bei Abstimmungen durch die Abstimmungsanlage nicht alle Stimmen gezählt worden sind, wird die Abstimmung nicht wiederholt, sondern die fehlenden Stimmen dürfen mündlich nachgeliefert werden. Dies allerdings nur unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung. Wenn sich ein Ratsmitglied nicht sofort meldet, spätestens wenn das Ergebnis verkündet wird, ist die Stimmenzählung vorbei und die Stimme zählt nicht.

2. *Begründung.* In den vergangenen Sessionen ist es immer wieder vorgekommen, dass einzelne Stimmen durch die Abstimmungsanlage nicht mitgezählt wurden. Bei knappen Entscheidungen wurde die Abstimmung per Ordnungsantrag wiederholt. Dabei ist es auch vorgekommen, dass einzelne Ratsmitglieder ihr Stimmverhalten zwischen den beiden Abstimmungen änderten.

Zudem lässt das aufbauende Resultat ein taktisches Abstimmungsverhalten zu. Indem das Resultat nicht aufbauend angezeigt wird, sind solch taktische Spiele nicht mehr möglich.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

3.1 Zuständigkeit der Ratsleitung. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird eine Anpassung der Verhandlungsordnung des Kantonsrats verlangt, was namentlich den Geltungsbereich von § 61^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (GR KR) berührt. Der Vorstoss bezieht sich damit auf eine ratseigene Angelegenheit, für deren Behandlung die Ratsleitung zuständig ist (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d sowie § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG). Die im vorliegenden Vorstoss verlangten Massnahmen beziehen sich auf unterschiedliche Punkte: Ein erster Punkt betrifft die Frage, wie die Abstimmungsergebnisse während des Abstimmungsvorgangs dargestellt werden. Ein zweiter Punkt betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsergebnisse nachträglich berichtigt werden können, wenn ein Ratsmitglied eine falsche Stimmerfassung geltend macht. Diese Frage steht wiederum in Zusammenhang mit der Frage, inwieweit ein Rückkommen auf einzelne Vorlagen generell möglich ist. Entsprechend werden diese Themen nachfolgend getrennt behandelt.

3.2 Darstellung von Abstimmungsergebnissen

3.2.1 Aktuelle Situation und geltendes Recht. Das geltende Recht sieht vor, dass die Stimmabgabe elektronisch erfolgt und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder wie auch das Resultat auf den Anzeigetafeln angezeigt und in einer Namensliste gespeichert werden (§ 61 Abs. 2 und § 61^{bis} Abs. 1 GR KR). Das aktuelle seit dem Jahr 2007 im Einsatz stehende Abstimmungssystem setzt die genannte Bestimmung wie folgt um: Nachdem der Kantonsratspräsident die Abstimmung freigibt, haben die Ratsmitglieder 10 Sekunden Zeit für die Stimmabgabe. Innerhalb dieser 10 Sekunden können sie jederzeit ihre Stimme ändern. Während diesen 10 Sekunden wird das Abstimmungsergebnis im Saal laufend projiziert, wobei dabei ersichtlich wird, wie ein einzelnes Ratsmitglied stimmt und – im Sinne eines Zwischenergebnisses – wie viele Ja- und Nein-Stimmen abgegeben sind. Interessant ist dabei noch folgender Aspekt. Ursprünglich war nicht vorgesehen, dass die Stimmabgabe während des Abstimmungsvorgangs noch angepasst werden kann. Das hätte bedeutet, dass mit dem erstmaligen Betätigen des Knopfs die Stimmabgabe definitiv gewesen wäre und man bei einem versehentlichen «Falschdrücken» die Stimme während des Abstimmungsvorgangs nicht mehr hätte ändern können. Erst zurückgehend auf einen Antrag der damaligen Fraktion CVP/EVP/glp wurde die Möglichkeit geschaffen, die Stimmabgabe während des Abstimmungsvorgangs jederzeit anpassen zu können. In der damaligen Diskussion wurde bereits auf die Problematik von möglichen «Manipulationen» hingewiesen. Es wurde geltend gemacht, es bestehe die Gefahr, dass die Mehrheitsverhältnisse umgekehrt werden können oder von einer anfänglichen Enthaltung abgekommen wird, um das Schlussergebnis zu beeinflussen. Letztlich mochten diese Argumente den Rat nicht zu überzeugen und es überwiegte die Meinung, dass bei der Stimmabgabe auch Fehler passieren können und eine Korrektur möglich sein muss.

3.2.2 Rechtslage und Praxis beim Bund und in anderen Kantonen. Im National- und Ständerat und, soweit ersichtlich, in den meisten Kantonen wird während des Abstimmungsvorgangs jeweils in Echtzeit – und laufend aktualisiert – dargestellt, wie ein Ratsmitglied stimmt. Dies ermöglicht den Ratsmitgliedern, sich am Stimmverhalten der anderen Ratskollegen und -kolleginnen zu orientieren. Dieser Punkt wird als wichtig erachtet, wie die Materialien zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Nationalrat zeigen. Im Kantonsrat Solothurn zeigt die Anzeige zusätzlich und bereits während des Abstimmungsvorgangs das aktuelle Zwischenergebnis der bis dahin abgegebenen Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen an. Auch ist noch während des Abstimmungsvorgangs ersichtlich, ob ein allfälliges Quorum erreicht ist. Dieser Zwischenstand, in Zahlen ausgedrückt, ist im National- und Ständerat nicht ersichtlich. Das Ergebnis wird erst nach der Abstimmung angezeigt. In den kantonalen Parlamenten sind beide Darstellungsweisen vorhanden. Beispielsweise wird in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen und Waadt das Total der Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen – wie im National- und Ständerat – erst nach der Stimmabgabe eingeblendet. Im Kanton Luzern hingegen werden – wie im Kanton Solothurn – die Zwischenergebnisse bereits während des Abstimmungsvorgangs dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass selbst dann, wenn das Total der abgegebenen Stimmen nicht angezeigt wird, sich das Ergebnis anhand der Projektion der Stimmabgaben der Ratsmitglieder abschätzen lässt. Die jeweiligen Geschäftsreglemente geben nicht vor, ob das Total der Stimmen bereits während des Abstimmungsvorgangs oder erst nach dessen Abschluss publiziert werden dürfen. Auch im Kanton Solothurn ist nicht reglementarisch vorgeschrieben, dass die Zwischenergebnisse während dem Abstimmungsvorgang angezeigt werden. Entsprechend ist für eine Anpassung der Darstellung keine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen notwendig.

3.2.3 Beurteilung der im Vorstoss verlangten Massnahme zur Darstellung der Ergebnisse. Im Vorstoss wird verlangt, dass der Zwischenstand der Ja- und Nein-Stimmen und das Quorum nicht mehr während des laufenden Abstimmungsvorgangs publiziert werden. Stattdessen soll (erst) nach Abschluss der

Stimmabgabe das Endergebnis angezeigt werden. Dies entspricht der Darstellungsweise, wie sie im National- und Ständerat und den Parlamenten in mehreren Kantonen besteht. Wie zuvor ausgeführt, gibt es bezüglich der Frage, inwieweit bereits Zwischenergebnisse während dem Abstimmungsvorgang anzuzeigen sind, in den Schweizer Parlamenten keine vorherrschende Meinung. Beide Möglichkeiten und Systeme, d.h. solche mit oder ohne Einblendung des Zwischenstands, sind verbreitet und akzeptiert. Beide Systeme haben somit ihre Vor- und Nachteile. Der Verzicht auf das Einblenden der Zwischenergebnisse führt dazu, dass weniger Stimmabgaben – und mit Blick auf das sich abzeichnende Ergebnis oder Quorum – während des Stimmvorgangs gewechselt werden. Verhindert werden damit auch bestimmte «Spielchen», die Stimmabgabe anfänglich bewusst anders abzugeben und nachträglich zu verändern, um so anfänglich einen anderen Ausgang «vorzutauschen». Eine Änderung des Systems verhindert aber nicht die heute vorkommenden Fälle, dass nach dem Abschluss des Abstimmungsvorgangs – d.h. nicht während des Stimmvorgangs – geltend gemacht wird, die Stimme sei versehentlich oder aufgrund einer behaupteten Störung der Anlage nicht oder falsch verfasst worden. Damit ist auch gesagt, dass die Wirkung eines Verzichts auf die Einblendung von Zwischenergebnissen nur beschränkt ist: Soweit nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine falsch ermittelte Stimmabgabe geltend gemacht werden kann, kann die ursprüngliche Stimmabgabe auch so nachträglich abgeändert werden.

3.3 Berichtigung von Abstimmungsergebnissen

3.3.1 Aktuelle Situation und geltendes Recht. § 61^{bis} Abs. 2 GR KR sieht vor, dass nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs der Präsident das Ergebnis bekannt gibt. Die genannte Bestimmung schreibt weiter vor, dass allfällige Einwände gegen das festgestellte Ergebnis umgehend anzuzeigen sind. Wird ein Einwand geltend gemacht, so wird ein solcher als Ordnungsantrag auf Wiederholung der Abstimmung behandelt. Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt eine Abstimmung darüber durchgeführt wird, ob die Abstimmung wiederholt wird und dem Einwand «stattgegeben» wird. Im Falle der Gutheissung wird die Abstimmung wiederholt und die Ratsmitglieder sind in der Stimmabgabe frei, d.h. sie sind nicht an das Verhalten in der ersten Abstimmung gebunden. Dieses Procedere gilt unabhängig davon, ob die Abstimmung einen Einzelpunkt der Vorlage (Detailberatung) oder die Schlussabstimmung (mit eventuellem Quorum) betrifft.

3.3.2 Rechtslage und Praxis beim Bund und in anderen Kantonen. Soweit ersichtlich, enthalten die Ratsreglemente der Parlamente von Bund und anderen Kantonen keine spezifischen Regelungen, wie vorzugehen ist, wenn Ratsmitglieder versehentliche oder technisch falsch erfasste Stimmabgaben geltend machen. In der Praxis geschieht dies, wie im Kantonsrat Solothurn, über Ordnungsanträge auf Wiederholung einer Schlussabstimmung. Es bestehen lediglich Vorgaben, in welchem solche Einwände vorgebracht werden müssen. Darüber hinaus kann der Rat – im Rahmen der Abstimmung über den Ordnungsantrag – einzelfallweise darüber entscheiden, inwieweit die geltend gemachten Gründe plausibel sind und inwieweit diese eine Wiederholung der Abstimmung mit der Möglichkeit der Veränderung des Ausgangs der Abstimmung rechtfertigen.

3.3.3 Beurteilung der im Vorstoss verlangten Massnahme zur Berichtigung der Ergebnisse. Der Vorstoss sieht vor, dass behauptete falsche Stimmabgabe unmittelbar im Anschluss an die erfolgte Abstimmung geltend zu machen sind. Dies entspricht bereits dem geltenden § 61^{bis} Abs. 2 GR KR und entspricht auch der bundesgerichtlichen Praxis, wonach allfällige Unregelmässigkeiten beim Abstimmungs- oder Auszählungsvorgang sofort vorzubringen sind. Im Unterschied zum geltenden Recht sieht der Vorstoss vor, dass im Falle von geltend gemachten falschen Stimmabgaben die Abstimmungen nicht mehr wiederholt werden können, sondern das festgestellte Ergebnis berichtigt wird, indem eine nicht erfasste Stimmabgabe im Abstimmungsprotokoll ergänzt wird. Damit besteht nur noch eine Korrekturmöglichkeit, falsch eine Stimmabgabe im Abstimmungssystem tatsächlich nicht erfasst wurde – nicht jedoch für Fälle, in denen ein versehentliches Falschdrücken oder eine falsche Erfassung geltend gemacht wird. Gemäss dem Wortlaut des Vorstosses wären solche Berichtigungsgründe unzulässig – und würden wohl auch einen Ordnungsantrag auf Wiederholung der Abstimmung ausschliessen. Mit der vorgeschlagenen Massnahme kann verhindert werden, dass Abstimmungen aufgrund einer einzelnen falschen Stimmabgabe wiederholt werden müssen mit dem Effekt, dass in der Wiederholung mehrere Ratsmitglieder ihre Stimme anders abgeben und das Ergebnis dadurch nachträglich verändert bzw. «umgekehrt» wird. Allerdings kann auch bei diesem System nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass taktiert wird. Zu denken ist etwa an Fälle, bei denen mehrere Personen bewusst mit der Stimmabgabe zuwarten und bei einem sich abzeichnenden knappen Ergebnis auf eine elektronische Stimmabgabe verzichten, um ihre Stimmabgabe nachträglich – und anhand des ermittelten Ergebnisses – zu Protokoll geben zu können, indem sie behaupten, die Stimme sei nicht erfasst worden. Zudem steht die Berichtigungsregel auch in einem Spannungsverhältnis zu den Rückkommensanträgen (siehe nächster Abschnitt).

3.4 Rückkommen auf Abstimmungen

3.4.1 Aktuelle Situation und geltendes Recht. In Ergänzung zu § 61^{bis} Abs. 2 GR KR, wonach im Anschluss an das Abstimmungsergebnis Einwände geltend gemacht werden können und mittels Ordnungsantrag eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden kann, sieht das Geschäftsreglement noch die Möglichkeit von Rückkommensanträgen vor, mit welchen im Ergebnis eine Wiederholung der Abstimmung bewirkt werden kann. So kann nach § 45 Abs. 1 GR KR ein Ratsmitglied jederzeit beantragen, dass auf bestimmte Teile der Vorlage (bzw. bestimmte Abstimmungen) zurückzukommen ist. Im Weiteren sieht § 47 GR KR vor, dass innerhalb der gleichen Sitzung jederzeit auf eine Schlussabstimmung zurückgekommen werden kann. Die genannten Rückkommensanträge sind an keine Voraussetzungen gebunden und können damit unabhängig davon gestellt werden, ob die Stimmabgabe versehentlich falsch erfolgte oder aufgrund eines technischen Problems oder einer Fehlmanipulation nicht erfasst wurde oder eine Neubeurteilung der Abstimmungsfrage aufgrund eines «Umdenkens» geboten erscheint. Die Rückkommensanträge lassen also auch zu, Abstimmungen wiederholen zu lassen, wenn diese nicht auf Einwänden gegen die Ermittlung des Ergebnisses beruhen. Entsprechend müssen sie auch nicht unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung geltend gemacht werden.

3.4.2 Rechtslage und Praxis beim Bund und in anderen Kantonen. Soweit ersichtlich, bestehen bei den Parlamenten im Bund und in den anderen Kantonen ähnliche Regelungen. In allen Ratsreglementen ist vorgesehen, dass auf bestimmte Punkte einer Vorlage – und damit auch auf durchgeführte Abstimmungen – zurückgekommen werden darf. Mittels eines Rückkommensantrags kann somit eine Wiederholung der Abstimmung bewirkt werden. Eingeschränkt wird diese Massnahme durch zeitliche Vorgaben: So muss ein Rückkommensantrag im Rahmen des laufenden Beratungsgegenstands gestellt werden. Die Praxis zeigt, dass behauptete versehentlich falsche Stimmabgaben oder behauptete technische Störungen bei der Erfassung der Stimmabgabe häufig als Begründung für ein Rückkommen dargestellt werden. Sie stellen somit einen wichtigen Fall des Rückkommens dar. Verschiedentlich wurde die Problematik des Missbrauchs von Rückkommensanträgen in anderen Parlamenten thematisiert. So gab es in der Bundesversammlung Fälle, in denen nach 2 Stunden eine Wiederholung von Abstimmungen verlangt wurde und die erneute Abstimmung zu einem anderen Ausgang geführt hat. Die Auswertungen der Stimmabgaben zeigten, dass einerseits zwischenzeitlich veränderte An- und Abwesenheiten zu anderen Mehrheitsverhältnissen geführt haben oder ein zwischenzeitliches Umdenken innerhalb von Fraktionen stattfanden. Dies legte den Verdacht nahe, dass manche Mitglieder eine Abstimmung versäumt haben und andere von der Fraktionsmehrheit zu einem Umschwenken gebracht wurden. Um dagegen Einhalt zu bieten und um die freie Willensbildung nach Art. 34 der Bundesverfassung (BV) zu wahren, wurde in Art. 76 Abs. 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) eine Einschränkung geschaffen, wonach ein Rückkommen auf einen Beschluss nur gestattet wird, solange die Beratung eines Beratungsgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist. Hinsichtlich der Schlussabstimmung wird in Art. 76 Abs. 3^{ter} ParlG die Möglichkeit einer Wiederholung der Schlussabstimmung dadurch eingeschränkt, dass diese nur in unmittelbarem Nachgang an die Abstimmung möglich ist. Die Regelung beim Bund ist somit bezüglich dem Rückkommen auf die Schlussabstimmung restriktiver als diejenige im Kantonsrat Solothurn.

3.4.3 Beurteilung der im Vorstoss verlangten Anpassungen zum Rückkommen. Der Vorstoss äussert sich nicht zum Verhältnis zu den Rückkommensanträgen. Der Sinn und Zweck des Vorstosses lassen die Annahme zu, dass ein Rückkommen auf eine Abstimmung infolge einer (behaupteten) falschen Stimmerfassung nur im Rahmen einer Berichtigung (zuvor Ziff. 3.3) möglich ist. Anders ausgedrückt kann somit kein Rückkommen verlangt werden, wenn dies mit einer falschen Stimmabgabe oder Stimmerfassung begründet wird. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass für ein Rückkommen «aus anderen Gründen» jederzeit eine andere beliebige Begründung vorgeschoben werden kann. Insoweit gibt es selbst bei Umsetzung der im Vorstoss verlangten Massnahmen noch Möglichkeiten, um eine Wiederholung der Abstimmung zu erwirken und das Stimmverhalten nachträglich zu ändern. Um auch diese Möglichkeit gänzlich zu verhindern, müssten die Rückkommensanträge gänzlich verboten werden. Dies wäre jedoch ein erheblicher Eingriff in die Verhandlungsordnung und steht im Widerspruch zum vorherrschenden Verständnis, wonach die Möglichkeit eines Rückkommens zu den wesentlichen Elementen einer parlamentarischen Debatte gehört. Sie liesse sich mit dem vorherrschenden Verständnis des Parlamentarismus nicht vereinbaren.

3.5 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung. Die Ratsleitung begrüsst die allgemeine Stossrichtung des Vorstosses: Die parlamentarischen Abläufe sollen in geordneten Bahnen ablaufen. Situationen, in denen Abstimmungsergebnisse nachträglich verändert werden, sollen vermieden werden. Die Verhandlungsordnung des Kantonsrats muss so ausgestaltet sein, dass sie Vertrauen in die Institutionen schafft und die Akzeptanz von Entscheiden fördert. Dies ist nicht der Fall, wenn den ermittelten Abstimmungsergebnissen auch nur der Anschein anhaftet, sie seien zweifelhaft oder auf «chaotische» Art und Weise zustande gekommen. Die im Vorstoss verlangten Massnahmen vermischen jedoch zwei un-

terschiedliche Aspekte, nämlich einerseits die Frage des Rückkommens nach erfolgter Abstimmung und andererseits die Modalitäten des Abstimmungsvorgangs und die damit verbundenen Möglichkeiten von taktischen Änderungen des Stimmverhaltens während der Stimmabgabe. Was den ersten Aspekt – die Frage des Rückkommens auf ein erfolgtes Abstimmungsergebnis – betrifft, so besteht aus Sicht der Ratsleitung mit den geltenden Bestimmungen zum Rückkommen auf eine Schlussabstimmung bereits eine genügende Regelung. Diesbezüglich Anpassungen vorzunehmen, erachtet die Ratsleitung als problematisch – und zwar aus den nachfolgenden Gründen: Gemäss der im Auftragstext verlangten Forderung genügt bereits das reine Geltendmachen einer behaupteten falschen Stimmerfassung, um eine Korrektur des Abstimmungsergebnisses zu erwirken. Ohne dass ein Nachweis eines technischen Problems oder einer falschen Manipulation erbracht werden muss – der sich wohl in der Praxis ohnehin nicht erbringen liesse – hat jedes Ratsmitglied mit einer blossen persönlichen Erklärung die Möglichkeit, seine Stimme nachträglich abändern zu lassen. Anders als beim heutigen System mit Ordnungsantrag kann dabei keine Instanz darüber entscheiden, ob eine solche Berichtigung im Einzelfall gerechtfertigt ist oder nicht. Dies wiederum bringt neue Möglichkeiten des Missbrauchs, indem eine falsche Stimmabgabe vorgeschoben wird, um das Abstimmungsergebnis nachträglich zu verändern. So kann bewusst nicht gedrückt werden, um (nachher) einen technischen Fehler geltend zu machen und seine Stimme erst nachträglich, in Kenntnis des Ergebnisses abzugeben. Anders ausgedrückt will der Vorstoss zwar eine bestehende Missbrauchsmöglichkeit vermeiden, schafft aber mit einer Anpassung gleichzeitig eine neue Missbrauchsmöglichkeiten. Überdies sind Anpassungen im System der Ordnungsanträge ohnehin problematisch: Ein Rückkommensantrag ist ein fixer Bestandteil des parlamentarischen Systems und gehört zur parlamentarischen Debatte. Die Ratsmitglieder müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ein Rückkommen auf einzelne Punkte der Vorlage oder die Schlussabstimmung bzw. eine Wiederholung von durchgeführten Abstimmungen beantragen zu können, aus welchen Gründen auch immer. Das geltende Recht bietet diesbezüglich bereits einen genügenden Schutz vor Missbrauch: Ein Rückkommen auf Teile der Vorlage muss vor der Schlussabstimmung der jeweiligen Vorlage, ein Rückkommen auf die Schlussabstimmung vor Sitzungsende gestellt werden. In beiden Fällen braucht es einen Mehrheitsentscheid des Kantonsrats, damit die Abstimmung wiederholt wird: Der Rat kann so einzelfallweise entscheiden, ob eine Wiederholung der Abstimmung angebracht ist. Hingegen schliesst die Ratsleitung beim zweiten Aspekt, den Modalitäten des Abstimmungsprozederes einen möglichen Handlungsbedarf nicht aus. Das heutige System, bei dem die Zwischenergebnisse in Echtzeit eingeblendet werden und die Stimmabgabe innerhalb von 10 Sekunden jederzeit geändert werden kann, bietet Möglichkeiten für «taktische Spielchen». Dadurch kann nicht nur das Endergebnis beeinflusst werden, sondern auch das Erreichen des Quorums – und damit die Frage, ob eine Volksabstimmung durchzuführen ist. In diesem Bereich kennen andere Parlamente deshalb auch andere Abläufe. Aus diesem Grund erachtet es die Ratsleitung als sinnvoll, die Modalitäten des Abstimmungsvorgangs zu überprüfen und dabei die verschiedenen Möglichkeiten hierzu auszuloten. Die – aufgrund des Alters der Abstimmungsanlage – notwendige Neubeschaffung des Systems (Hardware) stellt eine Möglichkeit dar, um diese Überprüfung vorzunehmen. In diesem Sinn beantragt die Ratsleitung eine Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag der Ratsleitung. Die Ratsleitung wird beauftragt, im Zuge der Neubeschaffung der Abstimmungsanlage im Kantonsrat die technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Anpassung der Modalitäten des Abstimmungsvorgangs zu prüfen. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, um ein taktisches Abstimmen zu verunmöglichen oder einzuschränken.

Eintretensfrage

Silvia Fröhlicher (SP), Sprecherin der Ratsleitung. An der Sitzung der Ratsleitung vom 10. September 2025 haben wir diesen Auftrag eingehend diskutiert. Grundsätzlich hat man festgestellt, dass sich im Auftrag zwei Dinge verknüpfen. Einerseits ist es die Tatsache, dass man bis zu einem gewissen Grad – wie wir das manchmal auch sehen – taktisch abstimmen kann. Wenn man nämlich schnell genug ist und beobachtet, wie sich die Abstimmung entwickelt, kann man allenfalls noch wechseln. Das ist in den zehn Sekunden möglich, in denen man das beobachten kann. Die Anzeigetafel macht es mit dem Aufdatieren der Stimmabgaben möglich. Ein weiterer Diskussionspunkt war das Abstimmungsverhalten bei einer persönlichen Zustimmung im Zuge der Abstimmung bei der Schlussabstimmung. Man wird beobachten, ob das Abstimmungsverhalten eine Volksabstimmung zur Folge hätte. Man sieht, wie sich das Quorum entwickelt und man kann dann immer noch seine Meinung bei der Schlussabstimmung ändern. Das sind die verschiedenen Taktiken, die wir eingehend diskutiert haben. Es kam mir ein bisschen vor wie in einer Schulklasse, in der man auch versucht, die Tricks auszunützen, die möglich sind. Das andere Thema waren die verschiedenen Rückkommen auf die Abstimmungen, die in letzter Zeit erfolgt sind.

Die Rückkommensanträge wurden mit unterschiedlichen Begründungen gestellt: «Der Knopf funktioniert nicht oder ich habe den falschen Knopf gedrückt usw.». Das wurde jeweils unterschiedlich gehandhabt und hat zu Rückkommensanträgen geführt, die genehmigt wurden. Dies geschah zur Freude der einen und zum Ärger der anderen. Das Ergebnis der zweiten Abstimmung war regelmässig anders. Man will dem nun entgegenwirken. Die Ausführungen der Ratsleitung sind unter Punkt 3.4.1 nachzulesen. Die aktuelle Situation und das geltende Recht findet man dort ausgeführt. Aufgrund der verschiedenen Themenbereiche, die mit diesem Auftragstext verknüpft sind, lagen uns mehrere Varianten vor. Man konnte die Vor- und Nachteile abwägen. In der Ratsleitung hat man aber auch die Häufigkeit des Auftretens diskutiert. Es hat sich dann die pragmatische Frage gestellt, ob es für jede Eventualität eine spezielle Regelung braucht. Unser Ratssekretär hat sachlich darüber informiert, dass unser elektronisches Abstimmungssystem am «End of Life» angelangt sei. Das heisst, dass es in den nächsten zwei Jahren erneuert werden muss. Man ist dann schnell zu folgendem Schluss gekommen. Eine neue, modernere Anlage bietet wiederum neuere, technische Möglichkeiten. Entsprechend sollen in diesem Zusammenhang die rechtlichen Möglichkeiten zur Anpassung und Verbesserung des Abstimmungsprozederes geprüft werden. Wir haben uns auf den nun vorliegenden Wortlaut mit der entsprechenden Begründung geeinigt, um dem Auftrag gerecht zu werden. Die Ratsleitung empfiehlt einstimmig, den geänderten Wortlaut erheblich zu erklären. Wenn es mir die Präsidentin erlaubt, würde ich gerne noch die Fraktionsmeinung erwähnen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt geschlossen den geänderten Wortlaut der Ratsleitung.

Patrick Friker (Die Mitte). Wir haben bei der letzten Abstimmung gesehen, dass es immer Personen gibt, die einen Wechsel vornehmen. Ein taktisches Abstimmen soll grundsätzlich nicht möglich sein. Da sind wir uns alle einig. Es soll nicht möglich sein, dass man mit der Wiederholung einer Abstimmung das Resultat ändern kann. Der Wortlaut, den die Ratsleitung vorschlägt, nämlich dass man das Ganze bei der Einführung einer neuen Abstimmungsanlage berücksichtigt, ist sinnvoll und richtig. Ich muss ganz ehrlich sagen, dass uns nicht bewusst war, dass das überhaupt zur Diskussion steht. Aus diesem Grund haben wir den Originalwortlaut zurückgezogen und werden einstimmig für den geänderten Wortlaut der Ratsleitung stimmen. Ich danke herzlich für die Unterstützung.

Beat Künzli (SVP). Wir haben gehört, dass der Auftrag bereits in der Ratsleitung vordiskutiert wurde. Entscheidend ist nun aber, was die SVP-Fraktion dazu sagt. Der vorliegende Auftrag befasst sich mit einem sehr spezifischen Detail unseres Ratsbetriebs, nämlich mit der Frage, wie die Abstimmungsergebnisse angezeigt werden und wie mit behaupteten Fehlstimmen umzugehen ist. Ich stelle nicht in Abrede, dass ordentliche Abläufe durchaus wichtig sind. Aber wir sollten uns ehrlich fragen, ob das Thema die politische Aufmerksamkeit rechtfertigt, die wir ihm jetzt gerade beimessen. Wir sprechen von vereinzelten Fällen von falschen oder nicht erfassten Stimmabgaben. Sie sind zwar ärgerlich, aber sie sind eine absolute Ausnahme und alles andere als die Regel. Unser heutiges System funktioniert im Grundsatz sehr zuverlässig und verfügt bereits über klare Instrumente. Wir können nämlich Ordnungsanträge stellen, wir können Rückkommensanträge stellen und letztlich zählt der Mehrheitsentscheid des Rats. Es gibt also keine systemischen Missstände, die ein solches Vorgehen, wie es der Auftrag heute fordert, zwingend notwendig machen würden. Selbst wenn jemand kurzfristig die Meinung ändert, ist das grundsätzlich legitim, auch wenn es für uns rational vielleicht nicht ganz nachvollziehbar ist. Man kann niemandem einen Meinungsumschwung verbieten, denn auch das gehört hier im Rat zur freien Meinungsäusserung. Wie ich bereits erwähnt habe, stört uns vielmehr die Verhältnismässigkeit des Vorstosses. Wir beschäftigen uns ausführlich mit der Frage, wie taktisches Abstimmen verhindert werden könnte, während draussen reale und drängende Probleme auf uns warten. Ich nenne hierzu die finanzielle Herausforderung unseres Kantons, die Gesundheitsversorgung, die Bildung, die Energie, die Sicherheit oder die zunehmende Belastung der Gemeinden. Ich frage mich ernsthaft, ob die Bevölkerung tatsächlich von uns hier im Rat erwartet, dass wir unsere Zeit primär dazu verwenden, hypothetische, taktische Spiele im Ratsbetrieb zu unterbinden. Zudem erweckt der Auftrag den Eindruck, als sei ein Misstrauen den Ratsmitgliedern gegenüber angebracht und als müssten wir uns gegenseitig vor möglichen Tricks schützen. Das Signal halten wir für problematisch. Unser parlamentarisches System basiert auf Ehrlichkeit, Verantwortung, Transparenz und politischer Kultur und nicht auf der Annahme, dass die Mehrheit hier im Rat systematisch schummelt und manipuliert wird. Ich habe in meinen bisherigen 13 Jahren als Kantonsrat noch nie festgestellt, dass hier im Rat taktisch und somit nicht nach dem eigentlichen Willen von jedem persönlich abgestimmt wird. Aber vielleicht habe ich auch einfach ein Urvertrauen in die gewählten Parlamentarier, dass sie ihre Aufgaben rechtens und seriös machen oder ich bin einfach zu naiv. Die Ratsleitung selbst zeigt in ihrer Stellungnahme auf, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen neue Missbrauchsmöglichkeiten entstehen könnten, während bestehende Instrumente bereits ausrei-

chenden Schutz bieten würden. Wenn selbst diese Einschätzung zu keinem klaren Handlungsbedarf führt, frage ich mich, weshalb wir diesen Auftrag hier im Rat weiterverfolgen sollen. Die SVP-Fraktion kommt zum Schluss, dass saubere Abläufe zwar wichtig sind. Der Auftrag ist jedoch kein politischer Schwerpunkt, den unseren Kanton im Moment braucht. Wir haben wichtigere Themen zu diskutieren als einzelne falsche Stimmabgaben. Wir sind der Meinung, dass auch bezüglich der Abstimmungsanlage - da spreche ich den abgeänderten Wortlaut an - noch kein zwingender Handlungsbedarf besteht. Bisher funktioniert diese Anlage immer einwandfrei. Ich bitte Sie daher, den Auftrag wirklich kritisch zu würdigen und ihn auch abzulehnen.

Markus Spielmann (FDP). Nachdem der Originalwortlaut zurückgezogen wurde, kann man dem Vorredner in dem Sinne schon zustimmen. Man muss sagen, dass der Berg eine Maus geboren hat. Immerhin - da sind wir uns nicht einig - habe ich die Diskussionen über das Selbstverständnis und über die Abläufe im Parlament als wichtig und auch als befruchtend empfunden. Daher danke ich dafür, dass man das Thema aufgeworfen hat. Hin und wieder gab es emotionale Momente, als eine Stimme falsch abgegeben wurde, jemand nicht mehr hier war oder die Stimme nicht angenommen wurde usw. Das ist heikel und ich möchte das auch nicht herabwürdigen. Jede Stimme zählt und wenn das Ergebnis falsch ist, dann haben wir tatsächlich ein Problem. Mit dem Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP gehe ich insofern nicht einig, wenn er sagt, dass man taktisches Abstimmen unterbinden müsse. Ich möchte dazu sagen, dass ich hier im Rat schon mehr als einmal taktisch abgestimmt habe. Ich glaube, dass wir nicht ganz vom selben sprechen. Taktisch abstimmen muss erlaubt sein, das gehört zum Grundhandwerk des Parlamentarismus. Das steht auch in keinem Zusammenhang mit Schummeln. Wenn es technisch nicht gut läuft, haben wir ein Problem. Wie bereits erwähnt wurde, gab es in der Vergangenheit in Einzelfällen Schwierigkeiten. Es war spannend, diese zu beleuchten. Ich finde es für solche Fälle wichtig, dass man sich einmal damit befasst hat, ob das nun ein Vor- oder ein Nachteil oder ein Rückkommen ist. Der Wortlaut, wie er nach den Diskussionen jetzt vorliegt, ist wie erwähnt kein Riesenwurf. Die Anlage ist «End of Life». In diesem Zusammenhang überprüft man selbstverständlich, wie sie nachher funktionieren soll. Es gibt auch keinen Grund, dem Wortlaut, wie er jetzt vorliegt, nicht zuzustimmen. So macht es auch unsere Fraktion. Wir sprechen uns für die Erheblicherklärung des Wortlauts, wie er jetzt vorliegt, aus.

Daniel Urech (GRÜNE). Die Fraktion GRÜNE teilt die Ansicht, dass es gewisse Fragen und allenfalls Anpassungsmöglichkeiten auf der technischen Ebene gibt. Wir erachten es beispielsweise als positiv, dass es unmittelbar nach einer Abstimmung durch eine mündliche Meldung eine Korrekturmöglichkeit geben soll, wenn die Stimmabgabe aufgrund eines technischen Problems nicht möglich war. Hingegen sehen wir die Korrektur einer registrierten Stimmabgabe eher kritisch. Dort könnte es durchaus ein gewisses Missbrauchspotential geben. Ich bin der Meinung, dass bis jetzt noch niemand behauptet hat, dass er den Plus-Knopf gedrückt hat und eine Minus-Stimme erschienen sei. Das wäre eine gröbere Situation. Es war vielmehr so, dass jemand behauptet hat, den Knopf betätigt zu haben, die Stimme allerdings nicht erfasst worden sei. Das ist eine grundsätzlich andere Situation. Wir sehen es nicht unbedingt als Problem, wenn man sieht, wie sich die Zahlen aufaddieren. Wir verfügen über eine relativ sportliche Zeit zur Stimmabgabe. Es ist bestimmt für die eine oder andere Person zum Teil eine Hilfe, wenn man sieht, in welche Richtung es geht, falls man nicht mehr genau weiss, welchen Antrag es betrifft. Ich teile die Ansicht meines Vorredners, dass ein taktisches Verhalten bei Abstimmungen etwas völlig Normales ist. Es kann durchaus vorkommen, dass man nicht nach Taktik abstimmt und vielleicht eine Sympathiestimme für einen Auftrag abgibt. Ich bin der Meinung, dass dies zur politischen Realität gehört. Wenn man sagt, dass dies des Teufels ist, dann ist das eher ein etwas ungesundes puristisches Politverständnis, das wahrscheinlich der Realität nicht gerecht wird. Die Mehrheit der Fraktion GRÜNE wird dem geänderten Wortlaut zustimmen. Es ist sinnvoll, diese Fragen zu erörtern, wenn wir ein neues System beschaffen. Wir möchten das jedoch nicht als ein Grund verstanden haben, die Neubeschaffung des Systems in irgendeiner Art und Weise zu beschleunigen. Wir gehen davon aus, dass die Ratsleitung die Frage genau prüfen wird, ob das «End of Life» in unserem Saal tatsächlich erreicht ist. Schlussendlich ist auch klar, dass die Stimmen zur Erheblicherklärung seitens der Fraktion GRÜNE nicht so zu verstehen sind, dass ein taktisches Abstimmen per se eine verwerfliche Sache sein soll. Die Bewertung des Abstimmungsverhaltens im Kantonsrat soll, unterstützt durch die Medien, schlussendlich durch den Wähler und durch die Wählerin erfolgen. Wir werden keineswegs auf das Rückkommen verzichten. Die Möglichkeit, einen Rückkommensantrag zu stellen, besteht. Auch dort liegt die Bewertung schlussendlich bei den Wählerinnen und bei den Wählern. Falls man dies als eine missbräuchliche Nutzung des Instruments betrachtet, steht dies der politischen Diskussion offen. Es ist jedoch nicht etwas, das man durch Regulierungen in der Organisation unterbinden kann und soll.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für Erheblicherklärung	63 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Der folgende Vorstoss steht in Zusammenhang mit den beiden nachfolgenden Vorstössen. Es ist demnach möglich, zu allen Geschäften gleichzeitig zu sprechen.

Es werden gemeinsam beraten:

A 0125/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025:

1. Auftragstext. Die Regierung wird beauftragt, den nachfolgend genannten Vorstoss im Rahmen der Überarbeitung des Energiegesetzes erneut zu berücksichtigen und umzusetzen:

- A 0240/2021 «Auftrag Marlene Fischer (Grüne, Olten): Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern» vom 8. Dezember 2021.

2. Begründung. Der genannte Vorstoss wurde vom Kantonsrat für erheblich erklärt und sollte entsprechend durch den Regierungsrat umgesetzt werden. Gemäss Ziffer 1.3 der Botschaft und Entwurf (B+E) zum Energiegesetz war vorgesehen, die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vorzunehmen. Der Kantonsrat hat dem B+E am 3. Juli 2024 zugestimmt. Formal gesehen gilt der Auftrag mit der Ausarbeitung des B+E als erledigt – inhaltlich wurde der Vorstoss aber noch nicht umgesetzt. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Da das revidierte Energiegesetz am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, entspricht der Kanton Solothurn im Energiebereich nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Entsprechend ist eine erneute Überarbeitung der Energievorschriften erforderlich, beispielsweise mittels Teilrevisionen. Im Rahmen der Überarbeitung ist der erwähnte Vorstoss umzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die Elektromobilität ist eine Schlüsseltechnologie für eine energieeffiziente und klimaverträgliche Mobilität. Sie ist mitentscheidend für die Erreichung des Netto-Null-Ziels der Schweiz und Teil des kantonalen Energiekonzepts 2022. Elektrische Fahrzeuge erhöhen die Effizienz und reduzieren den CO₂-Ausstoss. Der Umstieg von mit fossilen Treibstoffen auf elektrisch betriebene Fahrzeuge bedarf unbestritten eines Wandels der Versorgungsinfrastruktur. Dieser muss so vollzogen werden, dass bis zur vollständigen Dekarbonisierung beide Systeme nebeneinander bestehen können. Der vorliegende Auftrag verlangt die inhaltliche Umsetzung des formal erledigten Auftrags A 0240/2021, Auftrag Marlene Fischer (Grüne, Olten): Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern. Mit Förderung von privaten und öffentlich zugänglichen Ladestationen, insbesondere in Mehrparteienhäusern, soll eine flächendeckende Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden. Gefördert werden soll, wenn Vorgaben zu Schnittstellen, zum Lastmanagement und zu Anzahl Ladepunkten eingehalten werden. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Elektromobilität grundlegend verändert. Die inhaltliche Umsetzung erfolgt heute auf andere Weise – durch Marktentwicklung, Bundesmassnahmen und internationale Standards. Die Entwicklung der Elektromobilität ist sehr dynamisch. Diese erfolgt hauptsächlich auf internationaler Ebene und wird durch Klima-Zielvorgaben an die Automobilindustrie getrieben. Die Modellpalette und die technische Entwicklung der Fahrzeuge machen dabei grosse Fortschritte. Batterietechnologien und die damit verbundenen Stoffkreisläufe verbessern sich laufend. Mit verschiedenartigen, intelligenten Ladeinfrastrukturen und durch die Integration von Elektrofahrzeugen in das Stromnetz entstehen neue Kombinationsmöglichkeiten mit dem Gebäudebereich. Die Ladeoptionen für Elektrofahrzeuge werden zunehmend vielfältiger und sind für die Festlegung von Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Schnittstellen und Lastmanagement, noch zu dynamisch, um sinnvoll kantonal gefördert zu werden.

Ebenso haben sich die Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Elektromobilität seit 2021 wesentlich verändert. Die Zahl der allgemein zugänglichen Ladestellen hat sich in der Schweiz von 3'000 auf fast 17'000 nahezu versechsfacht. Im Kanton Solothurn gibt es in rund 50 Gemeinden bereits über 180 öffentliche Ladestandorte, sinnvoll verteilt über alle Regionen. Häufig werden diese auf öffentlichem Grund zusammen mit dem lokalen Energieversorger wirtschaftlich betrieben. Die Auslastung solcher Anlagen wird laufend verbessert, zum Beispiel durch Informationssysteme und Standardisierung, so dass diese auch für Mieter attraktiv werden. Entlang der Hauptverkehrsachsen bieten verschiedene Unternehmen Schnellladestationen an, welche hohe Ladeleistungen und damit zweckmässig kurze Ladezeiten ermöglichen. 2024 hat der Schweizer Elektromobilitätsverband (Swiss e-Mobility) im Kanton Solothurn mit knapp 25 Prozent die zweithöchste Zulassungsrate für Elektrofahrzeuge in der Schweiz festgestellt. Die Weiterentwicklung der Elektromobilität beruht weitgehend auf internationalen Normierungen und soweit möglich auf Standardisierungen in einem sich rasch verändernden Markt. Es bestünde das Risiko, den dynamischen Markt unnötig zu verzerren, wenn der Kanton eigene Regeln oder Wertungen von einzelnen Technologien festlegt und diese mittels Förderung beeinflusst. Das Ziel der nationalen «Roadmap Elektromobilität» besteht deshalb derzeit darin, die Elektromobilität mit gut abgestimmten freiwilligen Massnahmen, Anreizen und Information sowie kurzen Wegen zwischen den Stakeholdern und dem zuständigen Bund voranzubringen. Erst kürzlich wurde dazu der Leuchtturm «Netzdienstlich und smart laden» lanciert und die Weiterführung der «Roadmap Elektromobilität» wurde bis 2030 verlängert. Ob und in welchem Mass Ladestationen in Mehrfamilienhäusern oder bei Parkplätzen im öffentlichen Raum, die sinnvollsten Beiträge zur Weiterentwicklung leisten können, bleibt vorerst offen. Auch wenn die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, erfüllt der Kanton Solothurn die bundesrechtlichen Vorgaben des nationalen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0 mit Stand 1. Januar 2025). Das gilt nicht nur für die Vorgaben im Gebäudebereich (Art. 45 EnG) und für die Förderung (Art. 52 EnG), sondern auch für die übrigen energierelevanten Schnittstellen und Themenbereiche. Die Energievorschriften konnten zwar die letzten Jahre in einigen Bereichen energiepolitisch nicht wie gewünscht und nicht im Gleichschritt mit den übrigen Kantonen weiterentwickelt werden. Eine direkte Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Energievorschriften lässt sich aus dem Abstimmungsergebnis jedoch nicht ableiten. Hier stehen auch mit Blick auf die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) vor allem die Themen «Angleichung an Fachnormen» und «Vereinfachung des Vollzugs» im Vordergrund. Aus diesen Gründen wird eine Nichterheblicherklärung beantragt.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Dezember 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

A 0126/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Biogas

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025:

1. *Auftragstext.* Die Regierung wird beauftragt, den nachfolgend genannten Vorstoss im Rahmen der Überarbeitung des Energiegesetzes erneut zu berücksichtigen und umzusetzen:

- A 017/2012 «Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas» vom 25. Januar 2012.

2. *Begründung.* Der genannte Vorstoss wurde vom Kantonsrat für erheblich erklärt und sollte entsprechend durch den Regierungsrat umgesetzt werden. Gemäss Ziffer 1.3 der Botschaft und Entwurf (B+E) zum Energiegesetz war vorgesehen, die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vorzunehmen. Der Kantonsrat hat dem B+E am 3. Juli 2024 zugestimmt. Formal gesehen gilt der Auftrag mit der Ausarbeitung des B+E als erledigt – inhaltlich wurde der Vorstoss aber noch nicht umgesetzt. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Da das revidierte Energiegesetz am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, entspricht der Kanton Solothurn im Energiebereich nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Entsprechend ist eine erneute Überarbeitung der Energievorschriften erforderlich, beispielsweise mittels Teilrevisionen. Im Rahmen der Überarbeitung ist der erwähnte Vorstoss umzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Biogas ist ein wertvoller, erneuerbarer Energieträger und soll im künftigen Energiesystem eine wichtige Rolle einnehmen. Biogas ist vielseitig und flexibel einsetzbar. Zusammen mit den übrigen erneuerbaren Gasen (grüner Wasserstoff, synthetisches Methan usw.) kann Biogas einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung der nationalen energie- und klimapolitischen Ziele leisten. Insbesondere, wenn es gelingt, die bestehende Gasinfrastruktur bei der vollständigen Dekarbonisierung möglichst sinnvoll zu nutzen, zu transformieren oder wo nötig stillzulegen (Energienetzplanung). Biogas ist unabhängig der Herkunft nur in beschränkten Mengen verfügbar, energiewirtschaftlich wertvoll und vergleichsweise teuer in der Bereitstellung. Biogas soll deshalb vorwiegend für energetisch anspruchsvolle Zwecke eingesetzt werden. Im Grunde dort, wo bisher keine oder nur wenige CO₂-freie Alternativen vorhanden sind. Erneuerbare Gase sind deshalb in der nationalen Energiestrategie für Hochtemperatur-Prozessanwendungen der Wirtschaft oder die Sektorenkopplung mit Strom, Wärme und der Mobilität vorgesehen. Im Gebäudebereich ist der Einsatz von wertvollem Biogas oder erneuerbaren Gasen nur als Übergangslösung oder in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll (Energiekonzept Kanton Solothurn 2022). Der vorliegende Auftrag verlangt die inhaltliche Umsetzung des formal erledigten Auftrags A017/2012 Urs Allemann (CVP Rüttenen) zur Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas aus dem Jahr 2012. Zwischenzeitlich haben sich sowohl die energie- und klimapolitischen als auch die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Eine inhaltliche Umsetzung des Auftrags oder Teile davon erfolgt heute auf andere Weise – durch Marktentwicklung, Bundesmassnahmen und Fachnormen. Die im Auftrag Urs Allemann erwähnten Standardlösungen dienen ausschliesslich der Vollzugserleichterung. Sie sollen allen Beteiligten den fachlich umfangreichen Nachweis für die Erfüllung der energetischen Minimalvorschriften beim Neubau erleichtern. Nachdem das Solothurner Stimmvolk sich an den beiden Abstimmungen vom 10. Juni 2018 und 9. Februar 2025 jeweils gegen eine Verschärfung der energetischen Vorschriften entschieden hat, sind die energetischen Anforderungen im Kanton Solothurn entsprechend einfach zu erreichen. Sie wurden im Verlauf der Jahre vom Stand der Technik überholt und werden heute bereits durch die Anwendung der Fachnormen erfüllt. Damit sind im Kanton Solothurn auch rein fossil betriebene Öl- oder Gaslösungen uneingeschränkt zulässig. Ein spezieller Nachweis für den Einsatz oder die Beimischung von Biogas oder erneuerbaren Gasen ist deshalb mit den aktuellen Vorschriften nicht erforderlich. Eine Vollzugserleichterung oder Berücksichtigung als Standardlösung ohne Vollzugsaufgabe ist damit bereits durch aktuelle Fachnormen und Praxis erfüllt. Mit den Volksabstimmungen der letzten Jahre über die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz und den jüngsten geopolitischen Entwicklungen an den Energiemärkten haben sich die Rahmenbedingungen bei der Gasversorgung grundlegend verändert. Während bei den knapp 400 Neubauten pro Jahr im Kanton Solothurn bereits seit längerem kaum mehr Gaslösungen realisiert werden, ergeben sich bei den noch rund 12'000 bestehenden Gasheizungen neue Herausforderungen. Zwischenzeitlich haben Gasheizungen auch beim Heizungsersatz deutlich an Attraktivität verloren und werden zunehmend häufiger durch erneuerbare Lösungen ersetzt. Damit können bestehende Geschäftsmodelle der Gaswirtschaft teilweise unter Druck geraten und die Risiken steigender Netznutzungskosten für die verbleibende Gaskundschaft oder gestrandeter Investitionen können zunehmen. Die Schweizer Gaswirtschaft befindet sich im Umbruch und es wird seit längerem intensiv an der Dekarbonisierung und Transformation der Gasversorgung gearbeitet. Viele Unternehmen haben ihre Geschäftsstrategien unter den neuen Rahmenbedingungen und jüngsten Entwicklungen überarbeitet und bereits angepasst. Parallel dazu hat die Gasbranche das übergeordnete Netto-Null-Ziel aufgenommen und sich messbare Zwischenziele auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung der Gasversorgung gesetzt. So will der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG den Anteil erneuerbarer Gase im Schweizer Gasnetz bis 2030 auf 15 Prozent und bis 2040 auf 50 Prozent steigern (VSG, Roadmap der Schweizer Gasindustrie). Im letzten Jahr lag der Anteil bei 12 Prozent und einzelne Versorger verfolgen bereits ehrgeizigere Ziele. Gleichermassen befindet sich das regulatorische Umfeld der Gasversorgung im Umbruch und hat sich die letzten Jahre in Europa und der Schweiz sehr verändert. So wird u. a. mit dem neuen CO₂-Gesetz der Zubau inländischer Biogasanlagen neu vom Bund gefördert und mit dem Solidaritätsabkommen konnte die Gasversorgungssicherheit grundsätzlich gestärkt werden. Mit weiteren Revisionspaketen und einer Wasserstoffstrategie Schweiz hat der Bund in verschiedenen Bereichen die regulatorischen Rahmenbedingungen bereits angepasst und das Zielbild für die künftige Rolle der Gaswirtschaft im Schweizer Energiesystem weiter geschärft. Seit Beginn des Jahres ist das Register für den Herkunftsnachweis auch für gasförmige Brennstoffe in Betrieb (HKN-Register, «Pronovo»-Register). Es konnte mit den wichtigsten europäischen Registern zuverlässig und unter Ausschluss kommerzieller Doppelvermarktung verknüpft werden. Ausgestellte Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase sind damit nun auch international handelbar und anerkannt. Noch offen ist die Befreiung virtuell importierter Gase von der CO₂-Abgabe und der Anrechnung der CO₂-Reduktionen im Schweizer Treibhausgasinventar. Hier muss der entsprechende Mechanismus mit

den europäischen Partnerländern noch entwickelt und die nötigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen müssen erst noch abgeschlossen werden. Ebenfalls offen ist das neue Gasversorgungsgesetz. Es soll die wichtigsten regulatorischen Rahmenbedingungen und Eckwerte für die Transformation festlegen und mit einer Teilmarktöffnung klare Regeln für eine sichere und bezahlbare Gasversorgung schaffen. Auch wenn die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, erfüllt der Kanton Solothurn die bundesrechtlichen Vorgaben des nationalen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0 mit Stand 1. Januar 2025). Das gilt nicht nur für die Vorgaben im Gebäudebereich (Art. 45 EnG) und für die Förderung (Art. 52 EnG), sondern auch für die übrigen energierelevanten Schnittstellen und Themenbereiche. Zum Beispiel die Zusammenarbeit, den Vollzug, den Ausbau erneuerbarer Energien, die Planungs- und Bewilligungsverfahren, sowie die Themen Energieverbrauch, Energieeffizienz und Vorbildfunktion. Die Energievorschriften konnten zwar die letzten Jahre in einigen Bereichen energiepolitisch nicht wie gewünscht und nicht im Gleichschritt mit den übrigen Kantonen weiterentwickelt werden. Eine direkte Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Energievorschriften lässt sich aus dem Abstimmungsergebnis jedoch nicht ableiten. Hier stehen auch mit Blick auf die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) vor allem die Themen «Angleichung an Fachnormen» und «Vereinfachung des Vollzugs» im Vordergrund. Biogas und erneuerbare Gase sind heute ein unbestritten wichtiger Baustein im Zielbild der klimaneutralen Energiestrategie Schweiz. Der Kanton Solothurn ist mit seinem Gasverbrauch und seiner Infrastruktur darauf angewiesen, dass die beschlossene Dekarbonisierung der Gasversorgung gelingt und die Chancen im Kanton Solothurn auch genutzt werden können. Dabei muss die Versorgung auch während der Transformation oder Übergangsphase für alle jederzeit sicher und bezahlbar bleiben. Biogas ist deshalb Teil des kantonalen Energiekonzepts und im kontinuierlichen Strategieprozess bereits gut verankert. Die aufgezeigten Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anerkennung erübrigt hat. Aus einer Weiterverfolgung des Auftrags Urs Allemann aus dem Jahre 2012 sind deshalb keine neuen Erkenntnisse oder ein nennenswerter Mehrwert zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird eine Nichterheblicherklärung beantragt.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Dezember 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

A 0127/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025:

1. *Auftragstext*. Die Regierung wird beauftragt, den nachfolgend genannten Vorstoss im Rahmen der Überarbeitung des Energiegesetzes erneut zu berücksichtigen und umzusetzen:

- A 0044/2022 «Auftrag Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Eigenstromerzeugung bei Neubauten» vom 23. März 2022.

2. *Begründung*. Der genannte Vorstoss wurde vom Kantonsrat für erheblich erklärt und sollte entsprechend durch den Regierungsrat umgesetzt werden. Gemäss Ziffer 1.3 der Botschaft und Entwurf (B+E) zum Energiegesetz war vorgesehen, die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vorzunehmen. Der Kantonsrat hat dem B+E am 3. Juli 2024 zugestimmt. Formal gesehen gilt der Auftrag mit der Ausarbeitung des B+E als erledigt – inhaltlich wurde der Vorstoss aber noch nicht umgesetzt. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Da das revidierte Energiegesetz am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, entspricht der Kanton Solothurn im Energiebereich nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Entsprechend ist eine erneute Überarbeitung der Energievorschriften erforderlich, beispielsweise mittels Teilrevisionen. Im Rahmen der Überarbeitung ist der erwähnte Vorstoss umzusetzen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Die erneuerbare Stromerzeugung ist ein wichtiges Element der Energiestrategie 2050 und unbestritten zentral für das Erreichen der nationalen energie- und klimapolitischen Ziele. Die Photovoltaik verfügt insbesondere an bestehenden Gebäudeflächen über grosses Potential und soll deshalb verstärkt ausgebaut und in das Schweizer Energiesystem integriert werden. Der vorliegende Auftrag verlangt die inhaltliche Umsetzung des formal erledigten Auftrags

A 0044/2022 «Auftrag Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Eigenstromerzeugung bei Neubauten». Mit dem Auftrag sollte ursprünglich das kantonale Energiegesetz so angepasst werden, dass Neubauten mindestens einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen. Dazu sollten auch kantonale Fördermassnahmen möglich sein. Zwischenzeitlich haben sich allerdings die Rahmenbedingungen rund um die Entwicklung der Photovoltaik und insbesondere der Eigenstromerzeugung grundlegend verändert. Die inhaltliche Umsetzung erfolgt heute auf andere Weise – durch Marktentwicklung, Bundesmassnahmen und Fachnormen. Die Entwicklung im Strombereich ist hoch dynamisch und die Stromwirtschaft befindet sich mit der Umsetzung des Mantelerlasses in einem bedeutenden Umbruch. In den letzten Jahren hat der Bund mit mehreren Gesetzesanpassungen die Rahmenbedingungen für die Eigenstromerzeugung, die Integration von Überschussproduktion, die Vermarktung und Abnahmevergütungen sowie die Förderbedingungen von Photovoltaikanlagen verschiedentlich angepasst und weiterentwickelt. Mit zahlreichen Einzelmassnahmen wurden damit die wirtschaftlichen Anreize für den Ausbau der Photovoltaik weiter verstärkt und mehrere bekannte Hindernisse aus dem Weg geräumt. Mit der Umsetzung des am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk verabschiedeten Mantelerlasses befinden sich weitere wichtige Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Umsetzung. So kann zum Beispiel ab dem 1. Januar 2026 auch das Verteilnetz für die Optimierung des Eigenverbrauchs genutzt werden und selbst produzierter Strom kann mit lokalen Elektrizitätsgemeinschaften in einem grösseren Umfeld geteilt und optimiert werden. Ebenfalls wird die Abnahme- und Vergütungspflicht marktgerechter ausgestaltet und für die Einspeisung ins Stromnetz wird eine nationale Minimalvergütung eingeführt. Viele dieser Massnahmen müssen zuerst noch vollständig umgesetzt werden, um ihre Wirkung entfalten zu können. Inwiefern es dazu noch ergänzende kantonale Massnahmen braucht, lässt sich zurzeit nicht abschätzen. Weiter entwickelt sich der Zubau von Photovoltaikanlagen im Kanton Solothurn positiv und ist auf Kurs. Das gesetzte Zwischenziel des kantonalen Energiekonzepts 2022 von 500 Gigawattstunden Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen bis 2035 ist bei weiterem, vergleichbarem Fortschritt erreichbar. Bisher wurden rund 170 Gigawattstunden realisiert, knapp die Hälfte davon in den letzten drei Jahren. Bei der Ausnutzung der Solarenergiepotenziale auf Dächern liegt Solothurn beim Kantonsvergleich im vorderen Mittelfeld, etwas über dem Schweizer Durchschnitt. Gerade bei Photovoltaik auf Neubauten hat sich im Kanton Solothurn viel bewegt. Von den rund 400 Neubauten pro Jahr werden heute kaum noch Gebäude ohne Photovoltaikanlage oder ohne Ladestationen für Elektrofahrzeuge realisiert. Grosses Potential besteht allerdings nach wie vor bei den rund 70'000 bestehenden Gebäuden im Kanton. Hier steht aber in erster Linie der Bund mit der Strommarktregulierung und der Förderung erneuerbarer Stromproduktion in der Verantwortung. Inwiefern hier zusätzlicher Handlungsbedarf für den Kanton besteht, kann momentan nicht ausreichend abgeschätzt werden. Auch wenn die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, erfüllt der Kanton Solothurn nach wie vor die bundesrechtlichen Vorgaben des nationalen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0 mit Stand 1. Januar 2025). Das gilt nicht nur für die Vorgaben im Gebäudebereich (Art. 45 EnG) und für die Förderung (Art. 52 EnG), sondern auch für die übrigen energierelevanten Schnittstellen und Themenbereiche. Wo dies der Fall wäre, würde der Bund mit seinen übergeordneten Kompetenzen den Kanton übersteuern. So etwa wie bei der im Auftrag beabsichtigten Unterstützung der Photovoltaikanlagen bei Neubauten. Hier wurde per 1. Januar 2023 eine nationale Solarpflicht für Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern eingeführt. Davon waren diejenigen Kantone betroffen, die noch keine Solarpflicht im Sinne der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eingeführt hatten. Die bundesrechtlichen Vorgaben mussten deshalb ohne kantonale Einflussmöglichkeiten mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 (BGS 941.26) umgesetzt werden. Die kantonalen Energievorschriften konnten die letzten Jahre zwar in einigen Bereichen energiepolitisch nicht wie gewünscht und nicht im Gleichschritt mit den übrigen Kantonen weiterentwickelt werden. Eine direkte Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Energievorschriften lässt sich aus dem Abstimmungsergebnis jedoch nicht ableiten. Die Photovoltaik an bestehenden Gebäudeflächen verfügt über grosses Potential. Das Thema Eigenstromerzeugung ist deshalb Teil des kantonalen Energiekonzepts und im kontinuierlichen Strategieprozess gut verankert. Die Anliegen des Auftrags sind heute bereits im kantonalen Energiekonzept sowie in den nationalen Strategien verankert und werden dort weitergeführt. Aus diesen Gründen wird eine Nichterheblicherklärung beantragt.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Dezember 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Martin Rufer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Sinn der Effizienz werde ich auch als Kommissionssprecher alle drei Vorstösse behandeln, also die Traktanden 17, 18 und 19. Sie stehen alle in einem Zusammenhang. Es geht dabei um die Umsetzung von drei erheblich erklärten Vorstössen. Ein Vorstoss stammt aus dem Jahr 2021 zur Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, ein zweiter Vorstoss datiert aus dem Jahr 2012 - es ist ein alter Auftrag - zur Nutzung von Biogas zur Wärmegegewinnung und ein dritter Vorstoss stammt aus dem Jahr 2021 zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Die Vorstösse wurden alle erheblich erklärt und alsdann materiell in die Revision des Energiegesetzes aufgenommen. Mittlerweile wissen wir alle, wo das Energiegesetz steht. Es wurde Anfang des Jahres 2025 in einer Volksabstimmung abgelehnt. Entsprechend kommen nun diese drei Aufträge mit der Forderung, dass man die Anliegen erneut aufnimmt. Wir haben die drei Aufträge in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission im Dezember 2025 beraten. Die Diskussionen in der Kommission waren sehr ähnlich wie die Debatte, die wir im Kantonsrat zur Interpellation «Wie weiter nach dem Energiegesetz?» geführt haben. Darüber haben wir Ende des Jahres 2025 debattiert. Die Befürworterseite der Aufträge hat grundsätzlich eingebracht, dass im Bereich Dekarbonisierung und im Bereich Produktion erneuerbarer Energien Handlungsbedarf besteht. Weiter wurde erwähnt, dass der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich im Rückstand ist und sich insbesondere der Zubau mit erneuerbaren Energien verlangsamt hat. Das waren die Hauptgründe für die Zustimmung zu diesen drei Aufträgen. Die Gegner haben vor allem demokratisch-politische Argumente eingebracht. Sie haben auf die Abstimmung vom Februar 2025 verwiesen. Dort wurde das Energiegesetz mit über 60 % sehr klar abgelehnt. Wie wir bereits wissen, war dies die zweite Ablehnung nach der Volksabstimmung im Jahre 2018. Entsprechend haben die Gegner auch eingebracht, dass es nicht statthaft ist, wenn man jetzt kurz nach einer Volksabstimmung mit den gleichen Anliegen wieder kommt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Punkte Eigenstromerzeugung und die Förderung der Ladeinfrastruktur respektive die Pflicht in der Abstimmungskampagne sehr intensiv diskutiert wurden. Das waren sicherlich auch Gründe für die klare Ablehnung des Energiegesetzes in der Volksabstimmung. Es wurde weiter vorgebracht, dass es ein Stück weit auch eine Frage des politischen Anstands ist, dass man die Themen einmal beiseitelässt. Ich möchte trotzdem noch ein paar Worte zu den einzelnen Aufträgen sagen. Alle Aufträge wurden im Stimmverhältnis 8:6 bei keiner Enthaltung abgelehnt. Es waren jedoch keine stabilen Gruppen. Teilweise hat das gewechselt. Bei der Eigenstromerzeugung wurde vorgebracht, dass wir Bedarf für eine kantonale Förderung haben, weil sich der Zubau abgeflacht hat. Auf der anderen Seite wurde als materielle Seite vorgebracht, dass wir mittlerweile auf Bundesgesetzesebene neue Instrumente haben. Als Beispiele wurden der virtuelle Zusammenschluss zum Eigengebrauch oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften als Instrumente genannt, die neu geschaffen wurden, um in diese Richtung zu gehen. Bei der Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern haben die Befürworter vorgebracht, dass es aus Planersicht für solche Gebäude wichtig und wünschenswert wäre, wenn man endlich über klare Vorgaben verfügen würde. Es wurde ebenfalls vorgebracht, dass das für Mieter wichtig wäre, denn 80 % laden ihre Autos zuhause. Die Mieter sind darauf angewiesen, dass es in den Mehrfamilienhäusern eine entsprechende Ladeinfrastruktur gibt. Die Gegner haben neben dem demokratie-politischen Argument vorgebracht, dass es schlussendlich auch beschränkte Fördertöpfe gibt. Man kann nicht immer mehr ausgeben und es gibt neue Subventionstatbestände. Schliesslich liegt es auch in der Eigenverantwortung, dort die Ladeinfrastruktur zu installieren. Beim Vorstoss zum Biogas ist die Diskussion insbesondere in die Richtung gegangen - so auch nach den Ausführungen der Verwaltung - dass eine Mehrheit diesen Auftrag als erfüllt erachtet. Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Vorstoss aus dem Jahr 2012 stammt. Er ist damit relativ alt. In der Zwischenzeit hat sich einiges entwickelt. So gibt es beispielsweise ein Register mit den Herkunftsnachweisen für Biogas. Biogas kann man jetzt bis zur Quelle nachverfolgen. Entsprechend kann man das Biogas auch gemäss dem Auftrag, über den wir heute abstimmen, einsetzen. Das zweite Argument, das dagegen vorgebracht wurde, ist, dass die Verwendung von Biogas für die Wärmeerzeugung in Neubauten kaum mehr erfolgt. Es ist heute bedeutungslos, Biogas für das Heizen zu brauchen. Wenn schon, wird Biogas für industrielle Zwecke verwendet und nicht zum Beheizen von Häusern. Aus diesem Grund wurde dieser Vorstoss von der Mehrheit der Kommission als obsolet eingestuft. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt, alle drei Aufträge abzulehnen, wie dies auch der Regierungsrat gemacht hat. Das Stimmverhältnis lautete dabei stets 8:6 Stimmen bei keiner Enthaltung.

Mark Winkler (FDP). Ich habe bereits gezittert, dass ich nicht mehr an die Reihe komme. Es freut mich nun, dass ich in meiner letzten Sitzung in diesem Parlament mein Votum halten darf. Ich spreche zu allen drei Energieaufträgen. Zum Inhalt gibt es eigentlich gar nichts zu sagen. Das wäre eine reine Zeit-

verschwendung. Die Aufträge sind eine Wiederholung und damit sorgt man nur für Langeweile. Das Vorgehen hingegen darf nicht unkommentiert bleiben. Was ist das für ein Demokratieverständnis, wenn man 14 Wochen, also nicht einmal knapp vier Monate nach der Abstimmung über das Energiegesetz vom 9. Februar 2025, welche mit 57,25 % bei einer Stimmbeteiligung von 42 % deutlich abgelehnt worden ist, Themen, die auch Teil des Energiegesetzes waren, mantraartig mit Aufträgen - das Eingabedatum der Aufträge ist der 14. Mai 2025 - wieder ins Parlament bringt? Das ist das Strapazieren der Demokratie, das Strapazieren des Parlaments, das Strapazieren der Verwaltung und das Strapazieren des Regierungsrats. Es ist ganz einfach ein unnötiges Getue. Etwas mehr Respekt gegenüber den Volksentscheiden wäre hier mehr als angebracht. So leidet das Vertrauen der Bürger in unsere politische Arbeit, wenn Aufträge mit ähnlichem Inhalt immer und immer wieder in den Rat kommen und der Rat die Verwaltung und den Regierungsrat unnötig - ich sage unnötig - auf Trab hält. Steter Tropfen höhlt den Stein, müssen sich die Verantwortlichen wohl dabei gedacht haben. Da haben sie sich aber verzockt. Wir von der liberalen Fraktion stellen ihnen das Wasser ab und stimmen grossmehrheitlich Nein zu allen drei Aufträgen. Die Grünliberalen werden sich noch mit Einzelvoten melden (*zustimmendes Klopfen*).

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich danke Mark Winkler für sein passioniertes letztes Votum (*Heiterkeit im Saal*).

Marlene Fischer (GRÜNE). Es tut mir leid, dass Mark Winkler in seinem letzten Votum so emotional werden musste. Ich möchte ihm ganz sachlich erklären, wieso wir das Auftragspaket einreichen. Wir haben das Gefühl, dass seit der Ablehnung des Energiegesetzes ein paar Leute das Gefühl haben, dass man den Energiebereich grundsätzlich abschreiben muss. Wir haben gehört, dass es nicht mehr dem politischen Anstand entsprechen würde. Man solle das Thema nun auf der Seite lassen. Inhaltlich darüber zu sprechen wäre gemäss dem Votum von Mark Winkler reine Zeitverschwendung und ein unnötiges Getue. Man würde sich gerne auf den folgenden Standpunkt stellen: «Sorry, das Mögliche wurde probiert, aber es hat einfach nicht funktioniert und so lassen wir es bleiben.» Wir sind der Meinung, dass das nicht unsere Haltung sein darf. Das wäre unverantwortlich gegenüber den zukünftigen Generationen. Man könnte es gar respektlos nennen gegenüber der Zukunft und gegenüber den Menschen, die noch kommen und nicht pensioniert werden. Man muss auch sagen, dass es komplett realitätsfremd wäre. Die Klimakrise hat in der Realität nichts an Bedeutung verloren, im Gegenteil. Die Erwärmung hat sich in der Schweiz zugespitzt. Wir sind jetzt bei 2,9 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau angelangt. Das zeigen die Klimaszenarien 2025 des Bundes. Wir finden, dass wir im Rat tatsächlich wieder einmal in Erinnerung rufen müssen, dass die Klimakrise nicht bedeutet, dass ein paar Skigebiete weniger geöffnet sind. Es bedeutet vielmehr, dass ein Teil unserer Welt unbewohnbar wird, weil es so heiss wird. Menschen müssen aus diesen Regionen flüchten, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört werden. Meere versauern, Arten sterben aus und Ökosystemdienstleistungen brechen ein. Die Klimakrise bedroht unsere Lebensgrundlagen noch immer, nicht nur auf der ganzen Welt, sondern auch hier in der Schweiz. Wir merken, dass es zu mehr Überschwemmungen kommt und es gibt mehr Bergstürze, weil Permafrost und Gletscher schmelzen. Es gibt Trockenheit, unter der die Bauern leiden. Es gibt Tropennächte, unter denen alte Menschen leiden, weil sie nicht mehr schlafen können und gesundheitlich angeschlagen sind. Ich bin der Meinung, dass man noch immer aus finanzpolitischen Überlegungen sagen kann, dass man den Energiebereich nicht ausser Acht lassen darf, auch wenn einem all dieses menschliche Leid egal ist. Jede Investition in die Zukunft und jede Investition in die Energiewende rechnen sich. Die Folgeschäden, die beispielsweise durch Überschwemmungen entstehen, sind immer teurer als deren Vermeidung. Mit jeder Investition in die Elektromobilität oder in den Solarstrom stärken wir unsere lokale Wirtschaft. Wir stärken unseren Standort hier in Solothurn. Wir werden unabhängiger von fossilen Energieträgern wie Uran, Öl und Gas. Weiter werden wir auch unabhängiger von irgendwelchen autokratischen Regimes. Das heisst, dass wir auch aus geopolitischen Gründen die Energiewende dringend angehen müssen. Wir stärken so unsere Demokratie und machen uns weniger erpressbar vom Ausland. Der Fakt, dass wir hier handeln müssen, lässt sich herzlich wenig von irgendwelchen Befindlichkeiten beeindrucken, weil eine andere Energiedirektorin dort vorne sitzt oder wir politisch zu wenig geschickt waren, um ein Energiegesetz durchzubringen. Wir können jetzt nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern müssen endlich zumindest wieder Baby-Steps im Energiebereich machen. Einer der Baby-Steps, den wir vorschlagen, ist, dass man die erheblich erklärten Vorstösse zumindest umsetzt. Wieso machen wir das? Wir machen es, weil die Energiedirektorin am BKW-Energiegipfel im letzten Jahr auf die Frage, was sie im Energiebereich machen will, geantwortet hat, ich zitiere: «Ich will die erheblich erklärten Vorstösse im Energiebereich in Teilrevisionen im Energiegesetz umsetzen.» Daher haben wir den Vorstoss eingegeben, um sie beim Wort zu nehmen. Mittlerweile will der Regierungsrat nicht einmal mehr das machen, so beispielsweise bei der Elektromobilität. Er verweist blumig auf irgendwelche dynamische internationale Markt-

entwicklungen und fürchtet sich davor, mit Wertung und Förderung von einzelnen Technologien in den Markt einzugreifen und Technologien zu bewerten. Wir müssen schon sagen, dass uns dabei die Haare zu Berge stehen. Stellt der Regierungsrat bei weniger als 20 Neuzulassungen von Wasserstoff-Fahrzeugen pro Jahr in der Schweiz tatsächlich die Elektromobilität in Frage? Wenn man bei Experten und Expertinnen nachfragt, so muss man sagen, dass die Elektromobilität aktuell stagniert. Diejenigen, die einfach umsteigen konnten, die Personen mit Einfamilienhäusern und dem Zweitwagen, sind zu einem grossen Teil umgestiegen. Das trifft zu. Für Mieter und Mieterinnen bestehen aber beispielsweise noch Hürden. Sie konnten noch nicht umsteigen, weil sich dort der Markt nicht selber regelt. Wir haben einen Konflikt zwischen den Vermietern und den Mieterinnen. Es ist unbestritten, dass es hier eine Förderung braucht, damit wir diese Blockade auflösen können. Insbesondere in Gebäuden mit mehreren Parteien soll endlich eine Ladeinfrastruktur verbaut werden, damit die Menschen zu Hause laden können. So lohnt es sich für sie, auf Elektromobilität umzusteigen. Genau das, was ich jetzt gesagt habe, zeigt auch der Bericht «Verständnis Ladeinfrastruktur 2050», der vom Bund ausgearbeitet wurde. Man muss hier betonen, dass die fachlichen Grundlagen in einem krassen Widerspruch zur Einschätzung des Regierungsrats stehen. Er bezweifelt sogar, dass die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern einen sinnvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Elektromobilität leisten könne. Das widerspricht den fachlichen Grundlagen. Man muss weiter vermerken, dass die Kantone bei der Förderung der Ladeinfrastruktur in der Pflicht sind, weil es auf Bundesebene eine Lücke gibt. Bis zum Jahr 2030 kommen keine Fördergelder mehr für die Ladeinfrastruktur. Daher muss man zusehen, dass die Kantone rund um uns herum in die Bresche springen und Förderprogramme für Ladeinfrastruktur aufnehmen. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat wenigstens das machen sollte. Er sollte zumindest die Förderprogramme für die Elektromobilität an die Hand nehmen. Auch wenn es nur ein ganz kleiner Schritt ist und auch wenn es uns viel zu wenig weit reicht. Man müsste jetzt wieder damit beginnen, Baby-Steps im Energiebereich zu machen. Langfristig wünschen wir uns, dass der Regierungsrat endlich damit anfängt, die Mustervorschriften der Kantone 2025 (MuKen 2025) umzusetzen. Das wären sinnvolle Lösungen und nicht nur Baby-Steps.

Silvia Fröhlicher (SP). Aus Effizienzgründen werde ich zu allen drei fraktionsübergreifenden Aufträgen sprechen und die Fraktionshaltung kundtun. Ich danke an dieser Stelle dem Kommissionssprecher für seine Ausführungen. Es handelt sich allesamt um Aufträge, die von uns einstimmig unterstützt und erheblich erklärt wurden. Inhaltlich - ich betone inhaltlich - hat sich daran nichts geändert. Zur Rechtmässigkeit nehme ich keine Stellung. Eine Randbemerkung: Alle diese Vorstösse wurden notabene auch von bürgerlicher Seite mitunterzeichnet und erheblich erklärt. Aus den Gründen, die ich vorhin genannt habe, kann ich auf die entsprechenden Voten zurückgreifen, die damals von unseren Fraktionsvertretern zu diesen Aufträgen gehalten wurden. Sie sind auch heute noch aktuell. Ich zitiere kurz aus der Fraktionshaltung zur Vorlage «Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern». Remo Bill hat dazu festgehalten, ich zitiere: «Die Förderung von Ladeinfrastrukturen, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie in privaten Mehrfamilienhäusern erachtet die Fraktion SP/Junge SP als sinnvoll. Mit dem SIA-Merkblatt 2060 'Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden' soll eine Planungssicherheit geschaffen werden. Mit Blick auf die zu erwartende Entwicklung sind Neubauten und bestehende Bauten mit den erforderlichen Infrastrukturen auszurüsten. Flächendeckende Infrastrukturen sind eines der zentralen Erfolgskriterien für die Elektromobilität. Verschiedene Kantone planen, die Baugesetzgebung dem SIA-Merkblatt 2060 anzupassen.» Das ist ein Thema, das immer noch topaktuell ist, insbesondere in der heutigen Zeit. Leider ist der Kauf von Elektroautos rückläufig. Ich zitiere weiter zum Thema «Eigenstromerzeugung bei Neubauten». Hardy Jäggi hat in diesem Zusammenhang für die Fraktion gesprochen, ich zitiere: «Der Auftrag bezweckt, endlich mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorwärtszumachen. Die gegenwärtige Situation führt uns vor Augen, wie fatal es ist, bei der Energie derart stark vom Ausland abhängig zu sein.» Das hat nichts an Aktualität verloren. Im Weiteren wurde gesagt, ich zitiere: «Meines Erachtens ist es heutzutage ein absolutes No-Go ein neues Haus zu bauen, ohne eigenen Strom zu erzeugen. Da eine Strommangellage uns alle betrifft, steht die Freiheit des Einzelnen beim Entscheid, eine Photovoltaikanlage zu bauen oder nicht, ganz klar nicht mehr im Vordergrund. Eine Photovoltaikpflicht ist im Interesse der Allgemeinheit. Da der Bau einer Photovoltaikanlage vom Kanton gefördert wird und die eigene Stromrechnung zudem deutlich tiefer ausfällt, gibt es für alle Beteiligten nur Vorteile. Die Antwort des Regierungsrats auf meinen Auftrag freut mich, ebenso der Antrag auf Erheblicherklärung.» Das war in der letzten Legislatur. Das möchte ich klar erwähnen. Im Weiteren wurde gesagt, ich zitiere: «Für mich ist eine Verzögerungstaktik in der heutigen Situation unverantwortlich, denn in der Zwischenzeit werden Tausende von Quadratmetern Dachflächen ohne Photovoltaikanlagen gebaut.» Die Fraktion hat diesem Auftrag selbstredend zugestimmt. Sie hat sich gegen eine Ab-

schreibung ausgesprochen. Unsere Haltung hat sich diesbezüglich nicht geändert. Daher unterstützen wir seitens der Fraktion SP/Junge SP alle drei Vorstösse einstimmig.

Edgar Kupper (Die Mitte), II. Vizepräsident. Die Energieeffizienz und die Art und Weise der Energiegewinnung sowie die Erschliessung von neuen Energien waren schon immer wichtig - sogar schon in der Steinzeit. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat sich daher bei diesem Thema schon immer konstruktiv und lösungsorientiert eingebracht, auch in den beiden Prozessen der Revisionen des Energiegesetzes des Kantons Solothurn. Die beiden Revisionen sind vor dem Volk gescheitert, die letzte vor knapp einem Jahr. Das ist ein Fakt und es gilt, das so entgegenzunehmen. Es ist aber auch ein Auftrag, entsprechend weiter zu schauen, adaptiert zu handeln und zu wirken. Mit den drei uns hier vorliegenden Vorstössen will man das Thema der Revision des Energiegesetzes neu aufrollen. Die Förderung der Ladeinfrastruktur und auch die Pflicht der Eigenstromerzeugung auf Neubauten waren im Abstimmungskampf umstritten und wurden stark thematisiert. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Mehrheit des Stimmvolks diese Pflichten so nicht haben will. Aus diesem Grund ist es nicht das richtige Vorgehen, diese Aufträge so kurz nach der Abstimmung, die verloren ging, überhaupt wieder zu bringen. Das wurde bereits mehrmals erwähnt. Angebracht wären Vorstösse im Sinn, dass eine Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Solothurn in Betracht gezogen werden muss, um beispielsweise die spezifische Förderung der Sanierung der Gebäudehülle des Gebäudeparks in unserem Kanton hin zu mehr Energieeffizienz einzuleiten. Es gilt beispielsweise auszutariieren, wo entsprechende Förderprogramme, so zum Beispiel vom Bund, erschlossen werden können, um die Sanierung unseres mehr oder weniger maroden Gebäudeparks voranzutreiben. Das würde wertvolle Energie sparen, reduziert den Ausstoss von Emissionen und belebt die Wirtschaft. Wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP werden diesbezüglich einen Vorstoss, allenfalls eine Interpellation, prüfen und einreichen. Vielleicht können wir uns hier im Rat auch zusammentun. Der Regierungsrat ist diesbezüglich ebenfalls gefordert, aktiv zu werden. Er kann sich aufgrund der unterdurchschnittlichen Wärmedämmung unseres Gebäudeparks nicht einfach auf den Standpunkt stellen, dass auch nach der Ablehnung der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes des Kantons Solothurn die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und es keinen Grund gibt zu handeln. Die Themen Energieproduktion und Energieeffizienz sind dafür einfach zu wichtig. Auch diesbezüglich erwarten wir vom Regierungsrat entsprechende Schritte. Schon während dem Abstimmungskampf haben Solothurner Bürger und Bürgerinnen Fragen bezüglich des Umfangs der Förderung gestellt, beispielsweise von Wärmepumpen oder von Wärmesanierungen bei Häusern. Im kantonalen Vergleich erhalten sie im Kanton Solothurn weniger Fördergelder. Unsere Fraktion wird die drei vorliegenden Vorstösse grossmehrheitlich ablehnen. Dies geschieht nicht, weil uns die Themen nicht wichtig sind, sondern weil sie vom Stimmvolk als nicht gewollte Forderungen abgelehnt wurden. Ich hoffe aber, dass trotzdem viele Eigenheim- und Gebäudebesitzer erkennen, dass sich die Eigenstromproduktion mit Solarpanels rechnet und damit der Stromnetzausbau massgeblich entlastet und die Versorgungssicherheit unterstützt werden. Ich hoffe, dass entsprechende Photovoltaikanlagen am besten mit Speicher weiterhin gebaut werden. Mit dem neuen Stromgesetz sind auch neue Formen von Versorgungsgenossenschaften möglich und somit auch grössere Photovoltaikanlagen realisierbar, die vorwiegend der Eigenstromerzeugung dienen.

Markus Dick (SVP). Ich hatte ein derart schönes Votum vorbereitet. Aber das ging alles flöten, nachdem Martin Rufer ein so starkes Kommissionsvotum gehalten hat. Es freut mich, dass ich heute sehr konziliant sein darf. Mein persönliches Votum wäre das sonst nicht gewesen. Aber Martin Rufer hat einen tollen Job gemacht. Er hat die meisten meiner Argumente bereits genannt, daher möchte ich sie nicht wiederholen. Am meisten Freude hat mir Mark Winkler bereitet, denn ich habe ihn noch nie so sprechen gehört (*Heiterkeit im Saal*). Das war eine absolute Granate. Ich habe mich sehr darüber gefreut und ich verzeihe ihm sogar, dass er das Zitat «Steter Tropfen höhlt den Stein» vorweggenommen hat. Gegenüber seinem flammenden Plädoyer für ein Demokratieverständnis, das von Anstand und Respekt gegenüber dem Wähler geprägt ist, kann ich nur den Hut ziehen. Ich bedaure es eigentlich, dass Mark Winkler jetzt, nachdem er richtig warmgelaufen ist, aufhören will. Chapeau, Mark Winkler, das hat mich sehr gefreut. Wie wir wissen, hat alles ein Ende, nur die Wurst hat zwei. Das hat Marlene Fischer danach mit ihrem Votum eingeläutet. Ich kann aber auch sie kurz zitieren. Sie hat erwähnt, dass einem die Haare zu Berge stehen. Das, was mir noch an Haaren geblieben ist, ist mir nach dem zur Schau getragenen Demokratieverständnis tatsächlich zu Berge gestanden. Da fehlen mir die Worte. Ich möchte das auch nicht weiter vertiefen. Unsere Solothurner verdienen mehr Respekt, als dass man jetzt so kurz nach einem solchen Abstimmungskampf wieder mit den gleichen Themen und mit den gleichen Artikeln kommt. Daher bitte ich Sie, diese Vorstösse abzulehnen.

Thomas Lüthi (glp). Ich nehme es vorweg. Die Grünliberalen werden die beiden Vorstösse zur Eigenstromerzeugung und zur Ladeinfrastruktur unterstützen. Den Biogas-Vorstoss werden wir ablehnen. Ich komme zuerst ganz kurz zum Biogas. Wir gehen mit den Ausführungen des Regierungsrats einig. Biogas macht zum Heizen von Häusern heute schlicht keinen Sinn mehr. Biogas ist zu wichtig und zu wertvoll. Es muss dort eingesetzt werden, wo es kaum substituiert werden kann. Das ist vor allem in Industrieprozessen der Fall, wo sehr viel höhere Temperaturen gefordert sind. Ich komme nun zu den beiden Vorstössen zur Ladeinfrastruktur und zur Eigenstromerzeugung. Wir können seitens der Grünliberalen durchaus verstehen, wenn man Bedenken hat, Teile eines Pakets in einer Vorlage einzeln noch einmal zu bringen oder ihnen auf anderen Wegen zum Erfolg zu verhelfen, wenn bei einer Abstimmung ein ganzes Paket abgelehnt wurde. Ich möchte aber nicht primär zu diesem Thema sprechen. Uns Grünliberale hat irritiert, dass man von Seiten des Regierungsrats gar nicht erst mit dieser Argumentation arbeitet, wie wir das vom Kommissionssprecher Martin Rufer oder von unserem Fraktionssprecher Mark Winkler in seinem flammenden Votum gehört haben. Wenn man die Antworten des Regierungsrats liest, so findet man ganz andere Argumente. Man findet dort Aussagen wie die folgenden zwei: ich zitiere: «Ob und in welchem Mass Ladestationen in Mehrfamilienhäusern oder Parkplätzen im öffentlichen Raum die sinnvollsten Beiträge zur Weiterentwicklung leisten können, bleibt vorerst offen.» Ich zitiere weiter: «Weiter entwickelt sich der Zubau der Photovoltaik im Kanton Solothurn positiv und ist auf Kurs.» Mir macht diese Argumentationslinie des Regierungsrats Angst. Sie macht mir viel mehr Angst als die allfällige Ablehnung dieser Vorstösse. Man kann jetzt wirklich jede Studie, die man möchte, zur Elektromobilität zu Rate ziehen. Einer der Hauptgründe, weshalb die Leute nicht umsteigen, ist die fehlende Lademöglichkeit zuhause. Wie man also zu den Aussagen kommt, dass es offen ist, ob es sich damit um eine sinnvolle Massnahme handelt, ist mir komplett schleierhaft. Der Regierungsrat erwähnt einen Solarausbau, der auf Kurs ist. Wenn man sich die aktuelle Entwicklung und die Berichterstattung von Pronovo, Swissolar usw. ansieht, so kommt man zu einem komplett anderen Schluss. Das aktuelle Ausbautempo hat sich deutlich abgekühlt und es reicht genau nicht, um diese Ausbauziele zu erreichen. Geschätzter Regierungsrat, bei einem Generationenprojekt wie bei der Energiewende im Gebäudebereich kann man nach ein paar Monaten - nachdem man dem Volk erklärt hat, dass es sich um sinnvolle Massnahmen im Energiegesetz handelt und man im Gebäudebereich im Kanton Solothurn nicht auf Kurs sei - doch nicht damit kommen, dass alles in Ordnung ist, man alles im Griff hat und auf Kurs ist. Wie diese Antworten eine Mehrheit im Regierungsrat gefunden haben, ist für uns Grünliberale komplett schleierhaft. Meinetwegen kann man sehr glaubhaft sagen, dass das Volk das Paket abgelehnt hat und dass man es nicht als angebracht erachtet, jetzt schon wieder eine Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen. Für diese Haltung haben die Grünliberalen durchaus Verständnis. Jedoch zu sagen, dass alles auf Kurs ist, ist eine Kapitulation. Ich habe es bereits bei der Interpellation der Fraktion GRÜNE «Wie weiter nach dem Energiegesetz?» gesagt. Der Handlungsbedarf ist riesig. Wir sind nicht auf Kurs. Wir erwarten vom Regierungsrat einen Plan, wie wir auf die vom Volk beschlossenen Ziele Netto Null 2050 einbiegen können.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte zuerst festhalten, dass der Regierungsrat selbstverständlich die Entscheide des Rats akzeptiert. Wenn ein Vorstoss erheblich erklärt wird, ist das ein politischer Auftrag. Klar ist aber auch, dass diese Vorstösse im Rahmen des abgelehnten Energiegesetzes zu finden sind. Somit waren die erheblich erklärten Vorstösse nicht mehr hängig, sie waren abgeschrieben. Ich weiss, dass sich da die Geister scheiden. Ich habe das mitbekommen und ich durfte mich eines Besseren belehren lassen. Bei den Photovoltaikanlagen zeigt die Praxis, dass diese Anlagen bei Neubauten heute in sehr vielen Fällen bereits eingesetzt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen und auch im Zusammenspiel mit Wärmepumpen und für den Eigengebrauch werden sehr viele Photovoltaikanlagen bei Neubauten installiert. Wir haben sicher eine Lücke bei den bestehenden Bauten, wenn man dort die Dächer saniert. Da gibt es bestimmt eine grosse Lücke. Die Solarbranche verspürt eine gewisse Zurückhaltung am Markt. Das lässt sich nicht bestreiten. Aus Sicht des Regierungsrats ist es aber nicht zielführend, mit neuen gesetzlichen Pflichten zu reagieren. Der Bund hat bereits eine Photovoltaikpflicht. Entscheidend ist, dass die Eigenstromnutzung dort umgesetzt wird, wo es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Das passiert jetzt bereits in sehr vielen Fällen. Zum Thema Gas muss ich mich nicht äussern. Es ist wohl allen klar, dass heute bei Neubauten kaum noch Gas eingesetzt wird. Sie entsprechen den energetischen Anforderungen und die Praxis erfüllt diese. Ich komme nun zu den Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität. Da haben wir einen starken Zuwachs. Das geschieht nicht wegen einem kantonalen Fördertopf, sondern weil der Markt funktioniert. Die Investoren, die Energieversorger und auch die Bauherren bauen aus, weil die Elektromobilität längst Realität wird. Ich hatte vor neun Jahren ein Elektroauto. Ich habe es dann abgegeben, weil ich das Auto nirgends laden konnte. Vor einem Jahr durfte ich wieder ein Elektroauto kaufen. Es hat nun wirklich überall Ladestationen. Allein die

Achse von Oensingen bis nach Solothurn ist sehr gut ausgestattet. Ob die Schweiz im Jahr 2050 klimaneutral werden kann, hängt auch vom Erfolg der Elektromobilität ab. Genau deswegen hat der Bund eine Roadmap «Elektromobilität 2030» unter der Führung des Bundesamts für Energie (BFE) und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) lanciert. Der Bund koordiniert vernetzt und setzt gezielt Starthilfen ein. Gefördert werden nicht nur Personenwagen, sondern auch Lastwagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Das Ziel besteht darin, der Elektromobilität bis zum Jahr 2030 zum Durchbruch zu verhelfen. Entscheidend ist aber auch, dass die Förderung nur dort Sinn macht, wo sie gezielt eingesetzt werden kann und nicht dort, wo sich die Entwicklung bereits aus Eigendynamik durchsetzt. Der Regierungsrat erachtet es daher als falsch, jetzt zusätzlich auf kantonaler Ebene einen neuen Fördertopf für Ladeinfrastruktur zu schaffen. Das würde die Mittel binden, die wir an anderen Orten viel dringender brauchen. Denken wir an den Ersatz von Öl- und Gasheizungen. Der Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat das erwähnt. Wir sind hier in einem tiefen Bereich, wenn man einen Vergleich mit anderen Kantonen anstellt und sieht, was dort ausgeschöpft wird. Dort gibt es nach wie vor Eigentümer und Eigentümerinnen, die auf die Unterstützung angewiesen sind. Es sind nicht die, die von einem Mitnahmeeffekt profitieren, sondern diejenigen, die tatsächlich darauf angewiesen sind, damit der Umstieg für sie finanziell überhaupt möglich ist. Wenn wir die Gelder breit streuen, dann fehlen sie genau dort, wo sie eine echte Lenkungswirkung haben. Wir sollten unsere Mittel begrenzt einsetzen, wo sie tatsächlich etwas auslösen. Wir sollten uns nicht in einem Bereich engagieren, der durch den Markt bereits vorangeschritten ist. Der Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat die Gebäudehüllen angesprochen. Wir sind dort im Hintertreffen. Wenn der Energieberater zum Eigentümer kommt und ihm vorrechnet, dass er die Gebäudehülle machen, die Fenster sanieren und eine Wärmepumpe einbauen muss, dann ist der Eigentümer bei einem Betrag von 200'000 Franken. Er ist dann schockiert. Was macht er? Er geht auf die Barrikaden. Es ist mir wichtig, dass die Energieberater als Berater tätig sind. Heutzutage gibt es gute Wärmepumpen, die man effizient einsetzen kann, so auch in älteren Häusern. Man soll pragmatisch auf Lösungen setzen und den Eigentümern nicht eine Offerte unterbreiten, die nie mehr amortisiert werden kann. Die Energiefachstelle ist bei mir viel zu weit weg. Sie ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Ich konnte sehr pragmatisch Massnahmen umsetzen. Die Energiefachstelle ist neu bei mir in der Geschäftsleitung. Alle zwei Wochen führen wir gute Diskussionen. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die drei Vorstösse nicht erheblich zu erklären.

A 0125/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2026, S. 125)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Erheblicherklärung	33 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0126/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Biogas
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2026, S. 126)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Für Erheblicherklärung	20 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

A 0127/2025

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen – Eigenstromerzeugung bei Neubauten
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2026, S. 128)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Für Erheblicherklärung	33 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

DG 0008/2026

Bekanntgabe der eingereichten Vorstösse (Januar-Session 2026)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich möchte noch bekanntgeben, dass an der Januar-Session zehn Vorstösse eingereicht wurden. Es handelt sich dabei um vier Aufträge, um eine Interpellation und um fünf kleine Anfragen. Die Vorstösse sind wie immer in der Sitzungs-App sowie im öffentlichen Webbereich ersichtlich. Ich wünsche all jenen, die in die Skiferien fahren, ganz schöne Ferien. Wir sehen uns am 17. März 2026 wieder.

Neu eingereichte Vorstösse:

K 0015/2026

Kleine Anfrage Diana Stärkle (SVP, Egerkingen): Ansiedlung und Ausbau von Logistikunternehmen im Gäu

Die Ansiedlung und der Ausbau von Logistikunternehmen im Gäu führen zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch zusätzliche Lastwagenfahrten. Davon betroffen sind sowohl Standortgemeinden als auch Durchfahrtsgemeinden. Damit die Akzeptanz von Logistikunternehmen in der Bevölkerung langfristig gewährleistet werden kann, braucht es für die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner und Einwohnerinnen klare Perspektiven sowie einen spürbaren Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen. Der Slogan «Das Gäu beliefert die Schweiz» mag zwar griffig sein, führt für die ansässige Bevölkerung jedoch primär zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und Staus. Ohne entsprechende Ausgleichs- und Entlastungsmassnahmen droht die Akzeptanz solcher Entwicklungen weiter zu sinken.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie gedenkt der Kanton Solothurn die Gäu-Gemeinden beim erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch zusätzliche LKW-Fahrten infolge der Ansiedlung und/oder des Ausbaus von Logistikunternehmen, zu unterstützen?
2. Sind die betroffenen Strassenabschnitte und Verkehrskreisel ausreichend dimensioniert und ausgebaut, namentlich der Hausimoll-Kreisel in Egerkingen? Falls nein, welche Aus- oder Umbaumassnahmen sind geplant und in welchem Zeitrahmen?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton zur Optimierung des Verkehrsflusses zwischen Logistikzentren und den Autobahnanschlüssen?
4. Ist eine steuerliche Entlastung der betroffenen Gemeinden durch eine Umverteilung der direkten Steuereinnahmen innerhalb des Kantons vorgesehen oder geplant?
5. Erfolgt eine Umverteilung der Einnahmen aus der kantonalen Standortförderung zugunsten der betroffenen Gemeinden bzw. ist ein kantonaler Ausgleich für daraus resultierende Mindereinnahmen vorgesehen?
6. Ist vorgesehen, Einnahmen aus einer LKW-Lenkungsabgabe ganz oder teilweise direkt den besonders betroffenen Gemeinden zukommen zu lassen?
7. Welche konkreten Massnahmen im Bereich des Lärmschutzes sind für die betroffenen Gemeinden geplant oder bereits umgesetzt?

8. Ist ein Lastenausgleich für Standortgemeinden vorgesehen, welche die Hauptlast der verkehrsbedingten Immissionen tragen?
9. Ist ein Lastenausgleich für Durchfahrtsgemeinden vorgesehen, welche vom zusätzlichen Verkehrsaufkommen ebenfalls erheblich betroffen sind?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Stärkle Diana (1)

I 0016/2026

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Wie steht es um den Brandschutz im Kanton Solothurn?

Nach der Brandkatastrophe in Crans-Montana im Januar 2026 steht das Thema Brandschutz schweizweit und international im Fokus. Auch im Kanton Solothurn hat der Vorfall Besorgnis ausgelöst, da die Katastrophe mutmasslich durch Mängel bei Kontrollen und Vorschriften begünstigt wurde. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung die Gemeinden hierzu bereits mit diversen Informationen auf den neuesten Stand gebracht hat. In Solothurn trat erst am 1. Januar 2025 das neue Gebäudeversicherungsgesetz in Kraft. Zudem wurde die für 2026 geplante schweizweite Liberalisierung der Brandschutzvorschriften (BSV 2026) aufgrund der Ereignisse in Crans-Montana vorerst gestoppt («Marschhalt»).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat hierzu folgende Fragen zu beantworten, um die Sicherheit im Kanton zu klären:

1. Häufigkeit der Kontrollen: Wie oft werden öffentlich zugängliche Lokale (Bars, Clubs, Restaurants) im Kanton Solothurn effektiv auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert?
2. Zuständigkeiten: Wer trägt im Kanton die Verantwortung für diese Kontrollen?
3. Ressourcen: Verfügen die Vollzugsorgane über ausreichend Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle lückenlos einzuhalten?
4. Einfluss der Katastrophe: Inwiefern fliessen die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Umsetzung des neuen kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes von 2025 ein?
5. Haltung zur Liberalisierung: Unterstützt der Regierungsrat den nationalen Marschhalt bei den BSV-2026-Vorschriften, um eine mögliche Aufweichung von Sicherheitsstandards zu verhindern?
6. Besondere Gefahren: Gibt es im Kanton spezifische Regelungen für den Einsatz von Pyrotechnik (z.B. Bengalfackeln auf Flaschen) in Innenräumen?
7. Hochrisiko-Objekte: Gibt es im Kanton Solothurn Gebäude mit ähnlichem Risikoprofil wie das Brandobjekt in Crans-Montana (z. B. alte Holzkonstruktionen mit hohen Besucherzahlen)?
8. Sicherheitskonzepte bei Grossanlässen: Wie wird sichergestellt, dass bei temporären Veranstaltungen die Fluchtweg-Kapazitäten und Brandmeldesysteme den aktuellen Anforderungen entsprechen?
9. Gesetzliche Grundlagen: Sind die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend oder sieht die Regierung Handlungsbedarf?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Anderegg Matthias, Boos Ida, Heri Philipp; Aletti Melina, Bill Remo, Fröhlicher Silvia, Ingold Stefanie, Kälin Karin, Morstein Sandra, Nünlist Luc, Petiti Angela, Racine Matthias, Steggerda John, Vögeli Nadine, Widmer Bettina, Wyss Nicole (16)

A 0017/2026

Auftrag Samuel Beer (GLP, Oberdorf): Prüfauftrag zur Stärkung der Berufsbildung im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, mit welchen Massnahmen die Berufsbildung im Kanton Solothurn nachhaltig gestärkt werden kann. Insbesondere ist zu prüfen:

1. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen die Sistierung sowie die Nichtverlängerung von Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Berufsbildungsmarketing, Lehrstellenbörsen und begleitete Lehrstellenvermittlung aufweisen, namentlich in Bezug auf
 - 1.1. die systematische Vermittlung von Informationen über das Lehrstellen- und Arbeitsmarktangebot an Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I,
 - 1.2. den Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung,
 - 1.3. Jugendliche mit erschwertem Berufseinstieg,
 - 1.4. die Anzahl Anschlusslösungen sowie
 - 1.5. die Entwicklung der Lehrabbruchsquote.
2. Inwiefern die im Massnahmenplan 2024 zugrunde gelegte Annahme einer dauerhaft entspannten Lehrstellenmarktsituation regionale, branchenspezifische und qualitative Unterschiede ausreichend berücksichtigt, insbesondere mit Blick auf Berufe mit strukturellem Nachwuchsmangel sowie auf Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.
3. Welche mittel- und langfristigen Folgekosten für den Kanton entstehen können, wenn präventive und begleitende Massnahmen im Übergang von der Schule in die Berufsbildung reduziert oder aufgehoben werden (z. B. zusätzliche Kosten für Brückenangebote, Case Management Berufsbildung, Sozialhilfe oder spätere Integrationsmassnahmen).
4. Ob die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds – gegebenenfalls mit Ausnahmeregelungen für Unternehmen, die bereits einem GAV-Berufsbildungsfonds angeschlossen sind – zweckmässig, verhältnismässig und umsetzbar ist.
5. Welche weiteren Förderinstrumente oder Rahmenbedingungen geeignet sind, um das Lehrstellenangebot zu sichern, die Attraktivität der Berufslehre zu erhöhen und dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen.

Begründung: Die Berufsbildung ist eine tragende Säule des solothurnischen Bildungssystems und von zentraler Bedeutung für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, sowie für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Ein grosser Teil der Jugendlichen entscheidet sich für den beruflichen Bildungsweg. Entsprechend hoch ist die bildungs-, sozial- und volkswirtschaftliche Relevanz stabiler und attraktiver Rahmenbedingungen im Bereich der Berufsbildung. Mit dem Massnahmenplan 2024 hat der Regierungsrat beschlossen, die projektbezogene Finanzierung von Massnahmen in der Berufsbildung – mit Ausnahme der Berufsmessen – zu sistieren und laufende Leistungsvereinbarungen nicht mehr zu verlängern. Davon betroffen sind unter anderem das Berufsbildungsmarketing (z. B. Erlebnistage Beruf, das Format «Rent a Boss», Bewerbungswerkstätten), die Lehrstellenbörsen sowie die begleitete Lehrstellenvermittlung von Wirtschafts- und Berufsverbänden. Diese Angebote wurden über mehr als zehn Jahre hinweg von tausenden Schülerinnen und Schülern, ferner Ausbildungsbetrieben genutzt und haben sich in der Praxis bewährt. Der Entscheid stützt sich insbesondere auf die Annahme einer entspannten Lehrstellenmarktsituation und des Weiteren auf finanzielle Restriktionen infolge sinkender Bundesbeiträge. Bei den sistierten Projekten handelt es sich um gezielt präventive Massnahmen, die insbesondere Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf beim Übergang von der Schule in die Berufsbildung begleiten. Solche niederschweligen Angebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Berufsorientierung, zur Durchlässigkeit des Bildungssystems, zur Reduktion von Lehrabbrüchen und zur Imagepflege der Berufslehre. Zudem fördern sie die Zusammenarbeit und den direkten Austausch zwischen Schulen und Ausbildungsbetrieben. Parallel dazu werden in anderen Kantonen Modelle von obligatorischen Berufsbildungsfonds diskutiert oder sind bereits umgesetzt. Diese Fonds ermöglichen eine solidarische Finanzierung der Berufsbildung durch die Unternehmen und schaffen eine verlässliche Grundlage für langfristige Fördermassnahmen. Dabei leisten auch Unternehmen, die selbst keine Lernenden ausbilden, einen finanziellen Beitrag an die Berufsbildung und beteiligen sich damit an der Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Im Kanton Zürich sind Unternehmen, die bereits einem Gesamtarbeitsvertrag mit eigenem Berufsbildungsfonds unterstellt sind, von der Beitragspflicht ausgenommen. In anderen Kantonen – beispielsweise Luzern – unterstehen grundsätzlich alle Unternehmen einem solchen Fonds. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die getroffenen Sparentscheide kritisch zu überprüfen und gleichzeitig neue, langfristig tragfähige Finanzierungs- und Fördermodelle sowie verbesserte Rahmenbedingungen für die Berufsbildung zu prüfen. Ziel dieses Auftrags ist es, die Berufsbildung im Kanton Solothurn zu stärken, alle Unternehmen angemessen in die Verantwortung einzubeziehen, die Attraktivität der Berufslehre nachhaltig zu sichern und schliesslich vermeintlich kurzfristige Einsparungen nicht durch mittel- und langfristige Folgekosten zu torpedieren.

Unterschriften: Beer Samuel, Ruf Philippe, Bader Jonas, Anderegg Matthias, Aschberger Richard, Boss Markus, Bürgi Denise, Dietschi Markus, Flück Heinz, Flury Andrea, Gloor Fabian, Häner David, Herzog

Christian, Hirt Nicole, Jacomet Pascal, Kreuchi Freddy, Kummli Michael, Lupi Marco, Lüthi Thomas, Misteli Manuela, Nussbaumer Georg, Rohr Jennifer, Rufer Martin, Rusterholz Simone, Steggerda John, Vögeli Nadine, Weisskopf Sabrina, Wenger Thomas, Widmer Bettina (29)

A 0018/2026

Auftrag fraktionsübergreifend: Vögel und Glas

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass bei Neu- und Umbauten grosse oder exponierte Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten sind, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

Begründung: Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden. In den letzten Jahren hat sich das Problem weiter verschärft, unter anderem durch neue Materialien an Gebäuden und aufgrund des zunehmend mit Glas realisierten Baus von Schallschutzwänden. Gesetzliche Abhilfe ist daher dringend. Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur was dahinter liegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen sowie bei Verglasungen übers Eck nur die Pflanzen hinter dem Glas und prallen dann beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen diese an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen. Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (JSG Art. 7; PBG § 203 Abs 1, lit g) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Tierschutzgesetz Art. 26). Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch nicht. Um die theoretisch gesetzlich geschützten Vögel tatsächlich besser zu schützen, soll im Solothurner Planungs- und Baugesetz (PBG) eine geeignete Vorschrift ergänzt werden. Am geeignetsten scheint uns ein zusätzlicher Absatz 3 in § 145 PBG. Dieser steht unter dem Titel Gestaltung und bezieht sich in den Abs. 1-2 auf die gute (ästhetische) Einordnung neuer Bauten. Um Fragen der Gestaltung geht es auch beim Schutz von Vögeln. Denn bereits mit einfachen gestalterischen Massnahmen lässt sich erreichen, dass Bauten und Anlagen für diese keine Gefahr mehr darstellen. Der Glasbau auf dem Weissenstein zeigt, dass moderne Gestaltung und die Vermeidung von Kollisionsopfern sich nicht ausschliessen. Die neue Regelung soll für Neubauten gelten, sowie wenn ein Gebäude unter Einbezug der Fassade umgebaut oder renoviert wird. Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Vögel ist in diesen Ausgangslagen verhältnismässig und vertretbar. Einzelheiten dazu sollen nicht im Gesetz, sondern in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden. Dies erlaubt auch, Richtlinien (z.B. Empfehlungen des Amts für Raumentwicklung ARE) zu berücksichtigen, die laufend die neuen Erkenntnisse aufnehmen. Unter www.vogelglas.info finden sich bereits heute die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema «Vögel und Glas», und es werden Methoden aufgezeigt, wie problematische Situationen entschärft werden können. Zahlreiche Glashersteller haben bereits auf die Problematik reagiert und haben Produkte im Sortiment, die für Vögel sicher sind. Der Vollzug der vorgeschlagenen Vorschrift ist daher einfach und erzielt grosse Wirkung.

Unterschriften: Lüthi Thomas, Anderegg Matthias, Nussbaumer Georg; Aletti Melina, Beer Samuel, Boos Ida, Boss Markus, Bürgi Denise, Flück Heinz, Fröhlicher Silvia, Gloor Fabian, Heri Philipp, Hirt Nicole, Kälin Karin, Kissling Karin, Kummli Michael, Leibundgut Barbara, Lupi Marco, Misteli Manuela, Morstein Sandra, Rusterholz Simone, Steggerda John, Studer Thomas, Vögeli Nadine, Widmer Bettina (25)

K 0019/2026

Kleine Anfrage Nicole Wyss (SP, Oensingen): Umsetzung der frühen Sprachförderung in den Gemeinden des Kanton Solothurn

Die frühe Sprachförderung ist ein zentrales Instrument zur Förderung der Chancengerechtigkeit und zur erfolgreichen Integration von Kindern vor dem Eintritt in den Kindergarten. Nach einer Übergangsfrist

von zwei Jahren sind die Gemeinden ab August 2026 verpflichtet, die frühe Sprachförderung definitiv umzusetzen. Dabei steht es ihnen frei, den Besuch entweder freiwillig oder mittels Verfügung anzuordnen. Dieser Gestaltungsspielraum führt dazu, dass sich in den Gemeinden unterschiedliche Umsetzungsmodelle hinsichtlich Verbindlichkeit, Finanzierung, Angebotsumfang und Qualität entwickelt haben. Vor dem Übergang in die definitive Umsetzungsphase stellt sich die Frage, ob alle Gemeinden organisatorisch und strukturell ausreichend vorbereitet sind, ob der festgelegte Bedarf an früher Sprachförderung gedeckt werden kann und wie der Kanton seine Aufsichts- und Controllingfunktion wahrnimmt. Insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Kinder und die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Umsetzung, wird der Regierungsrat im Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung bereits eingeführt?
2. Sind nach Kenntnis des Regierungsrats alle Gemeinden im Kanton Solothurn organisatorisch und strukturell in der Lage, die frühe Sprachförderung ab August 2026 definitiv umzusetzen?
3. Wie ist das Vorgehen des Regierungsrats, bei den Gemeinden, die die frühe Sprachförderung bis August 2026 nicht umsetzen wollen oder können?
4. Wie hoch ist der Rücklauf der Sprachstandserhebungen in den Gemeinden während der Übergangsphase?
5. Wie hoch ist der Anteil der Kinder, bei denen aufgrund der Sprachstandserhebungen ein Bedarf an früher Sprachförderung festgestellt wurde?
6. Wie stellt der Kanton sicher, dass die kommunalen Reglemente zur finanziellen Unterstützung der frühen Sprachförderung gesetzeskonform ausgestaltet und angewendet werden?
7. Welche Controlling- oder Aufsichtsinstrumente setzt der Kanton ein, um die Umsetzung der frühen Sprachförderung in den Gemeinden regelmässig zu überprüfen?
8. Sind nach Einschätzung des Regierungsrats in allen Gemeinden ausreichend bedarfsgerechte Förderplätze vorhanden, um den festgestellten Bedarf abzudecken?
9. Wie viele Gemeinden haben die frühe Sprachförderung verbindlich (verordnet) geregelt, und wie viele setzen sie auf freiwilliger Basis um?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Wyss Nicole, Kälin Karin, Widmer Bettina; Aletti Melina, Anderegg Matthias, Bill Remo, Boos Ida, Fröhlicher Silvia, Gomm Simon, Ingold Stefanie, Nünlist Luc, Racine Matthias, Steggerda John, Vögeli Nadine (14)

K 0020/2026

Kleine Anfrage Thomas Giger (SVP, Nuglar): Kantonales steuerliches Potential für die Ansiedlung von Unternehmen

Die Wirtschaft im Kanton Solothurn ist geprägt von einigen Perlen im Life Science und Med-Tech Sektor, vielen Maschinen-, Elektro- und Metall-Betrieben (MEM-Betrieben), international anerkannten Unternehmen, gewichtigen Logistikbetrieben, diversen starken mittelständischen Unternehmen, vielen kleineren Unternehmen sowie einigen grösseren Unternehmen im staatlichen Besitz. Im Kanton gibt es, verteilt auf den ganzen Kanton, kleinere, grössere und ganz grosse Areale, auf denen die Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Unternehmen mit hoher Wertschöpfung möglich erscheint.

Die Regierung wird höflichst gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton über eine Übersicht der möglichen und überbaubaren Industrie- und Gewerbeflächen?
2. Falls eine solche Übersicht vorliegt:
 - 2.1 Wo liegen diese und wie gross sind sie?
 - 2.2 Wie ist deren Erschliessung (Strasse, Eisenbahn, Energie, weitere Ressourcen)?
 - 2.3 Welche Erschliessungen wären mit vertretbarem Aufwand möglich?
 - 2.4 Für welche Art von Unternehmen (Sektor) wären diese Areale geeignet?
3. Je nach Ansiedlungserfolg entstehen dem Kanton unterschiedlich grosse steuerliche Vorteile. Dazu folgende Fragen:
 - 3.1 Welche Unternehmen respektive Branchen möchte die Regierung bevorzugt im Kanton Solothurn ansiedeln?

- 3.2 Aufgrund welcher Kriterien kommt der Kanton zu diesem Wunschkatalog?
- 3.3 Verfügt der Kanton über eine Strategie, um seine Wünsche umzusetzen und wie sieht diese aus?
- 3.4 Was wäre im Erfolgsfall der zu erwartende Einfluss auf das Steuersubstrat bei natürlichen resp. juristischen Personen auf kantonaler und kommunaler Ebene?
- 4. Es besteht vermutlich ein Unterschied auf das Steueraufkommen, ob bei den bevorzugten Unternehmen eine neue Fabrik erstellt oder gleich der Firmensitz in den Kanton mitverlegt wird. Dazu folgende Fragen:
 - 4.1 Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Fabriken erstellt werden?
 - 4.2 Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden?
 - 4.3 Was müsste getan werden, damit nicht nur Fabriken oder Logistikeinrichtungen, sondern auch Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Giger Thomas (1)

K 0021/2026

Kleine Anfrage Manuela Misteli (FDP.Die Liberalen, Biberist): Höchsttaxen für stationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung sowie Sicherung der Altersversorgung im Kanton Solothurn

Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn stehen zunehmend unter finanziellem Druck. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der jährlichen Festlegung der Pflegehöchsttaxen nach Bundesgesetz für die Krankenversicherung (KVG) durch den Regierungsrat, welche auf den Rechnungsabschlüssen von vor zwei Jahren basiert. Diese Berechnungsgrundlage trägt der aktuellen Kostenentwicklung, dem Aufbau neuer Angebote, der erhöhten Demenzbetreuung, den steigenden Anforderungen an das Personal und der Teuerung nur unzureichend Rechnung. In der Folge können die effektiven Pflegekosten häufig nicht gedeckt werden. Die Heime bleiben auf einem Teil der Kosten sitzen und müssen steigende Ausgaben aus ihrem Vermögen finanzieren. Dies ist eine Entwicklung, die langfristig nicht tragbar ist. Zudem setzt diese Regelung falsche Anreize, indem möglichst hohe Berechnungsgrundlagen des Vorvorjahres zu höheren individuellen Taxen bei den Heimen führen. Der Regierungsrat setzt nebst der Pflege nach KVG auch die maximalen Kosten für die Ergänzungsleistungen der Hotellerie inkl. Betreuung fest. Auch in diesem Bereich können die Alters- und Pflegeheime teilweise die entstehenden Kosten nicht mit den Taxen decken. Angesichts der demografischen Entwicklung ist diese Situation besonders besorgniserregend. Laut dem kantonalen Bericht zur Versorgungsplanung 2030 für die Alters- und Langzeitpflege sind bis 2042 zusätzliche Kapazitäten von rund 1'072 Pflegeplätzen erforderlich, was dem Bedarf von knapp 19 Alters- und Pflegeheimen entspricht. Gleichzeitig geraten bestehende Institutionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen zunehmend unter wirtschaftlichen Druck. Dies erschwert die Sicherstellung der bestehenden Angebote ebenso wie den notwendigen Ausbau der Versorgung. Für Alters- und Pflegeheime, Gemeinden, den Kanton und die betroffenen Menschen ergibt sich daraus eine zunehmend komplexe und fragile Ausgangslage. Es entsteht der Eindruck, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Finanzierung und Steuerung der Alters- und Langzeitpflege nicht ausreichend geklärt sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Finanzierungssystematik, zur langfristigen Sicherung der Versorgungsstrukturen sowie zur Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern. Diese Anfrage soll einen Beitrag dazu leisten, die bestehenden Spannungsfelder zwischen Finanzierung, Zuständigkeiten und Versorgungsauftrag offen zu legen und konstruktiv anzugehen. Angesichts der kantonalen Versorgungsplanung 2030 für die Alters- und Langzeitpflege ist es entscheidend, dass Kanton und Gemeinden an einem Strang ziehen, um gemeinsam Verantwortung für die Versorgungssicherheit im Alter zu übernehmen und die Pflege langfristig zu sichern. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der vorliegenden Fragen und für das Engagement, tragfähige Lösungen im Sinne einer zukunftsgerichteten Altersstrategie 2030 zu entwickeln.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie berechnet der Regierungsrat die Höchstattaxen der stationären Pflege nach KVG für Alters- und Pflegeheime?
2. Wie berechnet der Regierungsrat die maximalen Ergänzungsleistungen für Hotellerie und Betreuung?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die zweijährige Zeitverzögerung bei der Kostenbasis zu systematischen Unterdeckungen führt?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die durchschnittliche Kostenunterdeckung der Alters- und Pflegeheime im Kanton für Pflege nach KVG und Hotellerie inkl. Betreuung derzeit ein und wie sollen diese gedeckt werden?
5. Weshalb wird bei der Festlegung der Pflegehöchsttaxen die Teuerung nicht berücksichtigt, und wäre eine regelmässige Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung denkbar?
6. Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit der Alters- und Pflegeheime sicherzustellen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern, und sieht er Handlungsbedarf für eine strukturelle oder organisatorische Klärung?
8. Welche Schritte sind vorgesehen, um die in der Langfristplanung prognostizierte Versorgungslücke von rund 19 Alters- und Pflegeheimen bis 2042 zu vermeiden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Misteli Manuela, Kreuchi Freddy, Spielmann Markus; Beer Samuel, Boss Markus, Bürgi Denise, Dietschi Markus, Herzog Christian, Hirt Nicole, Leibundgut Barbara, Lindemann Georg, Plüss David, Rufer Martin (13)

K 0022/2026

Kleine Anfrage Mitte-Fraktion. Die Mitte-EVP: Welche Gefahren ergeben sich durch die Halbierungsinitiative für den Kanton Solothurn?

Am 8. März 2026 steht für den Kanton Solothurn und die Schweiz eine wichtige Abstimmung an. Die Halbierungsinitiative hat möglicherweise grosse Auswirkungen auf den Kanton Solothurn und die Medienberichterstattung. Damit einhergehend ist auch der Informationsstand der Bevölkerung und die Demokratie allenfalls betroffen.

1. Mit welchen Auswirkungen ist bei einer Annahme der SRG-Initiative auf die Medienlandschaft und die Berichterstattung zu rechnen?
2. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind bei Annahme der Halbierungsinitiative zu erwarten?
3. Wie würde sich die Annahme der Halbierungsinitiative auf die Kultur und den Sport im Kanton Solothurn auswirken?
4. Welche Auswirkungen würden sich in der Berichterstattung über die Politik des Kantons Solothurn ergeben?
5. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat zur Halbierungsinitiative ein? Und mit welchen Begründungen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Gloor Fabian, Eng-Meister Rea, Friker Patrick; Aletti Melina, Bader Jonas, Beer Samuel, Eberhard Bruno, Fischer Marlene, Flury Andrea, Gasser Kuno, Grimbichler Michael, Heiri Andrea, Huber Urs, Jäggi Hardy, Kissling Karin, Koch Hauser Susanne, Meier-Moreno Matthias, Morstein Sandra, Mühlemann Vescovi Tamara, Nünlist Luc, Nussbaumer Georg, Nützi Daniel, Ochsenbein Michael, Petiti Angela, Racine Matthias, Schreiber Sarah, Spichiger Roger, Studer Thomas, Widmer Bettina, Wyss André (30)

A 0023/2026

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte-EVP: Gesetzliche Grundlage zur Förderung der Medienvielfalt im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher gestützt auf Artikel 103 der Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ein kantonales Gesetz über die Medien ausgearbeitet wird. Dieses Gesetz soll insbesondere die Möglichkeit einer indirekten Förderung der Medienvielfalt im Kanton Solothurn schaffen. Dabei sind Massnahmen vorzusehen, welche die publizistische Vielfalt, die demokratische Meinungsbildung sowie die transparente Information über kantonale Politik und Verwaltung stärken, ohne die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien zu beeinträchtigen.

Begründung: Unabhängige und vielfältige Medien sind eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren unserer direkten Demokratie. Sie informieren die Bevölkerung über politische, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen, ermöglichen Meinungsbildung und stellen eine wichtige Verbindung zwischen Bevölkerung, Regierung, Parlament und Verwaltung dar. Im Kanton Solothurn ist – wie in vielen anderen Regionen der Schweiz – seit Jahren eine abnehmende Medienvielfalt festzustellen. Konzentrationsprozesse, wirtschaftlicher Druck und der digitale Wandel führen dazu, dass insbesondere die Berichterstattung über kantonale Politik, parlamentarische Debatten und Verwaltungstätigkeiten zunehmend eingeschränkt wird. Dies erschwert es der Bevölkerung, politische Prozesse nachzuvollziehen und ihre demokratischen Rechte fundiert wahrzunehmen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum A 0147/2024 «Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Medienvielfalt stärken» selbst festgehalten, dass gewisse Ansätze der indirekten Medienförderung als prüfenswert erachtet werden, dass dafür jedoch eine gesetzliche Grundlage fehlt. Gleichzeitig verweist er ausdrücklich auf Artikel 103 der Kantonsverfassung, welcher dem Kanton die Kompetenz einräumt, ein Gesetz über Medien zu erlassen, das der Förderung der kulturellen Eigenart des Kantons und der Vielfalt der Information dient. Andere Kantone – namentlich der Kanton Bern – haben gezeigt, dass indirekte Medienförderung möglich ist, ohne die Unabhängigkeit der Medien zu gefährden. Solche Förderinstrumente setzen nicht bei einzelnen Medienhäusern an, sondern bei übergeordneten Leistungen wie publizistischen Nachrichtendiensten, Infrastrukturen, Ausbildungs- oder Rechercheangeboten. Damit wird der Medienstandort insgesamt gestärkt, ohne staatlichen Einfluss auf Inhalte auszuüben. Mit diesem Auftrag soll nicht bereits über konkrete Fördermassnahmen entschieden werden, sondern zunächst die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um dem Kanton Solothurn überhaupt die Möglichkeit zu geben, zeitgemässe und verfassungskonforme Instrumente zur indirekten Förderung der Medienvielfalt zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Angesichts der Bedeutung einer funktionierenden medialen Öffentlichkeit für Demokratie, Transparenz und politische Partizipation ist es angezeigt, dass der Kanton Solothurn von der in der Verfassung vorgesehenen Kompetenz Gebrauch macht und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen schafft.

Unterschriften: Eng-Meister Rea, Meier-Moreno Matthias, Gloor Fabian, Bader Jonas, Eberhard Bruno, Flury Andrea, Friker Patrick, Gasser Kuno, Grimbichler Michael, Heiri Andrea, Kissling Karin, Koch Hauser Susanne, Mühlemann Vescovi Tamara, Nussbaumer Georg, Nützi Daniel, Ochsenbein Michael, Schreiber Sarah, Studer Thomas, Wyss André (19)

A 0024/2026

Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung der Frist für die briefliche Stimmabgabe - maximale Partizipation ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) dem Kantonsrat wie folgt vorzulegen: «Die Zustellkuverts sind bis zum Zeitpunkt der Öffnung der kommunalen Wahllokale am Abstimmungssonntag abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet die Abgabestelle.»

Begründung: Aktuell müssen die Briefkästen zur Einreichung der brieflichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen gemäss § 79 Abs. 1 spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag, um

23.59 Uhr, geleert oder abgeschlossen werden. In der Praxis führt dies dazu, dass die Briefkästen früher abgeschlossen/geleert werden, was die Möglichkeiten zur Stimmabgabe einschränkt oder sie bleiben bis Sonntagmorgen offen und verstossen damit gegen das Gesetz. Dieser Umstand ist nicht befriedigend und soll dahingehend geändert werden, dass die Stimmabgabe für Wahlen und Abstimmungen möglichst lange zugelassen wird, damit die politischen Rechte optimal ausgeschöpft werden können.

Unterschriften: Dick Markus, Lindemann Georg, Eberhard Bruno; Aschberger Richard, Borner Matthias, Conti Roberto, Fischer Tobias, Flury Andrea, Frey Thomas, Giger Thomas, Heri Philipp, Ingold Stefanie, Jacomet Pascal, Jeker Silvio, Kiefer Robin, Kreuchi Freddy, Kummli Michael, Künzli Beat, Läng Adrian, Leibundgut Barbara, Meppiel Andrea, Misteli Manuela, Morstein Sandra, Plüss David, Ritschard Stephanie, Rohr Jennifer, Ruchti Werner, Rütli Christine, Spichiger Roger, Stärkle Diana, von Arx Thomas, Wenger Thomas, Winistörfer Marc, Wyss André, Wyss Marianne (35)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr